



UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend

Abschlussbericht des Forschungsprojekts

Prof.in Dr. Barbara Kavemann, Bianca Nagel, Adrian Etzel,
Prof.in Dr. Cornelia Helfferich



Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend

Abschlussbericht des Forschungsprojekts

Prof.in Dr. Barbara Kavemann, Bianca Nagel, Adrian Etzel,
Prof.in Dr. Cornelia Helfferich

DIE FORSCHUNGSGRUPPE DES PROJEKTS

Diese Gruppe setzt sich aus Frauen und Männern zusammen, die selbst sexuelle Gewalt in der Kindheit erlebt haben. Sie bezeichnen sich als „Expertinnen und Experten aus Erfahrung“.

Ava Anna Johannson ist Diplom-Pädagogin, Künstlerin und EX-IN Genesungsbegleiterin. In der Kindheit war sie Opfer von sexualisierter Gewalt in der Familie. Sie ist Gründerin des Betroffenen-netzwerks Sexueller Missbrauch Schleswig-Holstein, einer sozialpolitischen Selbstvertretung. Darüber hinaus engagiert sie sich für die Interessen von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Marianne Kastrati ist Betroffene der DDR-Heimerziehung. Sie ist Beauftragte für Betroffene in der Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, Mitglied im Betroffenenbeirat des Ergänzenden Hilfesystems Fonds Sexueller Missbrauch sowie Mitglied der Betroffeneninitiative Missbrauch in DDR-Heimen e.V.

Tamara Luding ist Traumapädagogin, Referentin der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF), Initiatorin und Vorstandsfrau des Vereins Schutzhöhle e.V., Projektkoordinatorin der Männer*beratung Oberfranken, ehemaliger ständiger Gast der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) und Mitglied im Nationalen Rat und im Betroffenenrat der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Harald Wiester widerfuhr 1981/82 sexualisierte Gewalt als Jugendlicher bei den Pfadfindern. Er engagiert sich im Vorstand des Trägervereins der Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Stadt und Landkreis Kassel (FaX), war Mitglied im Beirat für Aufarbeitung des Vereins Christlicher Pfadfinder (VCP) und für ein halbes Jahr im Betroffenenbeirat der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD). Wiester arbeitet gegenwärtig in der Geschäftsstelle der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF).

Matthias Katsch nahm an zwei Sitzungen der Forschungsgruppe teil. Er ist Mitbegründer und Sprecher der Initiative Eckiger Tisch. Katsch wirkte 2010 an der Aufdeckung sexuellen Kindesmissbrauchs im Kontext der katholischen Kirche mit und engagiert sich seither ehrenamtlich für die Interessen von Betroffenen. Er ist Mitglied der Aufarbeitungskommission.

Einige Mitglieder der Forschungsgruppe haben Statements verfasst, sowohl über ihre Arbeit im Projekt als auch zu unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen. Diese wurden an den entsprechenden Stellen in den Bericht aufgenommen. Mehr zur Forschungsgruppe s. Kap. 2.1.

INHALT

Die Forschungsgruppe des Projekts	3
1. Einleitung	7
2. Das Forschungsprojekt	14
2.1 Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen der Forschungsgruppe	16
2.2 Die Vorgängerstudie als Ausgangspunkt des Forschungsprojekts	18
2.3 Sekundärauswertung einer Teilstichprobe	19
2.4 Interviews und Gruppendiskussionen	21
3. Analysen von Ungerechtigkeit und Konsequenzen für die Schaffung gerechterer Verhältnisse	23
3.1 Anerkennung und gesellschaftliche Reaktion	23
3.2 Epistemische Ungerechtigkeit	31
3.3 Ethical loneliness – der Ausschluss aus der Gesellschaft	39
3.4 Capabilities approach und Bedarfsgerechtigkeit	43
4. Verfahren zur Herstellung von Gerechtigkeit – Alternativen zum Strafrecht	54
4.1 Transitional justice	54
4.2 Restorative justice	56
4.3 Strafrecht und restorative justice	58
5. Schritte auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit – vier Vorschläge	62
5.1 Gedenkort	63
5.2 Schriftliche Anerkennung des Unrechts und des verursachten Leids	69
5.3 Unterstützende Begleitung – Mediation/mediatives Handeln	74
5.4 Anerkennungstribunal oder Anerkennungsforum?	80
6. Abschließende Überlegungen	87
Literaturverzeichnis	92

Wir danken allen Frauen und Männern,
die in Interviews und Gruppendiskussionen
zu dieser Studie beigetragen haben,
und den Mitgliedern der Forschungsgruppe,
die an dieser Studie mitgearbeitet
und den Forschungsprozess begleitet haben.

LESEHINWEIS

*Die Berichte enthalten zum Teil Schilderungen, die verstörend sein können.
Einige Worte oder Beschreibungen können negative Erinnerungen oder schlechte
Gefühle auslösen. Wenn Sie sich entlasten und darüber sprechen wollen oder
Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an:*

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

(kostenfrei und anonym, Ihre Telefonnummer wird nicht übermittelt)

Montag, Mittwoch und Freitag: 9 bis 14 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 15 bis 20 Uhr

Online-Beratung unter www.hilfe-telefon-missbrauch.online

1. EINLEITUNG

Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexueller Kindesmissbrauch – wie auch immer die Taten bezeichnet werden, es handelt sich um ein schweres Unrecht. Verletzt wurden die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Vereinte Nationen 1989) festgeschrieben sind. Verstoßen wurde in vielen Fällen gegen Paragraphen des Strafrechts, in anderen Fällen überschritten die Taten diese Schwelle nicht. Unrecht ist es trotzdem.

Dieses Unrecht besteht weiter, selbst wenn die Taten so lange zurückliegen, dass sie inzwischen verjährt sind, selbst wenn nie eine Strafanzeige gestellt wurde, selbst wenn die Täter oder Täterinnen inzwischen verstorben sind oder die Institutionen, in denen die Gewalt ausgeübt wurde, nicht mehr existieren. In vielen Fällen wurde das Unrecht nie anerkannt, wurden Taten geleugnet und Täter bzw. Täterinnen nicht zur Verantwortung gezogen.

Eine Verurteilung in einem Strafprozess ist die stärkste offizielle Form der Anerkennung von Unrecht, die unsere Gesellschaft kennt. Jedoch ist dieser Weg für viele Betroffene aus unterschiedlichen Gründen verschlossen. In vielen Fällen sind die Straftaten verjährt und ein Gang zum Gericht ist nicht mehr möglich. In anderen Fällen gibt es außer der Aussage der Betroffenen keine weiteren Beweise und Gerichtsverfahren werden nicht eröffnet bzw. Betroffene scheitern mit ihrer Klage. Länger zurückliegende oder in früher Kindheit erlebte Gewalttaten sind nicht immer gut erinnerbar und undeutliche Erinnerungen sind keine geeigneten Beweise in juristischen Verfahren. Dritte, die bezeugen könnten, was vorgefallen ist, sind häufig nicht bereit, zugunsten der Betroffenen auszusagen. Sie waren selbst in die Gewaltverhältnisse involviert oder haben nicht geglaubt, geschwiegen und vertuscht. Strafverfahren sind für erwachsene Betroffene häufig belastend und mit psychologischen Begutachtungen verbunden, die ihnen vermitteln, für nicht glaubwürdig gehalten zu werden. Für Kinder und Jugendliche sind Strafverfahren eine spezifische Belastung und stellen oft eine Überforderung dar. Regelungen des Opferschutzes im Strafverfahren wurden in den letzten Jahren stufenweise eingeführt und verbessert (Kavemann et al. 2021). In der Ankündigung des Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren, der vom Nationalen Rat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs veröffentlicht wurde, heißt es: „Nur kind- und betroffenengerechte Verfahren führen zur Sicherstellung ihrer Informations- und Partizipationsrechte. Diese Opferrechte kommen viel zu selten in der Praxis bei den Betroffenen an“ (Nationaler Rat 2021, S. 3). Im Leitfaden wird außerdem festgestellt, dass „aus der Praxis bekannt [ist], dass die Vorgaben für kindgerechte Verfahren nicht gleichermaßen konsequent umgesetzt werden“ (Ebd.).

Keinen Zugang zum Recht zu erhalten oder im Verfahren zu scheitern und kein Recht zu bekommen, sind Erfahrungen von Ungerechtigkeit, die an das ursprüngliche Unrecht der Gewalt in der Kindheit anschließen. Von fortgesetzter Ungerechtigkeit und Missachtung wird in Interviews unserer Forschungsprojekte ebenso wie in den Anhörungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs häufig berichtet.

Unser Forschungsprojekt interessierte sich für Möglichkeiten, die geeignet sind, die Verhältnisse „etwas gerechter“ zu machen, und dies jenseits der Strafjustiz. Ausgangspunkt für unsere Fragen waren Erkenntnisse aus Interviews mit Betroffenen: Wie wird den Stimmen der Betroffenen gesellschaftlich Gewicht verliehen? Wie können Wissensbestände erzeugt und zugänglich gemacht

werden, die der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erleben, ebenso entsprechen wie der von Erwachsenen, deren Kindheitserfahrungen zurückliegen, die aber Unterstützung einfordern bzw. Ansprüche geltend machen? Wie fließen die Erfahrungen Betroffener in Haltungen und Deutungen von verantwortlichen/zuständigen Professionellen sowie gesellschaftlichen Institutionen ein? Wie können Anerkennung und Aufarbeitung gestaltet und organisiert werden, damit sie zu einer als gerechter erlebten sozialen Umwelt beitragen?

Diese Fragen von Recht bzw. Unrecht auf der einen und von Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit auf der anderen Seite standen im Fokus des Forschungsprojekts. Nachgegangen wurde den Fragen anhand einer zeitlichen Dimension: Es geht um Ungerechtigkeiten, die in der Vergangenheit geschehen sind und sich in die Gegenwart fortsetzen, sowie um Überlegungen, wie in Zukunft damit umgegangen werden kann.

Mit Blick auf die Vergangenheit wurden Fragen nach dem angetanen Unrecht gestellt und danach, wie sich dieses auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen fortgesetzt hat und immer noch fortsetzt:

- Wie kann ein tiefergehendes Verständnis der Verleugnung sexuellen Kindesmissbrauchs gelingen? Welche Konzepte bieten einen geeigneten theoretischen Erklärungsrahmen?

Eine Gegenwartsperspektive fokussierte die Fragen anhaltend und wiederholt erlebter Ungerechtigkeiten, z. B. die Missachtung der Nöte und Unterstützungsbedürfnisse von Betroffenen:

- Welche Wege können aus der Perspektive von Betroffenen zu gerechteren Verhältnissen im Hier und Heute führen und wer soll dafür Verantwortung übernehmen?

In einer Zukunftsperspektive wurden Fragen danach gestellt, wie die Anerkennung von Unrecht und das Bemühen um gerechtere Verhältnisse jenseits des Strafrechts aussehen könnten:

- Gibt es für dieses Thema geeignete Verfahren jenseits des (Straf-)Rechts im Sinne von *transitional justice* bzw. *restorative justice*, die zu mehr Gerechtigkeit beitragen können?
- Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den Ergebnissen mit Blick auf die Stärkung von Rechten Betroffener ableiten?

Das Forschungsprojekt „Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend“ baut auf der Studie „Erwartungen Betroffener von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend an gesellschaftliche Aufarbeitung“ auf. In der 2019 abgeschlossenen Studie wurden von sexuellem Missbrauch betroffene Frauen und Männer u. a. nach ihrem Verständnis von Gerechtigkeit befragt (Kavemann et al. 2019). Es zeigte sich darin ein Ringen um die Frage, ob Gerechtigkeit nach dem Erleben von sexueller Gewalt überhaupt möglich ist.

Auch wenn verneint wurde, dass es Gerechtigkeit geben kann, weil die Vergangenheit nicht ungeschehen gemacht werden kann, gab es doch vielfältige Überlegungen, dass etwas gerechtere Verhältnisse möglich sein könnten. Und es wurde beschrieben, welche Schritte oder Maßnahmen dazu nötig sind. Dazu gehörten u. a. die Anerkennung der eigenen Unschuld und die klare Feststellung der Schuld der Täter bzw. Täterinnen. Diskutiert wurde außerdem die Frage der Bestrafung der Täter und Täterinnen. Hier fanden sich sowohl Positionen, die sich für eine Verschärfung der Strafen aussprachen, als auch solche, die explizit dagegen argumentierten. Ein weiteres Thema war die Anerkennung von Leid und Unrecht. Dabei ging es den Interviewpartner*innen

um konkrete Verbesserungen der Lebenssituation von Menschen, die heute an den Folgen der Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend leiden. Diese sollten nicht nur eine gute Unterstützung bekommen, sondern auch die Chance, als Akteurinnen und Akteure auf dem Weg zu einem besseren Leben selbst wirksam zu werden.

An diese ersten Ergebnisse sollte im Rahmen des Forschungsprojekts angeknüpft und sie sollten vertieft werden. Dazu wurde eine **Sekundärauswertung der Interviews** durchgeführt. Denn in den Interviews lag noch sehr viel Spannendes, das in einem ersten Auswertungsdurchgang nur oberflächlich erfasst werden konnte.

Zusätzlich wurde eine geringe Anzahl neuer Daten erhoben, und zwar durch eine kleine Zahl von **Gruppendiskussionen** und **Expert*inneninterviews**. Diskutiert wurde sowohl mit Betroffenen – Expertinnen und Experten aus Erfahrung – als auch mit Expert*innen unterschiedlicher Fachrichtungen.

Die Studie wurde partizipativ durchgeführt, d. h. unter aktiver Beteiligung von Erwachsenen, die in Kindheit oder Jugend von sexueller Gewalt betroffen waren. Eine feste **Forschungsgruppe** aus Betroffenen wurde gegründet, und es wurden regelmäßige Treffen durchgeführt, in denen die Forschungsfragen weiterentwickelt und Auswertungsschritte diskutiert wurden (ausführlichere Informationen zum Vorgehen im Forschungsprojekt folgen im nächsten Kapitel).

„Ich hoffe, dass die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts einen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit leisten. Das Unrecht der bereits geschehenen Taten lässt sich nicht rückgängig machen. Wie wir aber mit den Betroffenen umgehen und ob wir eine Kultur des Hinschauens entwickeln, liegt in unser aller Händen. Die Politik im Besonderen, aber auch jede und jeder Einzelne ist verantwortlich für mehr Gerechtigkeit.“

Ava Anna Johansson, Mitglied der Forschungsgruppe

Erlittenes Unrecht muss gesellschaftlich aufgearbeitet werden. Ein Ziel von Aufarbeitung, die Anerkennung von Leid und von Unrecht, ist auf unterschiedliche Aspekte des Geschehens ausgerichtet: Gewalt in Kindheit und Jugend ist in jedem Fall ein Unrecht, unabhängig davon, ob auch zu einem gewissen Grad Leid verursacht wurde oder in welchem Maß und wie lange das Leid im Verlauf des Lebens andauerte. Die Anerkennung des Unrechts bedeutet die Feststellung, dass Rechte verletzt wurden, sowie die Klarstellung von Schuld bzw. Verantwortung. Die Anerkennung des Leids bezieht sich auf die Auswirkungen der Gewalt. An dieser Stelle zeigt sich, dass allein das Leid anzuerkennen nicht ausreicht und dass Unrecht immer Thema sein muss. Menschen leiden – jenseits von (sexuellen) Gewalterlebnissen – unter unterschiedlichen Widerfahrnissen. Nicht für alle kann Schuld bzw. Verantwortung im Handeln anderer Menschen verortet werden, manchmal hat man einfach Pech gehabt. Dies trifft jedoch nie für Gewalt zu. Die Unterscheidung zwischen Unglück und Unrecht ist zentral – sowohl für die Aufarbeitung im Individuellen als auch im Gesellschaftlichen.

„Sehr grob gesprochen kommt es darauf an, ob die nach dem Trauma gemachten Erfahrungen dessen Effekte verstärken oder nicht, ob das Trauma in der Biografie singulär bleibt oder ob es als Teil einer Sequenz erlebt werden muss, die das künftige Leben bestimmt. Zu solchem künftigen

Leben gehört auch entscheidend die Anerkennung, dass das Verbrechen ein Verbrechen, d.h. nicht ein Unglück, sondern ein Unrecht war. Etwas, das nicht nur leider passiert ist, sondern etwas, das nicht hätte passieren dürfen“ (Reemtsma 2004). Eine Fortsetzung von Ungerechtigkeit im weiteren Verlauf des Lebens kann einen Prozess von sequentieller Traumatisierung (Keilson 1979) bedeuten.

Die Unterscheidung zwischen Unglück und Unrecht muss allen geläufig sein, die sich mit der Aufarbeitung von Vorfällen sexueller Gewalt befassen. Denn davon, welche Perspektive eingenommen wird, hängt ab, ob Aufarbeitung gelingen kann, die zur Veränderung der Verhältnisse beiträgt. Wird das Unrecht nicht ins Zentrum gestellt, kann es keine Aufarbeitung geben, sondern durch die Thematisierung von Unglück und Leid nur an der Oberfläche eine möglichst rasche Beruhigung erreicht werden. Auch aufseiten der Betroffenen selbst ist es wichtig, diesen Unterschied und seine Bedeutung für Hilfesuche und Bewältigung zu kennen. Auf ein Unglück kann die Umwelt mit Mitleid und Bedauern reagieren, aber es gibt in der Regel keine Schuldigen, niemanden, der dafür Verantwortung übernehmen muss. Leidet jemand unter den Folgen eines Unglücks, dann kann nur das daraus resultierende Leid anerkannt werden. „Die Sicht auf sexualisierte Gewalt als Unglück kann Schuldgefühle der Betroffenen fördern oder verstärken, denn es gibt keinen Täter, keine Täterin, keine Verantwortlichen, die beim Kinderschutz versagt haben. Ein Verständnis von Unrecht hingegen weist der Person, die die Rechte einer anderen verletzt hat bzw. die weggeschaut und vertuscht hat, die Verantwortung zu“ (Kavemann et al. 2021). Anerkanntes Unrecht kann ebenso wie anerkanntes Leid zu Mitleid und Hilfeangeboten führen. Darüber hinaus bringt es jedoch Ansprüche mit sich: auf gesellschaftliche Anstrengungen zur Wiederherstellung des Rechts und zur Wiedergutmachung bzw. Entschädigung.

Im Umgang von Institutionen mit der unter ihrem Dach und in ihrer Verantwortung verübten sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird beispielhaft deutlich, dass es nicht ausreicht, Leid anzuerkennen und dies zu bedauern. Das Unrecht nicht in den Mittelpunkt zu stellen, ermöglicht ein Ausweichen nach allen Seiten hin und ein Vermeiden von einschneidenden Konsequenzen. Dies kann zu einer Fortsetzung von Ungerechtigkeiten und Missachtung führen, wie es z.B. immer wieder Betroffene beklagen, die sich mit sexueller Gewalt in der katholischen Kirche und in Heimen und Internaten auseinandersetzen und sich in Betroffenenbeiräten engagiert haben. Sie haben erlebt, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt und ihre Ansprüche abgewiesen wurden. Das Faktum des Unrechts kann mit dem Einsatz institutioneller Macht und Manipulation weiterhin ausgeblendet werden (s. Kap. 3.2). Ein Ausdruck für diese Prozesse ist die Schwerpunktsetzung bei Initiativen zur Prävention. Dabei ist Prävention unverzichtbar und wird gerade auch von Betroffenen, die auf sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend zurückblicken, in ihrer Bedeutung gesehen. Es darf jedoch die Prävention nicht gegen die Aufarbeitung zurückliegender Gewalt ausgespielt werden. Die Flucht der Institutionen in Initiativen für eine bessere und sicherere Zukunft der Kinder von heute und morgen, aus dem Wunsch heraus, dass ihnen die Auseinandersetzung mit früherem Versagen dann erspart würde, setzt die Missachtung der Kinder von damals fort.

„Das heißt, betroffene Menschen machen sich auf und erzählen aus ihrer Vergangenheit und die Erkenntnisse werden dann zu einem ganz überwiegenden Teil für die Zukunft genutzt. Die Berichtenden fühlen sich so sehr schnell nur noch als Informationslieferanten. Und schon wieder passiert, was diesen Menschen doch unbedingt nicht passieren darf! [...] In Wirklichkeit interessiert hier also nur das Wissen und nicht der Bote“ (Mehrick 2021, S. 55).

„Aufarbeitung ist ein wechselseitiger Prozess zwischen Betroffenen, Institutionen, Gesellschaft und dem Umfeld. Individuelle Aufarbeitung stößt an ihre Grenzen, wenn gesellschaftliche/institutionelle Aufarbeitung nicht stattfindet, und andersherum kann gesellschaftliche Aufarbeitung nur mit Beteiligung der Betroffenen stattfinden. Ich empfinde es als ungerecht, dass es die Betroffenen sind, die diese Prozesse oft anstoßen müssen und für ihre Rechte kämpfen müssen.

Gerechter wäre es auch, wenn keine Unterschiede für Betroffene je nach Tatkontext entstehen. Je nachdem, wie schwerfällig Institutionen oder die Gesellschaft sind, stoßen Betroffene auf mehr oder weniger Gegenwind. In jedem Fall müssen sie für ihre Interessen kämpfen, anstatt dass Verantwortliche von sich aus Hilfe und Entschädigung leisten.

Gerechter wäre es, wenn die Politik das Thema auf allen Ebenen auf der Agenda hätte – für die ehemaligen Opfer, für wirksamen Kinderschutz und unter konsequenter Einbeziehung von Betroffenen.

Dafür muss die Arbeit der Aufarbeitungskommission verstetigt und besser ausgestattet werden. Die Länder und Kommunen brauchen Missbrauchsbeauftragte und ständige Betroffenenräte. Selbstvertretungen und Netzwerke müssen unterstützt werden und ihnen müssen Räume und Finanzen zur Verfügung stehen. Dies so lange, bis kein Kind mehr Opfer wird.“

Ava Anna Johansson, Mitglied der Forschungsgruppe

Betroffene haben viele gute Gründe sehr genau abzuwägen, wem gegenüber und in welchen Situationen sie anderen anvertrauen, was ihnen gerade widerfährt bzw. was ihnen als Kind angetan wurde. In einer qualitativen Interviewstudie mit Frauen und Männern, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlebt haben, wurden die Motive rekonstruiert, die die Befragten dazu bewegten, darüber zu sprechen, was ihnen widerfahren ist (Kavemann et al. 2016). Unabhängig davon, welche Motive die Betroffenen zum Sprechen bewegten, war damit immer eine Zielvorstellung verbunden – eine Vorstellung von Veränderung zum Positiven, von einem „guten Leben“ (ausführlicher dazu s. Kap. 3.4). Das gewünschte Ergebnis trat jedoch sehr oft nicht ein. Die Situation verbesserte sich selten, häufig änderte sie sich nicht, manchmal verschlimmerte sie sich sogar. Wie sich die weitere Entwicklung nach dem An- und Aussprechen gestaltete, hing vor allem von den Reaktionen des Gegenübers ab – von Familienmitgliedern, anderen Nahestehenden, Fachleuten und Verantwortlichen in Behörden und Politik. Die Reaktionen waren oft durch mehrere Facetten der Verweigerung gekennzeichnet: Verweigerung von Resonanz, von Anerkennung des Unrechts, von Verständnis und Empathie für die Belastungen und Nöte der Betroffenen. Mitunter kamen dazu noch Abwehr und Abwertung, klischeehafte Opferzuschreibungen und Ungeduld. Immer wieder wurde berichtet, dass nicht geglaubt wurde, und zwar wurde sowohl in Zweifel gezogen, dass es so etwas wie sexuelle Gewalt gegen Kinder gibt, als auch dass es der Person, die darüber spricht, tatsächlich zugestoßen ist. Im Hintergrund standen Unwissen bzw. Halbwissen oder Nicht-wissen-Wollen. Letztendlich führte dies zum Schutz von Tätern bzw. Täterinnen, ob aktiv gewollt oder passiv in Kauf genommen.

Sprechen über Gewalt ist Kommunikation über ausgeübte Macht innerhalb von Machtverhältnissen. „Bei Disclosure handelt es sich demnach keineswegs um einen symmetrischen Vorgang. Die Verantwortung für ein ‚Gelingen‘ ist ungleich verteilt – insbesondere, wenn Erwachsene oder sogar Fachkräfte zu Adressatinnen oder Adressaten werden. Im Disclosureprozess ringen Täter und Täterinnen, Betroffene und die Adressierten triadisch darum, was wem gegenüber sagbar ist, sagbar wird und werden kann. Damit kommt den Adressatinnen und Adressaten eine advokatorische Rolle zu, mit der sie Machtverhältnisse beeinflussen können, indem sie Narrative bestärken oder ihnen etwas entgegen setzen“ (Andresen et al. 2021a, S. 9). Dies gilt besonders für das Sprechen von Kindern und Jugendlichen, die sich innerhalb des Machtverhältnisses der Generationen entscheiden müssen, was sie sagen. Aber auch Betroffene im Erwachsenenalter sind in einer sehr verletzlichen Position, wenn sie offenlegen, was ihnen passiert ist. Die Aussage sexuelle Gewalt erlitten zu haben, verlangt nach einem Beleg und damit nach der Benennung von Tätern bzw. Täterinnen und wirft die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage auf. Betroffene werden so ungewollt von der Beurteilung Dritter abhängig.

Die Verweigerung von empathischer Resonanz durch ein individuelles Gegenüber findet ihre Entsprechung in der Verweigerung einer verantwortlichen Reaktion durch gesellschaftliche Institutionen. Obwohl das Sprechen der Betroffenen mit großer Anstrengung verbunden sein kann, erweist es sich angesichts dieser Reaktionen als ineffektiv. Strategien von Tätern und Täterinnen, die die Betroffenen zum Schweigen gebracht und Auswege lange Zeit unkenntlich gemacht haben, müssen überwunden werden. Es kann sein, dass aus dem Zwang zu Schweigen ein aktiver Akt des Verschweigens wird, weil negative Reaktionen der Umwelt befürchtet werden. Gebraucht werden Akzeptanz, Normalität und das Gefühl von Zugehörigkeit.

Die Weigerung von Politik und Teilen der Zivilgesellschaft sich mit dem Problem der sexuellen Gewalt in Kindheit und Jugend zu befassen, Betroffenen zuzuhören und Wissen zu erwerben hat dazu geführt, dass es für Betroffene lange Zeit sehr schwer war, offen mit der eigenen Geschichte umzugehen. Als 2010 das große Ausmaß von sexuellen Übergriffen in Institutionen öffentlich bekannt wurde, entstand für viele Betroffene zum ersten Mal eine Situation, in der es für sie denkbar wurde, ihre Erlebnisse zu berichten. Die intensive Debatte in den Medien und die öffentliche Präsenz von Betroffenen erwiesen sich als spezifischer Pull-Faktor. Im Rahmen der Kampagne „Sprechen hilft“ bzw. „Wer das Schweigen bricht, bricht die Macht der Täter“ meldete sich eine große Zahl an Frauen und Männern zu Wort (Etzcel et al. 2022).

Unmissverständlich drückten Betroffene aus, wie dringend sie auf einen Wandel und auf die Bereitschaft zum Zuhören gehofft hatten: „Jetzt endlich hat man die Möglichkeit, sprechen zu können.“ „Endlich wird öffentlich darüber geredet. Es gibt Gehör für die Betroffenen“ (Rassenhofer et al. 2021, S. 39). Durch die öffentliche mediale Debatte schien die Vorstellung von einem guten Leben realisierbarer zu werden. Aber auch auf diese Welle von Disclosure folgte für viele Betroffene eine Enttäuschung ihrer mit dem Sprechen verbundenen Hoffnungen. Eine angemessene gesellschaftliche Antwort in Form von Anerkennung und Wiedergutmachung blieb aus. Eindrücklich hat Max Mehrick (2021) diese Enttäuschung in seiner kritischen Analyse bisheriger gesellschaftlicher Aufarbeitung beschrieben. Die legitimen Erwartungen, die bei Betroffenen durch die Einberufung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch und die intensive Präsenz des Themas in den Medien geweckt worden waren, bleiben auch zehn Jahre später unerfüllt: „Natürlich wurden dadurch Erwartungen geweckt. Gehört werden, dazugehören. Die Sprechenden dachten an Hilfen, auch für sich persönlich. Ihr Sprechen über das vergangene Leid war für

viele dieser betroffenen Menschen mehr, als ‚nur‘ als Grundlage einer besseren Zukunft zu dienen. Viele dachten, ja hofften, dass das Berichten über das erlebte Unrecht auch bedeutet, dass ihnen Gerechtigkeit, ein gewisser Ausgleich, eine rechtliche Anerkennung ihres Leides zugesprochen wird. Es hätte eine rückwirkende Gerechtigkeit geben müssen. Das alles hätte als Antwort vom Staat und der Gesellschaft kommen müssen, denn nun ist ‚öffentlich‘ bekannt, was an Verbrechen geschehen war. Aber es kam nichts“ (Ebd., S. 53). Die „Sehnsuchtsräume“ hatten sich wieder geschlossen.

2. DAS FORSCHUNGSPROJEKT

Das Forschungsprojekt wurde im Kontext der Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland durchgeführt. Die Kommission hat zum Auftrag, sämtliche Formen sexuellen Missbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seit 1945 zu untersuchen. Dazu gehört, Strukturen aufzudecken, die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ermöglicht haben, und herauszufinden, warum Aufarbeitung in der Vergangenheit verhindert wurde. Die Kommission will einen Beitrag zur Anerkennung von Leid und Unrecht leisten.

Die Kommission setzt sich für das Recht Betroffener auf unabhängige Aufarbeitung der Vergangenheit ein. Ihr Auftrag ist sehr weit gefasst, sie soll Ausmaß, Art und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Institutionen des Aufwachsens wie Sportvereinen, Kirchen und Schulen, im sozialen Umfeld sowie durch Fremdtäter und -täterinnen aufarbeiten.

Die Kommission bietet Betroffenen die Möglichkeit, in vertraulichen Anhörungen ihre Geschichte selbstbestimmt zu erzählen. Darüber hinaus führt die Kommission öffentliche Hearings durch und informiert die Öffentlichkeit durch Forschung und Fallstudien, die auf der Homepage kostenlos zugänglich sind. Diese Aktivitäten können als eine Form der *restorative justice* gesehen werden, wie in Kapitel 4 ausgeführt wird.

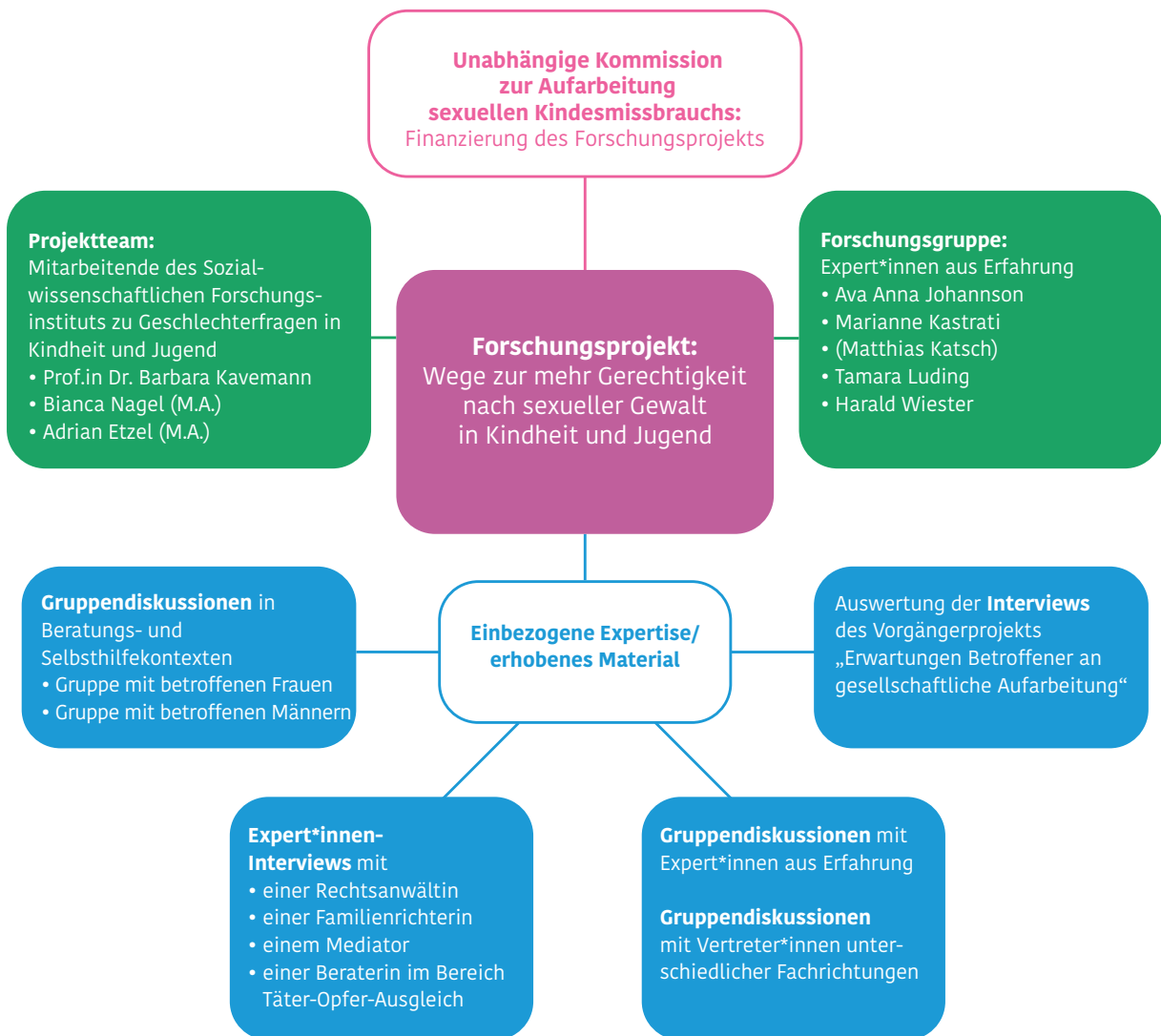
Im Verlauf des Forschungsprojekts wurden unterschiedliche Analysefokusse herausgearbeitet, die in diesem Bericht dargestellt werden.

Zunächst haben sich die Mitarbeitenden des Instituts (das Projektteam) intensiv mit unterschiedlichen theoretischen Konzepten zu Gerechtigkeit auseinandergesetzt – aus unterschiedlichen Perspektiven, insbesondere jedoch mit Fokus auf Gewalt. Da sich diese Konzepte teilweise auch als tragfähige Analysefolie für die Sekundärauswertung erwiesen, wurde die Auswertung der Interviewtranskripte anhand von drei theoretischen Konzepten strukturiert. In Kapitel 3 werden die unterschiedlichen Konzepte sowie die Ergebnisse der Interviewauswertung dargestellt. Zugrunde liegen teilnarrative Interviews mit autobiografischen Erzählungen Betroffener. Diese Daten wurden für die Bearbeitung der Forschungsfragen der Vergangenheitsperspektive herangezogen.

In einem zweiten Schritt wurden in weiteren Gruppendiskussionen und Interviews zusätzliche Daten zu spezifischen Fragestellungen erhoben (s. Kap. 2.4). Anschließend wurden diese in der Forschungsgruppe, die das Team über den gesamten Projektverlauf hindurch begleitete, diskutiert. Anhand der Auswertungen wurden unterschiedliche Vorschläge für konkrete Schritte auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit erarbeitet. Sie wurden gemeinsam mit der Forschungsgruppe erneut reflektiert und diskutiert. Diese Vorschläge beziehen sich auf die Fragen der Gegenwarts- und Zukunftsperspektive und werden in Kapitel 5 dieses Berichts ausführlich diskutiert.

Die unterschiedlichen Bestandteile des Forschungsprojekts, dessen Aufbau hier grafisch dargestellt ist, werden im Folgenden ausgeführt.

Abbildung 1: Aufbau des Forschungsprojekts „Wege zu mehr Gerechtigkeit“



2.1 Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen der Forschungsgruppe

Die Studie wurde partizipativ, d.h. unter aktiver Beteiligung von Betroffenen – die Forschungsgruppe bevorzugt die Bezeichnung „Expertinnen und Experten aus Erfahrung“ – durchgeführt. Das Projektteam wurde über den gesamten Projektverlauf von einer festen Forschungsgruppe aus Expertinnen und Experten aus Erfahrung begleitet. Die Mitglieder der Gruppe haben selbst sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in unterschiedlichen Kontexten erlebt und brachten sich mit ihren Deutungen und ihrem Erfahrungswissen in das Projekt ein.

Die ursprüngliche Planung war, das Forschungsprojekt von Anfang an mit Betroffenenpartizipation durchzuführen. Um Finanzierung für ein Forschungsvorhaben zu beantragen, müssen jedoch bereits im Stadium der Beantragung konkrete Forschungsfragen formuliert werden. Diese wurden aufbauend auf den Ergebnissen der Vorgängerstudie entwickelt. (An diesem Vorgehen wird das Spannungsfeld deutlich, in dem sich partizipative Forschung befindet: Wünschenswert wäre, Expertinnen und Experten aus Erfahrung bereits vor Beginn eines Projekts in die Entwicklung der Forschungsfragen einzubeziehen. Jedoch kann die Projektarbeit erst nach der erfolgreichen Bewilligung beginnen, und die Finanzierung von Treffen mit Betroffenen oder Aufwandsentschädigungen für ihre Mitwirkung sind erst dann möglich.)

Die Reflexion der im Antrag formulierten Fragestellungen mit der Forschungsgruppe erfolgte daher erst nach Projektbeginn (s. Kap. 2.2), bevor neue Daten (s. Kap. 2.4) erhoben und die Sekundäranalysen (s. Kap. 2.3) begonnen wurden. Im Verlauf dieses Arbeitsprozesses wurden einige der vorab formulierten Fragestellungen priorisiert, andere zurückgestellt.

Die Forschungsgruppe traf sich in regelmäßigen Abständen insgesamt sieben Mal. Zu Beginn wurden Forschungsfragen gemeinsam diskutiert. Im weiteren Verlauf brachte das Projektteam einzelne Auswertungsschritte und Ergebnisse ein, die durch die Forschungsgruppe reflektiert und weiterentwickelt wurden. Zwei Mitglieder der Forschungsgruppe wurden in die Vorbereitung und Durchführung von zwei Gruppendiskussionen einbezogen.

„Ich bin sehr dankbar, dass ich an dem Forschungsprojekt mitwirken durfte.
Dies aus verschiedenen Gründen:

Als Opfer von sexualisierter Gewalt in der Kindheit wurde ich zum Schweigen verurteilt. Es hat viel Zeit und Therapien gebraucht, um das Sprechverbot zu überwinden. Darüber zu sprechen bedeutet aber oft, nicht gehört zu werden, mit Vorurteilen konfrontiert oder in der Glaubwürdigkeit infrage gestellt zu sein.

Im Forschungsprojekt war meine Sicht als Betroffene ausdrücklich gefragt. Das bedeutet eine gegenteilige Erfahrung zu früher: Mir wird zugehört, meine Meinung ist wichtig. Ich bin nicht Opfer, sondern Expertin. Auch wenn ich das schon an anderen Stellen erleben konnte, ist diese Erfahrung von Bedeutung und fördert persönliches Wachstum. Sprechen dürfen und gehört werden bedeutet auch ein wenig mehr Gerechtigkeit.

In einer Gruppendiskussion, die ich mit angeleitet habe, sagten Teilnehmerinnen, dass sie sich zum ersten Mal vor anderen als Betroffene zu erkennen gegeben haben. Eine wichtige Erfahrung im persönlichen Aufarbeitungsprozess.

Ein anderer persönlicher Aspekt ist der Austausch innerhalb der Forschungsgruppe. Einzelne reflektierte Sichtweisen, Erfahrungen und Ideen zusammenzutragen und so zu einem gemeinsamen Verständnis zu kommen, fördert wiederum die persönliche Reflexion und Einordnung der eigenen Erfahrungen. Es ist ein wechselseitiger Prozess, bei dem das allgemeine und das individuelle Verständnis von Gerechtigkeit erweitert werden.

Der Austausch fördert auch das Gefühl von Verbundenheit, wieder ein Gegenteil zu der sehr isolierten und isolierenden Erfahrung von Missbrauch im familiären Kontext. Gleichzeitig können unterschiedliche Erfahrungen und Meinungen nebeneinander stehen. Dementsprechend brauchen wir auch unterschiedliche Wege zu mehr Gerechtigkeit, die bedarfsgerecht sind!“

Ava Anna Johannson, Mitglied der Forschungsgruppe

„Durch die Teilnahme an der Forschungsgruppe muss ich sagen, dass ich viel Neues erfahren habe und dankbar bin, dass ich in meinem Alter noch dazugelernt habe. Ich hoffe, dass ich noch mal teilnehmen darf und die Erfahrungen dann weitergeben kann.“

Marianne Kastrati, Mitglied der Forschungsgruppe

„Ich beschäftige mich mit dem Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend seit meinem 5. Lebensjahr. Seit 15 Jahren arbeite ich ausschließlich zu diesem Thema. Ich habe mich also auf unterschiedlichsten Ebenen mit der Thematik auseinandersetzen müssen, dürfen und können.

Durch meine verschiedenen Zugänge habe ich auch verschiedene Sichtweisen entwickelt. Ich kann mit meinem ‚Betroffenen-Bauch‘ ebenso denken wie mit meinem ‚Professionellen-Kopf‘. Ein Wechsel, den ich sehr mag.

Das Thema ist so vielschichtig und auf so vielen Ebenen zu betrachten. Das Forschungsprojekt war für mich eine echte Bereicherung! Es war so unendlich spannend, sich mit anderen Menschen mit sexualisierten Gewalterfahrungen zu der Frage nach Gerechtigkeit austauschen zu können. Zeit dafür zu haben, zu denken und zu sprechen.

Gerechtigkeit. Was ist das eigentlich in Bezug auf das Thema? Gibt es das – im juristischen Sinne, im sozialen Sinne. Auf persönlicher, gesellschaftlicher und auf spiritueller Ebene?

Dadurch, dass das Team uns einen so wundervollen Raum geboten hat, der von Wertschätzung und Respekt geprägt war, haben sich mir persönlich noch mal ganz andere Gedankenwege geöffnet, und ich habe nach den Treffen auf eine sehr angenehme Art weiterdenken können.“

Tamara Luding, Mitglied der Forschungsgruppe

2.2 Die Vorgängerstudie als Ausgangspunkt des Forschungsprojekts

Von 2016 bis 2019 wurde am Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen in Freiburg die Studie „Erwartungen Betroffener von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend an gesellschaftliche Aufarbeitung“ durchgeführt (Kavemann et al. 2019).

In dieser Studie wurden insgesamt 53 qualitative, teilnarrative Interviews mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Männern geführt, für insgesamt 50 Interviews liegt das Einverständnis für die Verwendung für weitere Forschung vor. Werden in der vorliegenden Studie Zitate aus diesen Interviews verwendet, dann werden diese durch Anführungszeichen und Einrückung gekennzeichnet. Die Zustimmung der Interviewten liegt vor.

In den Interviews dieses Projekts war Gerechtigkeit bereits Thema. Die Frage danach wurde in allen Interviews gestellt und unterschiedlich ausführlich beantwortet. Eine erste Auswertung der entsprechenden Interviewpassagen findet sich in der Studie (Ebd.), sie identifizierte drei Dimensionen, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

- Die erste Dimension drehte sich um die Frage, ob es Gerechtigkeit im Nachgang einer solchen Tat geben bzw. ob sie hergestellt werden kann. In den Interviews zeigte sich ein Ringen um die Frage, ob Gerechtigkeit nach dem Erleben sexueller Gewalt überhaupt möglich ist, da die Gewalt und ihre Folgen nicht rückgängig gemacht werden können. Auch wenn verneint wurde, dass es Gerechtigkeit geben kann, gab es doch vielfältige Überlegungen, welche Schritte oder Verfahren zumindest eine Annäherung an gerechtere Verhältnisse ermöglichen könnten. Dazu gehörte u. a. die Anerkennung der eigenen Unschuld und die klare Feststellung der Schuld der Täter bzw. Täterinnen.
- Die zweite Dimension richtete die Aufmerksamkeit auf die Täter und Täterinnen und die Frage, wie ein gerechter Umgang mit diesen als Menschen aussehen könnte. Hier spielte die Auseinandersetzung mit Strafe und Entschuldigung eine Rolle. Die Positionen waren sehr heterogen. Während Bestrafung für einige Betroffene von Bedeutung war, spielte sie für andere keine oder nur eine untergeordnete Rolle bei ihrem Nachdenken über Gerechtigkeit.
- Die dritte Dimension hatte Formen der Anerkennung zum Inhalt, die sich unterschiedlich zeigen können, z. B. durch angemessene Unterstützung in Form von Therapie oder

finanzieller Entschädigung. Anerkennung finden sollten nicht nur die damaligen Übergriffe als Unrecht, sondern vor allem die Fortsetzung dieses Unrechts in aktuellen gesellschaftlichen Verhältnissen, die Betroffene daran hindern, die Folgen der Gewalt zu bewältigen und ein gutes Leben zu erreichen. Gerechtere Verhältnisse könnten hergestellt werden, indem auf der gesellschaftlichen Ebene die dafür notwendigen Bedingungen geschaffen werden.

An diese Ergebnisse wurde im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts „Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend“ angeknüpft.

2.3 Sekundärauswertung einer Teilstichprobe

Bildung der Teilstichprobe

Das Forschungsprojekt knüpfte vertiefend an den Ergebnissen der Vorgängerstudie an. Für diese wurden teilnarrative Interviews geführt und ausgewertet. Diese Interviews enthalten sowohl autobiografische Erzählungen der Betroffenen als auch deren Antworten auf konkrete Fragen, etwa zur persönlichen Definition von Aufarbeitung oder zu ihrer Einschätzung, ob Gerechtigkeit möglich ist.

Für das Forschungsprojekt wurde eine Sekundärauswertung einer Teilstichprobe dieser Interviews durchgeführt (Medjedović 2014). Dafür wurde zunächst eine Kategorisierung aller 50 Interviews vorgenommen, und zwar anhand der ersten, spontanen Antwort auf die Frage, wie ihrer Ansicht nach für Betroffene Gerechtigkeit hergestellt werden kann. Obwohl diese Fragestellung voraussetzte, dass Gerechtigkeit existiert, sprachen die Interviewten darüber, ob das Herstellen von Gerechtigkeit überhaupt möglich bzw. ob Gerechtigkeit etwas ist, das sie sich persönlich vorstellen können. Anhand dieser ersten Überlegungen wurden drei Gruppen gebildet.

In insgesamt 17 Interviews (Gruppe 1) wurde die Möglichkeit von Gerechtigkeit für Betroffene verneint. Die Antworten wurden noch einmal untergliedert: Neun Interviewte antworteten, dass Gerechtigkeit etwas sei, das ihrer Ansicht nach für Betroffene nicht existiert. Die erlebte Gewalt sei für sie durch nichts aufzuwiegen. Sie sagten beispielsweise:

„Nein, es kann in meinen Augen keine Gerechtigkeit hergestellt werden.
Man kann an ein gewisses Maß herankommen, aber es gibt kein Urteil, das dem wirklich gerecht werden kann.“

Vier Interviewte schlossen die Existenz von Gerechtigkeit aus, da das Unrecht in der Vergangenheit liege und diese nicht mehr verändert werden könne. So wie in dieser Aussage:

„Aus einem Unrecht ein Recht zu machen, da sehe ich keine Chance.“

Weitere vier Interviewte formulierten eine Idee, was Gerechtigkeit für sie bedeuten könnte, waren sich jedoch sicher, dass diese für sie nicht existieren würde. Gerechtigkeit wäre für sie z. B. eine Entschuldigung des verstorbenen Täters oder eine Verurteilung der verjährten Taten, aber auch die Vorstellung einer Gesellschaft, in der das Thema kein Tabu mehr ist und Kinder und Jugendliche so schnell wie möglich geschützt werden.

Elf Interviewte (Gruppe 2) waren sich in ihrer Antwort nicht sicher, ob Gerechtigkeit etwas ist, das es geben kann, bzw. was Gerechtigkeit für sie bedeuten würde. Sie antworteten etwa „Tja, gute Frage, das ist schwierig“ oder „Das kommt auf die Definition von Gerechtigkeit an“ und legten sich nicht auf ein Ja oder Nein fest.

In 20 Interviews (Gruppe 3) gaben die Gesprächspartnerinnen und -partner eine Antwort, die sich unter „Ja, Gerechtigkeit ist ...“ zusammenfassen lässt. Sie äußerten konkrete Vorstellungen wie „Anerkennung und Konsequenzen für Täter“ oder gaben einfach an, dass Gerechtigkeit etwas sei, das es für sie persönlich geben könnte.

Innerhalb der insgesamt 50 Interviews bildete ein Interview einen Sonderfall, da zwei Personen interviewt wurden, die unterschiedliche Antworten gaben. In einem weiteren Interview wurde die Frage nicht gestellt.

Tabelle 1: Kategorisierung der Interviews anhand der Frage nach Gerechtigkeit

Antworten in 50 Interviews	Anzahl Interviews
Nein, ...	
... das Geschehene ist nicht aufzuwiegen.	9
... die Vergangenheit ist nicht zu ändern.	9
... das, was Gerechtigkeit ist, wird nicht passieren.	4
Schwierige Frage, unsicher, ob es Gerechtigkeit geben kann.	11
„Ja, die Gerechtigkeit wäre ...“ (Angaben in Fließtext)	20
Sonderfälle	2

Anschließend wurde aus den insgesamt 50 Interviews eine Teilstichprobe von 13 Interviews für die Sekundärauswertung zusammengestellt. Dabei wurde darauf geachtet, dass Interviews aus allen drei vorgestellten Gruppen enthalten sind und dass die Zusammensetzung der Teilstichprobe die des Gesamtsamples abbildet. In den Interviews wurde von sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Kontexten berichtet (überwiegend im familiären Rahmen, außerdem aus Heim- und Internatskontexten, aus Kirchengemeinden und DDR-Jugendwerkhöfen). Es wurden 11 Frauen und 3 Männer unterschiedlichen Alters aus den alten Bundesländern und der DDR einbezogen (in einem Gespräch wurden zwei Personen gleichzeitig interviewt).

Auswertung der Teilstichprobe

Im Verlauf des Projekts wurden zunächst unterschiedliche theoretische Konzepte zum Thema Gerechtigkeit gesichtet und diskutiert. Nach dem ersten Lesen einer kleinen Anzahl Transkripte wurde deutlich, dass sich drei Theorien (Anerkennung, epistemische Ungerechtigkeit und der *capabilities approach*, s. Kap. 3) als theoretische Folien für die Sekundäranalyse eigneten. Diese Konzepte bildeten die deduktiven Oberkategorien für die weitere Auswertung, die an die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse (Kuckartz 2018) angelehnt war. Anhand von einer

kleineren Anzahl Transkripte wurde ein Auswertungsskript mit den drei thematischen Schwerpunkten erarbeitet. So entstand für jedes Transkript eine Falldarstellung, in der die jeweiligen Bezüge zu den Oberkategorien, also den theoretischen Konzepten, ausgeführt wurden.

Dafür wurden die Transkripte erneut vollständig gelesen und auf Passagen mit Bezügen zum Thema Gerechtigkeit analysiert. Das bedeutet nicht, dass ausschließlich Abschnitte einbezogen wurden, in denen Gerechtigkeit als solche benannt wurde; auch in anderen Textpassagen lassen sich Bezüge zu theoretischen Konzepten herstellen. Diese theoretischen Konzepte werden in Kapitel 3 ausführlich dargestellt und mit den Ergebnissen der Sekundärauswertung verknüpft.

2.4 Interviews und Gruppendiskussionen

Zusätzlich zur Sekundärauswertung wurden insgesamt vier Gruppendiskussionen und vier Interviews zu unterschiedlichen Fragestellungen (durch-)geführt.

In einem ersten Schritt wurde jeweils eine Gruppendiskussion mit betroffenen Frauen und eine mit betroffenen Männern durchgeführt, die unterschiedlich zusammengesetzt waren. Die männlichen Teilnehmer kannten sich untereinander aus dem Kontext einer Selbsthilfegruppe, die weiblichen Teilnehmerinnen waren hochbelastete Klientinnen einer Fachberatungsstelle, die sich untereinander nicht kannten. In beiden Gruppen wurden die Teilnehmenden konkret zu ihren Vorstellungen von Gerechtigkeit bzw. möglichen Schritten auf dem Weg dahin befragt. Die Auswertung dieser Gruppen zeigte, dass gemeinsam mit dem Interviewmaterial der Sekundärauswertung eine inhaltliche Sättigung erreicht werden konnte.

Aus den unterschiedlichen Datenquellen konnten verschiedene Themenbereiche herausgearbeitet werden, die für das Thema Gerechtigkeit relevant sind, u.a. das Strafverfahren bzw. gerichtliche Prozesse als ein Verfahren, das in unserer Gesellschaft eine zentrale Rolle bei der Feststellung und Anerkennung von Unrecht spielt. Da dieser Weg vielen Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen versperrt oder nicht gangbar ist, war ein Teil des Projekts ein Nachdenken über mögliche Alternativen zu Gerechtigkeit. Aus diesem Grund wurden zusätzlich insgesamt vier Interviews mit Expertinnen und Experten mit unterschiedlichem fachlichen Hintergrund geführt:

- mit einer Familienrichterin und einer Rechtsanwältin, zu den Grenzen, aber auch den Möglichkeiten von Verfahren aus dem Straf-, Familien- und Zivilrecht und Alternativen dazu,
- mit einem Mediator, um die Möglichkeit von Mediation für Betroffene zu überprüfen, die sich mit ihrer Familie, einzelnen Angehörigen oder Institutionen auseinandersetzen möchten,
- sowie mit der Geschäftsführerin (und Mediatorin) eines Vereins, der Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, um in Fällen von sexueller Gewalt einen Einblick in diese Praxis zu erhalten.

Die Interviews wurden inhaltsanalytisch ausgewertet (Kuckartz 2018) und gingen thematisch in die Ergebnisdarstellung ein.

Im Rahmen der Auswertungen wurden (in Zusammenführung der unterschiedlichen Datenquellen) vier Modelle erarbeitet, die Schritte auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit sein können. Diese Modelle waren Thema zweier unterschiedlich zusammengesetzter Gruppendiskussionen. Eine Runde bestand aus fünf Expertinnen und Experten aus Erfahrung. Die Teilnehmenden hatten selbst sexualisierte Gewalt in unterschiedlichen Kontexten erlebt und diskutierten die Modelle auf Basis dieser Erfahrungen und ihrer unterschiedlichen fachlichen Hintergründe. Eine weitere Gruppendiskussion wurde mit Teilnehmenden durchgeführt, die unterschiedliche juristische und sozialwissenschaftliche Expertisen zum Thema einbrachten.

Anhand der Auswertung dieser Gruppendiskussionen wurden die Modelle erneut überarbeitet, wie in Kapitel 5 ausführlich dargestellt wird.

3. ANALYSEN VON UNGERECHTIGKEIT UND KONSEQUENZEN FÜR DIE SCHAFFUNG GERECHTERER VERHÄLTNISSSE

In Interviews und Gruppendiskussionen mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend geht es immer wieder um Fragen von Unrecht und Gerechtigkeit. In den Interviews, die für diese Studie sekundäranalytisch ausgewertet wurden, gab es die direkte Frage danach, wie für Betroffene Gerechtigkeit hergestellt werden kann. Die Antworten auf diese Frage waren sehr unterschiedlich. Deutlich wurde jedoch, dass es keinen eindeutigen Weg zu Gerechtigkeit gibt, sondern sich für unterschiedliche Personen sehr unterschiedliche Wege richtig anfühlen. Die Frage nach Gerechtigkeit blieb demnach abstrakt und ihre Existenz wurde eher pauschal verneint.

Im Gegensatz dazu können erlebte Ungerechtigkeit und erlebtes Unrecht sehr konkret benannt werden. Der Zugang darüber ist vielversprechend: Die individuellen Beschreibungen von Ungerechtigkeit zeigen gesellschaftliche Missstände und strukturelle Gewalt auf und ermöglichen ein Nachdenken über notwendige Veränderungen (Shklar 1997).

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden verschiedene theoretische Konzepte diskutiert, die sich auf unterschiedlichen Ebenen mit Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit befassen und in denen vielfältig an Themen, die aus den Interviews und Gruppendiskussionen herausgearbeitet werden konnten, angeschlossen werden kann. Im Folgenden werden vier dieser Theorien zusammengefasst und erläutert und mit den Ergebnissen der Interviews und Gruppendiskussionen zusammengeführt.

3.1 Anerkennung und gesellschaftliche Reaktion

„Es gibt seit Jahren Forderungen Betroffener, um die Folgen der Gewalt abzumildern. Mehr qualifizierte und kostenlose Hilfsangebote, Entschädigungszahlungen, Aufhebung der Verjährung und leichter Zugang zum OEG, auch ohne objektive Beweise, die ja in vielen Fällen nicht vorhanden sind. Anerkennung und Aufarbeitung sind für mich besonders wichtige Bereiche. Mehr Gerechtigkeit gibt es, wenn jemand Verantwortung für die Taten übernimmt. Täter tun dies meist nicht. Da immer auch Strukturen die Gewalt ermöglichen, sind auch die Institutionen oder im privaten Bereich der Staat in der Verantwortung. Verantwortung übernehmen bedeutet, den eigenen Anteil am Geschehen zu reflektieren und alles zu tun, um Strukturen so zu verändern, dass Gewalt nicht mehr möglich ist. Es bedeutet auch, die Betroffenen anzuhören, sie zu unterstützen, um die Folgen möglichst gut bewältigen zu können. Aktives Wegsehen verschärft das Problem und schützt Täter.“

Ava Anna Johannson, Mitglied der Forschungsgruppe

Ein zentrales Konzept, das an viele unterschiedliche Berichte sowohl in den Interviewtranskripten als auch in den Gruppendiskussionen und Interviews mit Expertinnen und Experten anknüpft, ist das der Anerkennung. Fragen der Anerkennung sind für viele Betroffene von zentraler Bedeutung (Doll & Nagel 2019; Kavemann et al. 2019). In einer Analyse der Realitätskonstruktionen von gewaltbetroffenen Frauen arbeitete Sandra Glammeier den Kampf um Anerkennung als ein „grundlegendes Orientierungsmuster“ (2011, S. 404) heraus. Vergleichbares kann für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gesagt werden (ausführlicher dazu s. Doll & Nagel 2019; Kavemann et al. 2019; Kavemann et al. 2021).

Axel Honneth (1992) benennt den Wunsch nach Anerkennung als ein menschliches Grundbedürfnis und als eine Voraussetzung für Gerechtigkeit. Er entwickelte ein Modell, das die Analyse von Anerkennung auf unterschiedlichen (gesellschaftlichen) Ebenen ermöglicht. Darin unterscheidet er drei Sphären, in denen Anerkennung gegeben werden kann: (1) die Ebene der emotionalen, persönlichen Beziehungen, auf der Anerkennung im direkten persönlichen Kontakt gegeben werden kann, (2) die Ebene des Rechts und (3) die Ebene sozialer Wertschätzung bzw. gesellschaftlicher Solidarität (Ebd., S. 148ff.).

Die Anerkennung auf jeder dieser Ebenen fördert Formen von positiver Selbstwahrnehmung und positiver Beziehung zu sich selbst. Honneth geht davon aus, dass Anerkennung notwendig ist, um die eigene Identität zu entwickeln, und benennt drei Formen von positiver Selbstbeziehung, die den drei Ebenen entsprechen: Selbstvertrauen, Selbstachtung und Selbstschätzung. Gleichzeitig kann jedoch auf jeder dieser Ebenen (wiederholt) Missachtung erlebt werden (Ebd., S. 211). Anerkennung nach sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, sowohl die Anerkennung des erlittenen Unrechts als auch die des Leids, betrifft jede der drei Ebenen.

Tabelle 2: Die Sphären von Anerkennung nach Honneth (1992)

Sphäre der Anerkennung	Missachtung, die in dieser Sphäre erlebt werden kann	Positive Selbstbeziehung, die entwickelt bzw. zerstört werden kann
Anerkennung auf der Ebene emotionaler persönlicher Beziehungen*	Gewalt, die physische und psychische Integrität bedroht	Selbstvertrauen
Anerkennung auf der Ebene des Rechts	(Struktureller) Ausschluss von Rechten, unzureichender Zugang zu Rechten	Selbstachtung
Anerkennung durch soziale Wertschätzung Hier: Anerkennung durch gesellschaftliche Solidarität	Bedrohung der Würde, Entwürdigung	Selbstschätzung

*Honneth selbst benennt diese Ebene als Ebene der „Liebe“. Dieser Begriff neigt dazu, auf (sexuelle) Paarbeziehungen sowie auf Eltern-Kind-Beziehungen bezogen zu werden. Gleichzeitig findet er im pädagogischen Kontext, vor allem im Rahmen von pädagogischem Eros oder Reformpädagogik, eine sehr problematische Verwendung und wird daher hier so nicht aufgegriffen.

Dieser theoretische Rahmen unterstützt das Verstehen der Realitätskonstruktionen Betroffener, in denen Scham- und Schuldgefühle eine große Rolle spielen, die nach Honneth eine der intensivsten Reaktionen auf Missachtungen sind. Die Gewaltsituationen können als ein zusammengebrochenes Anerkennungsverhältnis gefasst werden (Glammeier 2011), zu dessen Bewältigung wiederum positive Anerkennungserfahrungen beitragen können. Die Einordnung der (wiederholt) erlebten Ungerechtigkeiten, die Betroffene in Interviews und Gruppendiskussionen beschreiben, als Missachtungserfahrungen bzw. als Entzug von Anerkennung ermöglicht die Betrachtung auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen. Daraus können gesellschaftliche Aufgaben abgeleitet werden, die Schritte auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit sein können. In den Interviews werden viele Forderungen und Wünsche an (gesellschaftliche) Anerkennung gestellt.

Die Interviews geben außerdem Hinweise darauf, dass Anerkennung nicht statisch, sondern prozesshaft ist. Einmal erlangte Anerkennung kann von denen, die sie gegeben haben, wieder entzogen werden. Betroffene können beispielsweise spontane Anerkennung erleben, wenn sie über die sexualisierte Gewalt sprechen. Sie gelten dann als mutig. Wenn sie jedoch wiederholt über die Gewalterlebnisse reden wollen, wird das oft als „zu viel“ zurückgewiesen und von denen, die zuhören sollten, als Zumutung empfunden. Gleichzeitig bedeutet das Erlangen von Anerkennung auf einer der drei Ebenen nicht, dass diese auch auf den anderen beiden gegeben wird. So erleben Betroffene möglicherweise Anerkennung auf der persönlichen Ebene durch Bezugspersonen im sozialen Umfeld, kämpfen aber jahrelang erfolglos um eine gesellschaftliche Anerkennung in Form einer Entschädigung.

Bereits das Vorgängerprojekt hatte u. a. zum Ziel, zu erheben, was die Anerkennung von Leid und Unrecht, aber auch von Stärke und Überlebenskraft für Betroffene bedeuten kann (Kavemann et al. 2019). So wurden die Teilnehmenden der ersten Fragebogenerhebung in einer offenen Frage nach ihrer persönlichen Definition von Anerkennung gefragt. In den teilweise sehr ausführlichen Antworten wurde deutlich, dass die Definitionen und Bedeutungen sehr unterschiedlich sind und verschiedene Ebenen berühren. Darauf aufbauend wurde auch in den qualitativen Interviews danach gefragt, welche Bedeutung die Anerkennung von Leid und Unrecht, aber auch von Stärke und Überlebenskraft für die Interviewten hat.

Im Folgenden stehen die Ergebnisse der Sekundärauswertung dieser Interviews mit dem Schwerpunkt auf Anerkennung und Gerechtigkeit im Fokus. In diesem Auswertungsschritt wurden unterschiedliche Textpassagen, die dem Themenbereich Anerkennung und Gerechtigkeit zugeordnet werden können, kategorisiert. Das umfasst Beschreibungen von Missachtungserfahrungen, aber auch Wünsche und Forderungen nach Anerkennung.

Anerkennung auf der emotionalen Ebene der persönlichen Beziehungen

Ein zentrales Thema ist der Wunsch nach Anerkennung der Folgen der erlebten Gewalt und der dadurch entstehenden Belastungen. Hier ging es zunächst um Anerkennung auf der Beziehungsebene, d. h. der Schwerpunkt lag auf individuellen Kontakten im nahen persönlichen Umfeld. Die Interviewten beschreiben, wie hilfreich es sein kann, entsprechende emotionale Unterstützung zu erhalten, wenn sie an sich selbst zweifeln oder das alltägliche Funktionieren für sie eine große Herausforderung darstellt. So etwa, wenn der Partner bzw. die Partnerin sagen: „Glaubst du, die haben dich aus Spaß berentet?“ oder „Hey, ruh dich aus, ich weiß, es ist schwer“.

Anerkennung bedeutet dann, dass die Folgen im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt gesehen werden, ohne dass dies mit einer Opferstigmatisierung einhergeht, die eine weitere Missachtungserfahrung darstellt.

„Auf der einen Seite möchte ich, dass mein Gegenüber auch anerkennt, dass das, was mir widerfahren ist, nicht gut war. Aber ich möchte auch nicht als Opfer gesehen werden. Ich bin ein handelndes Subjekt.“

Die Interviewten möchten als ganze Person wahrgenommen werden. Eine Betroffene beschreibt, wie wichtig es für sie ist, dass ihr Mann einerseits anerkennt, was ihr passiert ist, sie aber andererseits nicht darauf reduziert:

„Ich lebe in einem Gefüge, in dem alles so sein darf, wie es ist. [...] Mein Mann hat die große Fähigkeit, mich nie in irgendeiner Form mit besonderer Vorsicht behandelt zu haben. Ich war nie ‚krank‘, also der wusste das von Anfang an, aber es hat ihn nicht gehindert. Das ist ein absoluter Luxus.“

Die Ebene der persönlichen Beziehungen umfasst auch das Ermöglichen von Sprechen über die erlebte Gewalt im direkten persönlichen Kontakt. Der Wunsch danach Gehör zu finden bzw. die Wiederholung von Ungerechtigkeit durch Missachtung dieses Bedürfnisses wurde in vielen Interviews thematisiert. Diese spezifische Form der Ungerechtigkeit wird in Kapitel 3.2 genauer ausgeführt.

Anerkennung bedeutet auch ein Eingestehen von Mitschuld oder eine Verantwortungsübernahme durch beteiligte Personen. Einerseits von Tätern und Täterinnen, deren Schuldeingeständnis als Form von Gerechtigkeit benannt wird, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

„Es würde [zu Gerechtigkeit] beitragen, weil er dann auch sieht, ich habe dir was Böses angetan und es tut mir leid. Ich glaube, das wäre einfach so viel mehr wert und das wäre dann auch gerecht, aber das kann man halt auch nicht erzwingen. Es wäre noch sehr viel gerechter, wenn er es sagen würde.“

Andererseits wird diese Anerkennung ähnlich auch von anderen Personen gewünscht, z. B. von der Mutter, die hätte helfen können, weil sie ahnte, dass etwas nicht in Ordnung ist, oder sogar von den sexuellen Übergriffen wusste. Anerkennung bedeutet hier nicht nur, das Gesagte zu glauben, sondern:

„[...] Verantwortung zu übernehmen, inwiefern man selbst dazu beigetragen hat. [...] Nicht, dass man in Schuld vergeht, sondern einfach, das zu reflektieren und auch zu sagen: ‚Scheiße, stimmt, ich habe da einen Fehler gemacht.‘“

Außerdem wünschen Interviewte sich, in ihrem Umfeld über das Erlebte sprechen zu können, ohne darüber nachdenken zu müssen, ob die Erzählung dem Gegenüber zugemutet werden kann:

„Da würde mir persönlich viel mehr helfen, wenn ich meine Mutter nicht immer trösten müsste, sondern die mich mal trösten würde. Es würde mir viel mehr helfen, wenn ich nicht immer das Gefühl hätte, ich beschäme andere mit meiner Geschichte.“

Anerkennung auf der Ebene des Rechts

„Mit Blick auf die Täter stellt sich die Frage nach einer gerechten Strafe. Kann es die geben? Manche fordern, Tätern solle das gleiche Leid zugefügt werden oder die Todesstrafe. Ich denke nicht, dass man ein Unrecht durch ein anderes ausgleichen kann. Auf der anderen Seite wäre eine Verurteilung der Täter wichtig, um die Taten anzuerkennen, damit auch Täter eine Zäsur erleben und um die Allgemeinheit vor weiteren möglichen Taten durch die verurteilte Person zu schützen. Meine Täter sind zum Teil schon lange verstorben, und die Taten sind verjährt. Trotzdem würde es hilfreich sein, wenn ich offiziell Anzeige erstatten könnte, und dies mindestens zu einer Anerkennung als Gewaltopfer führen würde.“

Ava Anna Johansson, Mitglied der Forschungsgruppe

Auf der Ebene des Rechts werden besonders wenige positive Erfahrungen berichtet, obwohl deutlich wird, dass Anerkennung auf der rechtlichen Ebene für das Gerechtigkeitsgefühl bedeutsam ist. Anerkennung durch Konsequenzen für Täter und Täterinnen wird als konkreter Schritt zu mehr Gerechtigkeit benannt. Einige Interviewte haben eigene Erfahrungen mit Gerichtsprozessen gemacht, andere benannten Gründe, warum sie sich gegen eine Anzeige entschieden haben. Wie das folgende Zitat verdeutlicht, sollten Rechtsverletzungen nach Möglichkeit Rechtsprechung nach sich ziehen, um eine Anerkennung des Unrechts zu vermitteln:

„Anerkennung ist, vor Gericht gehen und dann eine Anklage kriegen und sagen: ‚Dieser Mensch hat Unrecht getan und er wird ordnungsgemäß dafür bestraft.‘ Das war sehr schön, das fand ich auch angemessen, dass die Gesellschaft dann doch funktioniert.“

Ein Strafverfahren, das in einer Verurteilung endet, ist eine der stärksten Formen der Anerkennung von Unrecht, die eine Gesellschaft geben kann. In einem Interview wird es als „große Hilfe, um mit der Sache abzuschließen“ beschrieben. Die rechtliche Anerkennung stellt öffentlich klar, dass es sich nicht etwa um Unglück handelte, sondern den Betroffenen Unrecht widerfahren ist, an dem sie keine Schuld tragen.

„Wenn mein Vater tatsächlich verurteilt worden wäre, zu einer mehrjährigen Strafe, acht, zehn Jahre so, das wäre für mich gerecht gewesen. Die Folgen habe ich ja trotzdem, aber ich glaube schon, dass es was mit mir gemacht hätte, wenn diese Anerkennung erfolgt wäre.“

Interviewte benennen enorme Belastungen, die mit dem Kampf um Anerkennung einhergehen:

„Es ist so ungerecht, einfach. Mein Vater kann sich ein schönes Leben machen, er musste nicht aussagen, und ich habe mich gefühlt, als wäre ich auf der Anklagebank.“

Eine Interviewpartnerin hätte trotz ihrer belasteten Verfassung gern vor Gericht ausgesagt. Das wurde ihr jedoch verwehrt, mit dem Argument, es diene ihrem eigenen Schutz. Weil ihr die

Möglichkeit genommen wurde, vor Gericht ihre Position zu vertreten, und andere für sie entschieden haben, fühlte sie sich entmündigt:

„Man hat [...] sich gedacht, sie muss ja nicht aussagen, wir belasten sie jetzt ja nicht, dann passt das.“

Ein rechtsstaatliches Verfahren muss immer von der Unschuld der Angeklagten ausgehen. Ein Problem ist, dass die Beweislast damit gefühlt bei den Betroffenen liegt. Der Eindruck, vor Gericht von vorneherein als nicht glaubwürdig zu erscheinen, wurde als starke Ungerechtigkeit beschrieben. Das Vertrauen darin, dass ihnen dort geglaubt würde, war eine bedeutende Voraussetzung für Betroffene, sich an Stellen der Justiz zu wenden. Es kann schwierig sein, wenn durch das Trauma bedingt keine klaren, belastbaren Erinnerungen vorhanden sind und gleichzeitig konkrete Fragen beantwortet werden müssen. Eine Interviewpartnerin sagt nach eigenen Erfahrungen vor Gericht:

„Man muss ein optimaler Fall sein. Es muss in der Jugend oder Kindheit aufgedeckt werden, es muss Zeugen geben, im besten Fall muss der Täter schon vorbestraft sein. Man muss das gut erzählen können und dann einfach möglichst keine psychischen Krankheiten und gar nichts, was einen irgendwie unglaubwürdig macht, haben. Nur dann kommt es zur Verurteilung, und die Strafe ist ja meistens auch ein Witz.“

Zwischen Gerechtigkeitserleben und der Höhe der Strafe, die Täter und Täterinnen erhalten, werden konkrete Bezüge hergestellt:

„Dass Urteile keine Ohrfeigen sind, sondern wirklich ein Ansatz von Urteil. Gerecht beurteilen kann man das nie, man kann ja nicht lebenslänglich geben, im Prinzip hätte es das zur Folge.“

In einem anderen Interview wird sich von genau dieser Überlegung distanziert: Gerechtigkeit bedeute, dass Tätern und Täterinnen vermittelbar wäre, was sie getan haben, und sie in dem Bewusstsein leben müssten, Unrecht begangen zu haben:

„Gerechtigkeit wäre es eher, wenn die einen Teil fühlen würden, was sie einem angetan haben, und wenn sie vielleicht mal dahinterkommen würden, dass das, was sie gemacht haben, eben Unrecht war. Es nutzt mir ja auch nichts, wenn derjenige zehn Jahre im Gefängnis sitzt und sich dann noch ungerecht behandelt fühlt oder so.“

Eine Erwartung an eine gerechte Gesellschaft, die hier deutlich wird, ist eine Arbeit mit Tätern und Täterinnen, die zu einer Einsicht in das angetane Unrecht führt.

Anerkennung auf der Ebene des Rechts umfasst auch eine Anerkennung des Unrechts durch die Institution, in der das Unrecht geschehen ist. Interviewpartner und Interviewpartnerinnen beschreiben jahrelange Kämpfe mit unterschiedlichen Institutionen um die Anerkennung des Unrechts und um Entschädigungen:

„Es kann doch nicht sein, dass so was passiert in einer Institution und die machen gar nichts. Irgendwie hatte ich das Gefühl, ich will, dass das noch mal irgendwo dokumentiert wird, dass das irgendwo wahrgenommen wird.“

Innerhalb dieser Prozesse erleben Betroffene erneutes Unrecht und Wiederholungen der Ohnmachtserfahrungen. So sagt z. B. eine Interviewpartnerin über ihren langen Kampf mit der evangelischen Kirche:

„Ich bin in diesem ganzen Prozess durchgängig belogen worden. Und hätte ich nicht das Glück gehabt, bestimmte Dokumente wiederzubekommen, hätte ich das nie belegen können.“

Sie fordert, dass Täter sich nicht hinter institutionellen Strukturen verstecken können:

„Es muss so viel Öffentlichkeit im Familiären, institutionell, welchem Kontext auch immer erreicht werden, dass Geheimhaltung tatsächlich nicht möglich ist.“

Ähnliches wird aus dem Kontext der katholischen Kirche berichtet, von der eine Interviewpartnerin ein Schuldeingeständnis fordert:

„Mir wäre wichtig, wenn die katholische Kirche als Ganzes, als Institution, ist mir vollkommen egal. Aber wo drin steht, dass die anerkennen, was mir passiert ist, und dass sie sich dafür entschuldigen.“

Auch unterschiedliche Formen von Entschädigungszahlungen und -verfahren sind auf dieser Ebene von Anerkennung angesiedelt. Betroffene berichten große Unzufriedenheit mit dem Verfahren des OEG, das sie als sehr ungerecht empfinden:

„Das Opferentschädigungsrecht ist zutiefst ungerecht dahingehend, dass die, die bestimmte Stufen erst gar nicht erreicht haben, die bekommen eine minimale Anerkennung, Grundrente, und haben es extrem schwer, überhaupt das Nachholen von klassischen Biografieschritten noch zu erreichen.“

Finanzielle Entschädigung wird als Pflicht des Staates benannt. Für eine angemessene Unterstützung sollten Betroffene selbst die Expertinnen und Experten sein, außerdem sollte diese möglichst niedrigschwellig sein:

„Mir wurde immer suggeriert in den Kliniken, ‚Sie wissen am besten, was Sie brauchen‘. Und wenn ich das aber in Anspruch nehmen will, heißt es, warum, wozu, wofür.“

Dieses Konzept von Gerechtigkeit wird in Kapitel 3.4 unter der theoretischen Perspektive der Bedarfsgerechtigkeit genauer beleuchtet.

Anerkennung auf der Ebene gesellschaftlicher Solidarität

Parallel zu den persönlichen Beziehungen geht es auch auf der gesellschaftlichen Ebene um Reaktionen auf das Sprechen von Betroffenen.

„Gerechtigkeit ist, wenn da absolut offen drüber geredet werden kann, das total anerkannt wird, und das nicht mehr passiert.“

„Ich will niemanden zum Sprechen verpflichten, aber es sollte so sein, dass der, der sprechen will, nicht negative Sanktionen beruflicher oder sonstiger Art fürchten muss, weil er spricht.“

Es sei eine gesellschaftliche Aufgabe, sich diese Geschichten anzuhören und darauf zu reagieren:

„Weil wir sind ja gemeinsam davon betroffen. Also, keine Geschichte ohne Zuhörer.“

„Ich finde, die Gesellschaft hat eigentlich eine Pflicht zu sagen, sie schaut hin, bei allen Grausamkeiten, die passieren. Und steht dazu, und macht es dann nicht wieder unters Deckmäntelchen.“

Es müssen der gesellschaftliche Raum und die Möglichkeiten zur Verfügung stehen, damit Betroffene sprechen können.

„Wenn Gerechtigkeit heißt, dass so ein Raum da sein kann und auch gefördert wird. Und dass sich so was nach außen trägt und dass die Gesellschaft aber auch mit dran arbeitet, nicht dass ich jetzt komme und sage, ‚irgendwie so‘, sondern dass sich Menschen halt auch selbstverständlicher von sich aus da mal Gedanken drüber machen.“

Anerkennung wird hier verstanden als eine Positionierung der Gesellschaft gegenüber den begangenen Verbrechen, die sich u.a. im gesellschaftlichen Umgang mit Betroffenen zeigt. Es müsste gesellschaftlich bekannt sein und respektiert werden, dass Betroffene lange Zeit dafür brauchen können, sich zu öffnen und über das Erlebte zu sprechen.

„Wenn man erst mal angefangen hat zu verstecken und wegzudrücken, dass es wirklich Jahrzehnte dauert, bis es spruchreif ist. Nicht sagen, ‚Naja, wenn es so lange gut gegangen ist, was soll dann das jetzt?‘ Dass dafür ein Verständnis da ist.“

Um nicht wegen der Folgen der Gewalt stigmatisiert zu werden und mit Unverständnis oder Abwertungen rechnen zu müssen, fordern Interviewte, dass gesellschaftlich mehr Wissen vorhanden sein muss:

„In den Köpfen vieler Menschen ist einfach noch nicht genügend Aufklärung, dass das eben weitreichende Folgen ins Leben hat und nicht nur zu dem Zeitpunkt, wo das passiert ist, sondern eben bis ans Lebensende. Da muss gesellschaftlich umgedacht werden.“

Ebenso müsse anerkannt werden, wenn Betroffene aufgrund der Folgen von sexualisierter Gewalt nicht arbeitsfähig sind, ohne dass sie dafür erneut Abwertungen erleben:

„Wo wäre das Problem, ich meine, jede Gesellschaft hat zu jeder Zeit irgendwelche Menschen mit durchgetragen.“

Als Ungerechtigkeit wird benannt, wenn Betroffene gesellschaftlich allein damit gelassen werden, die passende Unterstützung zu finden. Eine Interviewpartnerin verknüpft dies mit ihren schlechten Erfahrungen in der Jugendhilfe, in die sie nach der erlebten Gewalt durch ihre Mutter geflohen war:

„Im doppelten Sinne wurde uns Leid angetan. Einmal durch die Traumatisierung selbst, durch die Gewalt und die Ausbeutung, aber dann auch durch falsche Therapien und Erziehungsmaßnahmen und so weiter. Also auch von Profis. Das heißt Pest oder Cholera. Also, dass auch das professionelle Hilfenetz versagt hat. Dass man auch das anerkennt.“

3.2 Epistemische Ungerechtigkeit

„Ich kam für mich zu folgendem ‚Arbeitsergebnis‘: Gerechtigkeit ist, wenn Menschen, die sexualisierte Gewalt erleiden mussten, alle Möglichkeiten bekommen, genauso wie andere Menschen an diesem Leben teilzuhaben. Dazu müssen Politik und Gesellschaft den Rahmen geben. Dabei liegt die Deutungshoheit, was betroffene Menschen brauchen, ausschließlich bei ihnen selbst. Betroffene sexualisierter Gewalt zu sein, ist zwar zuvorderst auf einen Täter/eine Täterin zurückzuführen und er/sie ist verantwortlich zu machen, aber es ist auch immer staatliches und gesellschaftliches Versagen! Auch ich war in einer KiTa, in einer Schule, in einem Hort, und auch ich wurde nicht gesehen und nicht geschützt. Gerecht ist, dass mein Leiden von damals anerkannt wird und mir alle Möglichkeiten gegeben werden, der Mensch zu sein oder zu werden, der ich sein möchte oder sein kann. Ich habe ein Recht darauf, mich (nach-) zu entwickeln, weil mir damals die Möglichkeit zur freien Entfaltung genommen wurde. Ich muss ich selbst werden dürfen!

Für mich gibt es aber noch eine Ebene darüber – eine zutiefst persönliche. Ich hatte in meinem Leben sehr viel Glück. Ich hatte ab einem bestimmten Zeitpunkt wundervolle Menschen an meiner Seite, die mir viel gegeben haben. Manchmal nur Sätze, manchmal auch Schweigen zum rechten Zeitpunkt, manchmal einen sicheren Ort zum Bleiben, manchmal laute und verrückte Orte und das Gefühl von unendlicher Freiheit und schier unendlichen Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung. Ich darf zu diesem Thema arbeiten mit all den tollen Kolleginnen und Kollegen und werde in meiner Expertise gesehen. Ich bin nichts Besonderes mehr. Nicht mehr ‚die Betroffene‘, die, die irgendwie anders ist. Ich darf einfach Ich sein. Mit oder ohne meine Geschichte. Was für ein Glück!

Heilung und einen Platz im eigenen Leben zu finden, darf aber nicht von Glück abhängig sein. Glück ist launisch und nie gerecht. Für mich ist also noch mal deutlich geworden: Für Recht muss man – müssen wir alle – kämpfen – jede und jeder Einzelne, wir als Professionelle für die Menschen, die nicht selbst kämpfen können, Politikerinnen und Politiker, weil sie in entscheidenden Positionen sind, und wir als Menschen – damit diese Welt ein gerechterer Ort werden kann.“

Tamara Luding, Mitglied der Forschungsgruppe

Ein theoretisches Konzept zur Betrachtung von Ungerechtigkeit ist das der epistemischen Ungerechtigkeit von Miranda Fricker (2007), für das sich im Interviewmaterial unterschiedliche Anschlüsse finden lassen. Dieses Konzept wurde im Rahmen einer anderen Publikation in diesem Forschungsprojekt ausführlich erläutert und mit Material aus allen verfügbaren 50 Interviews der Vorgängerstudie verknüpft (s. Kavemann et al. 2022). Die weiteren Ausführungen sind eine Kurzfassung dieser Publikation und einzelnen, dort veröffentlichten Ergebnissen. Sie wurden für diese Veröffentlichung anhand der Ergebnisse der vertieften Auswertung von 13 ausgewählten Interviews der Sekundäranalyse mit einem Fokus auf epistemische Ungerechtigkeit ergänzt.

Im Mittelpunkt des Konzepts von Miranda Fricker stehen Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen, die sich auf das persönliche Wissen von Betroffenen beziehen. Dabei werden Menschen mit ihrem persönlichen Wissen nicht anerkannt.

Fricker (2007) unterscheidet zwei Formen von epistemischer Ungerechtigkeit: testimoniale Ungerechtigkeit und hermeneutische Ungerechtigkeit.

Testimoniale Ungerechtigkeit liegt vor, wenn das Übermitteln von biografischem Wissen an andere scheitert, da den Sprechenden aufgrund von Vorurteilen ihre Glaubwürdigkeit abgesprochen wird. Gemeint sind dabei nicht Missverständnisse und Fehler in der Kommunikation – viele Situationen können ungerecht sein, doch nicht immer handelt es sich um testimoniale Ungerechtigkeit. Gemeint ist, wenn ganze gesellschaftliche Gruppen mit ihrem Wissen aufgrund von Vorurteilen in gesellschaftliche Diskurse, die ihre eigenen Lebensverhältnisse betreffen, nicht einbezogen werden. Beispielhaft nennt Fricker Situationen und gesellschaftliche Strukturen, in denen Frauen nicht ernst genommen werden, wenn sie von Sexismus-Erfahrungen berichten. Testimoniale Ungerechtigkeit liegt auch dann vor, wenn Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht geglaubt wird (Burroughs & Tollefsen 2016), selbst wenn sie explizit Übergriffe benennen, wie an folgendem Zitat deutlich wird:

„Ich hatte versucht zu sagen: ‚Hier, der Opa tut mir weh.‘ Und dann kam die Reaktion: ‚Ach Kind, das ist doch nicht so, das meint der doch nicht so. Der hat dich doch lieb.‘“

Kinder erleben aufgrund des Machtgefälles im Generationenverhältnis testimoniale Ungerechtigkeit. Diese Ungerechtigkeit kann sich für Betroffene von sexueller Gewalt in der Kindheit fort-schreiben und als anhaltend oder wiederkehrend erlebt werden.

Testimoniale Ungerechtigkeit kann auch bedeuten, dass bestimmten Personengruppen, die machtvolle soziale Positionen innehaben, ein unangemessen hohes Maß an Glaubwürdigkeit zugesprochen wird (*credibility excess*), während anderen, die zu den weniger machtvollen Gruppen zählen, weniger Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, als ihnen zusteht, und sie darum kämpfen müssen, gehört zu werden (*credibility deficit*). So liegt testimoniale Ungerechtigkeit vor, wenn Betroffene mit Tätern oder Täterinnen konfrontiert sind, die spezifische Machtpositionen innehaben, weil sie angesehenen Institutionen angehören (wie kirchlichen Einrichtungen als Priester oder Nonnen) oder aus anderen Gründen einen privilegierten Status einnehmen (wie als Richter oder Bürgermeister).

Ein Interviewpartner beschreibt in folgendem Zitat deutlich, wie andere Erzieher in der Einrichtung, in der er lebte, ihm nicht glaubten, als er über die sexuelle Gewalt durch einen Mitarbeiter sprach:

„Klartext war, dass gerade er, der für mich zuständig war, damals immer wieder zu mir gesagt hat, ich soll doch aufhören zu spinnen, ich soll aufhören zu lügen, ich soll nicht Menschen, die mir helfen wollen, andauernd diskreditieren.“

Diesen Unglauben erlebte der Betroffene sowohl im Heim, also im professionellen Kontext durch den Erzieher, als auch durch seine Mutter:

„Ich habe meiner Mutter ein einziges Mal andeutungsweise was gesagt, dann hat meine Mutter, die war streng katholisch, die hat gesagt, ‚Spinn nicht rum‘.“

Unter hermeneutischer Ungerechtigkeit versteht Fricker eine Form struktureller Diskriminierung: Wenn Gesellschaft Betroffenen für ihre Erfahrungen keine Sprache zur Verfügung stellt, können sie diese nicht einordnen und auch nicht darüber sprechen. Fricker führt dies am Beispiel von sexueller Diskriminierung am Arbeitsplatz aus: Solange es keinen adäquaten Begriff dafür gab, sondern das übergriffige Verhalten als „Flirten“ abgetan, also in etwas Positives umgedeutet wurde, konnten Betroffene dieses Verhalten nicht als sexuellen Übergriff adressieren. Ohne diese sprachlichen Ressourcen werden Betroffene am Verstehen und Deuten ihrer eigenen Erfahrungen gehindert, außerdem können sie diese gesellschaftlich nicht als Unrecht thematisieren und etwas gegen die Ungerechtigkeit unternehmen (Fricker 2007, S. 150).

Das betrifft besonders Kinder: Um zu verstehen, dass die Gewalt und die Übergriffe, die sie erleben, Unrecht sind, und um dies als solches benennen zu können, müssen ihnen die sprachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Dafür müssen ihnen die entsprechenden Begriffe vermittelt und es muss Verständnis ermöglicht sowie zugehört werden. Ansonsten kann die Gewalt nicht als solche erkannt werden, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

„Ich wurde missbraucht, da war ich so zwischen sieben und neun, und ich habe verstanden oder ich hatte eine sprachliche Kategorie dafür, als ich vielleicht – also ich habe verstanden, dass das böse war, als ich elf war, und ich hatte dann ein Wort dafür, als ich ungefähr zwölf war.“

Das Wissen um diese Begriffe muss auch bei den Ansprechpartnerinnen und -partnern vorhanden sein, um Hilfe und Unterstützung ermöglichen zu können. Eine Interviewpartnerin beschreibt, wie sie versuchte, sich an ihre Mutter zu wenden, doch dieser waren zwar Formen von Gewalt gegen Kinder geläufig, nicht aber sexuelle Gewalt, sodass die Hilfesuche scheiterte:

„Ich habe einmal versucht, meiner Mutter das zu erklären, und da habe ich gesagt, die machen ganz schlimme Sachen mit mir. Und meine Mama so: ‚Ja, aber was machen die denn mit dir? Hauen die dich, sperren die dich ein?‘ Und ich so: ‚Nein.‘ Und dann kann ich mich erinnern, habe ich gesagt: ‚Ich weiß es nicht.‘ Aber es war für mich ganz schlimm, aber ich habe dafür keine Begriffe gehabt, keine Erklärung, ich habe nur gefühlt, es ist ganz schlimm.“

Das Wissen, das bei den Ansprechpersonen vorhanden ist, hängt mit der Position und den Rechten zusammen, die Kinder in einer Gesellschaft haben. Im Generationenverhältnis besteht eine nicht auflösbare Abhängigkeit der Kinder von den Erwachsenen, die sie versorgen. Diese Machtbalance verschwindet nicht, verändert sich aber mit den gesellschaftlichen Entwicklungen. Galt

beispielsweise körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den 1950er-Jahren noch als „normal“, gab es mit Einführung der Kinderrechte einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel.

Doch auch erwachsene Betroffene erleben weiterhin hermeneutische Ungerechtigkeit, beispielsweise durch vorherrschende und gesellschaftlich akzeptierte Vergewaltigungsmythen, die im Zusammenhang damit stehen, dass sexuelle Gewalt nicht als solche erkannt wird bzw. dass eine Schuldumkehr stattfindet. Beides beeinflusst sowohl die Möglichkeiten, über die erlebte Gewalt und die Folgen zu sprechen, als auch die eigene Selbstwahrnehmung. In den Berichten Betroffener wird sehr deutlich, dass epistemische Ungerechtigkeit dazu führen kann, dass Betroffene auch im Erwachsenenalter durch andere als etwas konstruiert werden, das sie nicht sind bzw. das ihnen nicht entspricht. Dies können beispielsweise Zuschreibungen von Opferklischees sein, die Gleichsetzung von sexuellen Gewaltverhältnissen mit sexuellen Beziehungen, die Deutung von beeinträchtigter Leistungsfähigkeit als Faulheit oder von Anträgen auf Opferentschädigung als Geldgier. Dadurch kann eine positive Bewältigung und Weiterentwicklung schwer behindert werden. Und es kann dazu führen, dass über Ungerechtigkeiten nicht gesprochen werden kann.

„Weil es [das Sprechen über die erlebte Gewalt] ein Bild heraufbeschwört. Jeder hat so seine Gedanken dazu oder teilweise auch Klischees damit, und ich bin mir immer nicht so ganz sicher, was ich davon bedienen will.“

Die Deutungsmacht muss bei den Betroffenen liegen. Eine Interviewpartnerin beschreibt, dass sie sich wünscht, dass Betroffene als gesellschaftliche Gruppe sichtbarer werden, da auf diese Weise das öffentliche Bild verändert werden kann. So könnten das Ausmaß von sexueller Gewalt in der Kindheit wahrgenommen und Veränderungen angestoßen werden. Sie stellt einen konkreten Bezug zu den Anhörungen der Aufarbeitungskommission her:

„Weil durch so eine Kommission einfach deutlich wird, das ist kein Einzelfall. Dass dann einfach das Augenmerk der Öffentlichkeit doch mehr darauf gerichtet ist, und dass einem Opfer eher geglaubt wird, wenn es so was sagt.“

Wenn Betroffene sprechen wollen, es aber nicht tun, weil sie davon ausgehen (müssen), dass ihnen ohnehin nicht geglaubt wird, oder dass das, was sie mitteilen möchten, nicht in den Horizont der Zuhörenden passt, kann dies dazu führen, dass bestimmte Erlebnisse nicht berichtet werden. Gründe dafür können auch sein, dass die beschuldigte Person als unangreifbar gesehen wird oder dass der Tatkontext nicht den gesellschaftlich verfügbaren Bildern von sexueller Gewalt entspricht. So berichtet ein Interviewpartner davon, wie schwierig es für ihn ist, im Freundeskreis über die erlebten Übergriffe zu sprechen, die seine Mutter verübte:

„Ich habe wirklich einen super Freundeskreis, aber als dieses Thema auf den Tisch kam, habe ich gemerkt, das war für mich wie eine neue Erschütterung. Es konnte kaum jemand damit umgehen, es wurde ignoriert, Freundschaften sind deswegen auseinandergegangen, zerbrochen.“

Diese Formen des Zum-Schweigen-Bringens bezeichnet Kristie Dotson (2011) als epistemische Gewalt. Sie findet ihren Widerhall in einem Thema, das in den Interviews häufig angesprochen wurde: Betroffene müssen immer wieder abwägen, welche Folgen das (öffentliche) Sprechen

über die Gewalt für sie haben kann und ob sie den Nutzen, den das Sprechen für sie in ihrer Situation hat, als hoch genug einschätzen. So sagt beispielsweise eine Interviewpartnerin, dass sie „dieses Fass“ nicht öffentlich „aufmachen“ wird, da sie keine „Chance auf Wiedergutmachung“ sieht und ein öffentliches Sprechen für sie persönlich mehr Schaden anrichten als Positives erreichen würde. Eine Hilfe sei die Möglichkeit, in geschützten Räumen zu sprechen, als Beispiel nannte auch sie die vertraulichen Anhörungen der Aufarbeitungskommission:

„Weil ich keine Möglichkeit mehr habe anzuzeigen, also ich habe keinen Raum mehr, wo ich angehört werde, und dieser Raum wird mir jetzt geschaffen. Das finde ich grandios. Also, ich darf reden, ohne dass ich da hinterher für bestraft werde oder dass es Konsequenzen hat.“

Sowohl die Angst davor, dass nicht geglaubt wird, als auch konkrete Erfahrungen in Situationen, in denen nicht geglaubt wurde, nehmen eine zentrale Rolle in den Interviews ein. Interviewte haben negative Erfahrungen vor Gericht und in Begutachtungsprozessen gemacht, in denen sie sich in ihrer Glaubwürdigkeit infrage gestellt fühlten.

„Also ich muss Rede und Antwort stehen, ich muss zu den Terminen antanzen, ich muss beweisen, dass ich irgendwie nicht verrückt bin oder unglaubwürdig.“

„Und glaubwürdig ist man meistens dann, wenn man nicht in der Klinik war und nicht irgendwie bipolar ist oder sonstige andere Probleme hat. Und das sind aber halt die wenigsten, und deswegen könnte ich mir vorstellen, dass die meisten Betroffenen schon von Anfang an sagen: ‚Okay, ich will eigentlich nicht mit der Polizei reden, ich will das nicht anstoßen, weil mir glaubt am Ende eh keiner.‘“

Hier werden sowohl Bezüge zu den Überlegungen im Spannungsfeld zwischen Opferinteressen und der Unschuldsvermutung (s. Kap. 4.3) als auch der fehlenden Anerkennung auf der rechtlichen Ebene deutlich (s. Kap. 3.1).

Durch epistemische Ungerechtigkeit werden das Wissen von diskriminierten Gruppen und die Erfahrungen dieser Menschen nicht in gesellschaftliche Diskurse einbezogen. Die Vielfalt von Betroffenen und deren heterogene Erfahrungen werden dann nicht Teil des gesellschaftlichen Wissensbestands und der kollektiven hermeneutischen Ressourcen. Interviewte beziehen in ihre Überlegungen ein, dass sie einen Beitrag dazu leisten können (und wollen), dass mehr Wissen über die Folgen sexueller Gewalt gesellschaftlich verfügbar ist:

„Also, ich finde es schon wichtig, darüber zu sprechen, allerdings tue ich das lieber in Überschriften und frage mich manchmal, ob das so hilfreich ist. Also, ich denke manchmal, es wäre besser, inhaltlicher zu werden, gerade so bei Ärzten, damit die mehr Erfahrungen sammeln mit Menschen wie mir und nicht so viele Sachen sagen, die mich auch verletzen können, oder auch besser die Zusammenhänge herstellen können, von der erlebten Gewalt zu den Gesundheitsstörungen heute. Aber es fällt mir tatsächlich immer schwer. Ich bin oft sprachlich blockiert, und mir fehlen dann einfach die Worte.“

Gleichzeitig darf kein Druck auf Betroffene erzeugt werden, sprechen zu müssen.

Die gesellschaftliche Anerkennung der Expertise von Betroffenen wird auch in den Interviews gefordert:

„Wer sind mehr Experten als die, die es erlebt haben? [...] Die Betroffenen können Ihnen mehr erzählen als ein Experte, der es studiert hat.“

Das Wissen der Expertinnen und Experten aus Erfahrung kann sowohl zur Aufarbeitung als auch zur Prävention beitragen.

„Der Staat holt sich mal Expertise bei denen, die es erlebt haben. Und daraus kann man Konzepte entwickeln oder so, wie kann man bei solchen Sachen vorbeugen. [...] Die Opfer müssen die Gelegenheit bekommen, das, was sie erlebt haben, zu sagen. Und dass man sie hört. [...] Die Leute müssen gehört werden, die müssen einbezogen werden, und vor allen Dingen, man muss lernen von den Opfern.“

Durch den Einbezug dieser Expertise könnten auch bestehende Ungerechtigkeiten verändert werden. Ein großes Thema in den Interviews sind immer wieder die Erfahrungen, die Gesprächspartnerinnen und -partner mit der Beantragung von Entschädigung durch das Opferentschädigungsgesetz gemacht haben. Eine Interviewpartnerin zeigt ein viel thematisiertes Problem auf, und zwar die fehlende Passung der auszufüllenden Dokumente an das spezifische Verbrechen der sexuellen Gewalt in Kindheit und Jugend. Dort wird nach Gewaltsituationen gefragt, nicht nach andauernden Gewaltverhältnissen:

„Die Fragen waren total komisch. Also, ich hatte das Gefühl, dass Betroffene von sexueller Gewalt, das ist halt noch mal ein anderes Verbrechen als normale Verbrechen. Also, wenn jemand überfallen wird, oder wie auch immer. Und das waren halt irgendwie die gleichen Fragebögen dafür. Also, die Fragen waren einfach ganz komisch, ob es irgendwelche Zeugen gibt oder auch in welchem Monat das anfing, was für Symptome man jetzt hat. Das ist auch irgendwie, was soll ich denn da schreiben? Also, das fand ich immens schwer, da müsste man diese Fragebögen und diese ganzen Hilfestrukturen, die es da ja vielleicht schon gibt, einfach noch mal verbessern.“

In Behörden fehlen oft die erforderlichen Kenntnisse, und Betroffene begegnen Fachleuten, die eine spezifische Vorstellung von Klientinnen und Klienten haben, die berechtigt sind, die Leistungen der Behörde in Anspruch zu nehmen. Wenn hier z. B. bestimmte vorgeformte Opferklischees vorherrschen, wirken Betroffene, die diesen nicht entsprechen, unglaubwürdig.

Ein Interviewpartner beschreibt deutlich, wie sich für ihn das Sprechen im Selbsthilfekontext mit anderen Betroffenen, die wissen, worüber er spricht, von dem mit anderen, ihm nahestehenden Personen unterscheidet. Er spricht von einem „Dinnen“ und einem „Draußen“:

„Ich finde das manchmal unglaublich, wie wir [die Betroffenen] miteinander hier reden, was wir hier zusammen erleben, und ich merke, wenn ich nach Hause komme und so was erzähle, dann merke ich, das sind zwei völlig verschiedene Welten.“

Hierin zeigt sich sowohl die große Relevanz von Selbsthilfekontexten, in denen Betroffene in einem geschützten Rahmen miteinander sprechen können, als auch wie wichtig es ist, dass mehr

gesellschaftliches Wissen vorhanden ist, damit Betroffene auch an anderen Orten gut informierte Zuhörende finden können.

„Die Wichtigkeit der Betroffenenbeteiligung hat die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Kerstin Claus in ihrem Antrittsstatement für mich sehr passend zusammengefasst: ‚Durch die Beteiligung von Betroffenen verändern sich Blickwinkel und vieles wird konkreter. Wir brauchen die Erfahrung von Betroffenen, um das Thema begreifbar zu machen. Und noch viel mehr brauchen wir dieses vielfältige Wissen, damit Schutz- und Hilfestrukturen vor Ort zielgerichtet und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Orientiert am Kind, an den Betroffenen, und zwar mit Blick auf die gesamte Lebensspanne, wo immer erforderlich.‘“

Ava Anna Johansson, Mitglied der Forschungsgruppe

Betroffene erleben diese Ungerechtigkeiten systematisch und in unterschiedlichen sozialen Situationen, was bedeutet, dass ihre gesamte soziale Identität davon betroffen sein kann. Das kann Folgen für das Selbstbild und das Selbstvertrauen haben. Diese Selbstzweifel können verstärkt werden, wenn die Täter und Täterinnen als respektabel gelten oder eine Autoritätsperson für die Betroffenen sind.

Interviewte beschreiben den Prozess des eigenen Einordnens der Gewalt. Und dabei wird ein Bezug zur hermeneutischen Ungerechtigkeit sichtbar. Sie verdeutlichen, wie ihnen die Sprache für das Erlebte fehlte und wie hilfreich es war, Impulse von außen zu erhalten. Sprachliche Ressourcen unterliegen dabei auch gesellschaftlichen und zeitlichen Veränderungen. Eine Interviewpartnerin schildert, wie sie über Literatur und durch Gespräche mit anderen Zugang zum Sprechen über sexualisierte Gewalt bekam. Ihr standen vorher keine Begriffe zur Verfügung:

„Das war irgendwie wichtig, um darüber überhaupt ein Gespräch zu führen. Also, selbst, wenn das nicht persönlich ist, aber überhaupt darüber zu reden, dass es das alles gibt. Ja, das war total wichtig, weil das gab es ja gar nicht davor, es gab gar keine Sprache dafür oder so.“

Der abstrakte Zugang ermöglichte es ihr, die erlebten Übergriffe nicht mehr als „schlechte Beziehung“, sondern als tatsächliches Unrecht einzuordnen. Ähnliches berichtet ein männlicher Interviewpartner:

„Wo ich dann angefangen habe, so Bücher zu lesen, also ich habe auch schon vorher immer Filme geguckt, da ging es auch immer um sexualisierte Gewalt, und das hat mich auch immer fertig gemacht, und ich habe angefangen zu heulen und dachte, das hat was mit mir zu tun. [...] Ich habe angefangen so Bücher zu lesen, und ich habe mich in dieser Lektüre total wiedergefunden.“

In vergleichbarer Weise wurde es als hilfreich erlebt, wenn Folgen der Gewalt durch eine ärztliche Diagnose benannt und so ein Zugang zu Unterstützung ermöglicht wurde, der vorher nicht möglich war. Daran wird deutlich, wie wichtig es ist, nicht nur Begriffe für das Erlebte zu haben,

sondern auch für die Folgen. Eine Interviewpartnerin berichtet, wie sie spät im Leben endlich eine Diagnose erhielt, die ihr ein Einordnen des eigenen Verhaltens ermöglichte:

„Das muss man ja erst mal wissen, dass man nicht verrückt ist, dass man nicht schizophren ist, sondern dass es auch noch was anderes gibt.“

Andere können sich ihr eigenes Verhalten endlich erklären, wenn sie bestimmte Verhaltensweisen mit der erlebten Gewalt in Verbindung bringen. Das kann als Erklärung für sich selbst, aber auch für andere hilfreich sein:

„Mir ging's einfach schlecht. Also, ich hab das ganz lange selbst nicht auf dem Schirm gehabt, was eigentlich passiert ist, mir ging's einfach immer schlecht. [...] Das war so ein Unterschied, dass ich nach außen was anderes transportiert habe und nach innen war ich halt einfach total einsam und verzweifelt, aber nie so, dass ich das hätte in Worte fassen können. Das kann ich jetzt so rückblickend.“

Anerkennung (s. Kap. 3.1) ist in diesem Zusammenhang ein relevantes Thema. Hilkje C. Hänel (2020; 2021) kombiniert die Theorie der epistemischen Ungerechtigkeit mit Theorien der Anerkennung und sieht darin einen Schlüssel zum Verständnis der lang anhaltenden Folgen dieser Ungerechtigkeit. Sie bezeichnet hermeneutische Ungerechtigkeit als das Ergebnis von Missachtungen, die kumulieren können, früh im Leben ein Entwicklungsrisiko darstellen und Betroffene für weitere Missachtungen angreifbar machen. Indem sie nicht über ihre Erfahrungen sprechen können bzw. ihnen nicht ausreichend zugehört wird, wird Betroffenen Anerkennung verwehrt. Hänel geht davon aus, dass ein positives Verhältnis zu sich selbst, das durch Selbst-Anerkennung entwickelt und durch positive Anerkennungserfahrungen gestärkt werden kann, eine Ressource darstellt, mit diesen Ungerechtigkeiten umzugehen. Epistemische Ungerechtigkeit als kumuliertes Ergebnis von Missachtungserfahrungen wird im Interviewmaterial sehr deutlich.

Die Sekundäranalyse zeigte, dass Interviewte die spezifische Ungerechtigkeit, dass ihnen nicht geglaubt wurde und sie Abwertungen erlebten, nachdem sie über die erlittene Gewalt sprachen, unterschiedlich begründen. Sie sehen darin sowohl den Grund, dass ihr Gegenüber mit dem Thema sexuelle Gewalt nicht umgehen konnte und es nicht hören wollte. Sie erlebten aber auch, dass ihnen aufgrund von Vorurteilen gegenüber psychischen Erkrankungen, die Folgen der Gewalt waren, nicht geglaubt wurde. Eindringlich berichten sie, wie ihnen als Kind die Deutungsmacht abgesprochen wurde, wenn sie versuchten, über das Erlebte zu sprechen. In den Erzählungen wird auch noch im Erwachsenenalter von Schwierigkeiten über das Thema sprechen zu können berichtet, sowohl mit Fachkräften als auch im privaten sozialen Umfeld. Die Interviews zeigen, dass Sprachfähigkeit nicht zu einem einmaligen Zeitpunkt hergestellt und in allen Lebensbereichen gegeben ist, sondern in verschiedenen Kontexten unterschiedlich vorhanden sein kann. Sprechen im privaten Umfeld bedeutet beispielsweise nicht, dass dies auch im beruflichen Kontext möglich ist, wie folgendes Zitat zeigt:

„Man muss sich dann schon überlegen, was sagt man. Also ich finde es gerade in meinem beruflichen Umfeld teilweise echt ein bisschen so, wo ich mir jedes Mal am meisten Gedanken mache. Weil, ich will da ja nicht als Opfer oder irgendwie beschädigt gesehen werden. Und ich will nicht, dass meine fachliche Kompetenz dadurch in Zweifel gezogen wird.“

Testimoniale Ungerechtigkeit wird als Wiederholung von Opfererfahrungen beschrieben: Die eigene Glaubwürdigkeit kann nicht durchgesetzt werden und wiederholt die Ohnmachtserfahrung aus dem Kindes- und Jugendalter.

Das Sprechen wird entgegen einer rein individuellen Handlung als relationaler Akt beschrieben, dessen „Gelingen“ an die Reaktionen des sozialen Umfeldes gebunden ist. Auch wenn der Wunsch vorliegt, mit dem eigenen Sprechen einen Beitrag zu gesellschaftlicher Veränderung leisten zu wollen, wird dies von desinteressierten Institutionen abgewehrt – selbst wenn das geschehene Unrecht grundsätzlich anerkannt wird. Beispielhaft schildert ein Interviewpartner:

„Die Kirche selbst, also die Täter in dem Sinne, waren an einer Einzelfallschilderung wenig interessiert. Also, die wollten das eigentlich überhaupt nicht hören. [...] Das wäre hilfreich in dem Sinne, dass man denen vielleicht vor Augen führt, was da passiert ist. [...] Wie hoch die Belastung für uns heutzutage noch ist. Um das irgendwie dokumentieren oder zeigen zu können. Aber die waren da überhaupt nicht dran interessiert. Die haben gesagt: ‚Schicken Sie uns Ihre Kontonummer, und dann ist gut.‘“

3.3 Ethical loneliness – der Ausschluss aus der Gesellschaft

Ein weiteres theoretisches Konzept, das zum Verständnis von Ungerechtigkeit beiträgt, weist vielfältige Überschneidungen mit Frickers Theorie der epistemischen Ungerechtigkeit (s. Kap. 3.2) und der Anerkennungstheorie von Honneth (s. Kap. 3.1) auf. Es soll hier ergänzend erwähnt werden, auch wenn es nicht systematisch in die Sekundärauswertung einbezogen wurde.

Jill Stauffer (2015) greift Gefühle und Lebenslagen von Menschen auf, die schwere Gewalt erlebt haben, weder Anerkennung noch Unterstützung erhielten und sich von der Gesellschaft ausgeschlossen fühlen. Diese Form des Ausschlusses nennt sie *ethical loneliness* – ethische Einsamkeit – eine spezifische Verlassenheit, die nicht mit alltäglich auftretenden Phänomenen von Einsamkeit verwechselt werden darf: „Es wäre ein kategorischer Fehler, diese [gemeint ist die alltägliche] Einsamkeit mit der Verlassenheit derjenigen gleichzusetzen, deren Selbst und Welt durch menschliche Gewalt zerstört wurden“ (Ebd., S. 31; eigene Übersetzung).

Ethical loneliness bedeutet, von der Gesellschaft und ihren Institutionen, auch von der Justiz, im Stich gelassen zu werden. Betroffene von Gewalt werden ausgegrenzt und in eine Art „Verbannung“ gedrängt. Ihre Sicht auf die Welt wird von ihrer Umwelt nicht geteilt bzw. deren Realität geleugnet. Obwohl Stauffer völkerrechtliche Verbrechen zum Ausgang ihrer Überlegungen nimmt, ist eine Übertragung auf die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im privaten und institutionellen Raum möglich. Wenn Stauffer von einer „Welt“ spricht, die zerstört wurde und neu aufgebaut werden muss, kann an das soziale Umfeld, die Lebenswelt oder die Beziehungen der Betroffenen gedacht werden, innerhalb derer sexuelle Gewalt viel Schaden angerichtet hat und Aufbauarbeit nötig ist. Nicht nur Täter und Täterinnen sind für diese Zerstörung verantwortlich, sondern viele unterschiedliche Personen, die nicht zugehört, nicht geglaubt, sondern geleugnet haben bzw. den Betroffenen mit Desinteresse oder Aggression begegnet sind. Stauffer betont die Bedeutung intersubjektiver Prozesse bei der Konstitution und Rückversicherung der eigenen Biografie: Betroffene haben nicht die alleinige Kontrolle über ihre Erzählung, weil diese auch durch das Zuhören Dritter, deren Interesse und Resonanz

geformt wird. Wenn das, was sie zu berichten haben, nicht unterstützt wird, beginnen die Erzählungen auch für die Betroffenen nicht mehr real zu klingen. Hier ist eine Parallele zum Konzept der hermeneutischen Ungerechtigkeit zu sehen (s. Kap. 3.2).

Stauffer nennt zwei Wege, um aus der Position der ethischen Verlassenheit herauszufinden und in gerechteren Verhältnissen anzukommen. Der eine ist sehr populär und gesellschaftlich gewünscht: Versöhnung und Vergebung. Hier liegt der Fokus auf der Vorstellung einer besseren Zukunft und die Vergangenheit wird nicht aufgearbeitet. Es zeigt sich ein verkürztes Verständnis von *restorative justice*. Zum Teil wird die Forderung nach Versöhnung mit der Annahme gekoppelt, dass die Zeit alle Wunden heile. Dies kann sich als Irrtum herausstellen. Zeit kann Gefühle mildern, Erinnerungen weniger schmerzhaft werden lassen und Ängste reduzieren – jedoch nur dann, wenn es eine angemessene gesellschaftliche Antwort gibt, die das Unrecht und den Anspruch der Betroffenen auf gerechtere Verhältnisse anerkennt. Solange dies nicht eintritt, kann die Zeit auch alles schlimmer machen. Der zweite Weg, um aus der gesellschaftlichen Marginalisierung herauszukommen, ist nach Stauffer *retributive justice* – die vergeltende Gerechtigkeit. *Retributive justice* fokussiert auf die Vergangenheit, und die Bestrafung von Tätern und Täterinnen spielt eine wichtige Rolle. Hier haben Gefühle von Wut und Ressentiment Platz, die gesellschaftlich wenig erwünscht sind, da sie nicht zum gesellschaftlichen Opferklischee passen. Jedoch gehören diese Gefühle für viele Betroffene zum Prozess der Bewältigung des Unrechts und seiner gesundheitlichen und sozialen Folgen. Reemtsma nennt die Unfähigkeit Wut empfinden zu können eine „Opferpathologie“. Er betont, dass der Wunsch nach Rache legitim ist, nur umgesetzt werden darf er nicht (Reemtsma 2005, S. 90). Stauffer geht es zentral um das Zuhören der Mitmenschen und der gesellschaftlichen Institutionen mit dem Ziel, dass Betroffene nicht länger im Stich gelassen werden. Auch wenn das Strafrecht dabei eine Rolle spielen kann, reichen dessen Möglichkeiten allein nicht aus. „Wenn *ethical loneliness* nicht nur das Ergebnis von Gewalt ist, sondern auch davon, dass nicht zugehört wurde, dann sind Strafprozesse mit ihrer begrenzten Fähigkeit zu hören nicht geeignet, die Art von Einsamkeit zu lindern, die durch soziale Verlassenheit verursacht wird“ (Stauffer 2015, S. 42; eigene Übersetzung).

In den Erzählungen Betroffener über das Leben während und nach der Zeit der sexuellen Übergriffe taucht immer wieder das Motiv der Verlassenheit auf. Es gibt Gruppen von Betroffenen, die in besonderem Maße gesellschaftlich im Stich gelassen wurden und unter multiplen Ungerechtigkeiten leiden. Zu diesen Betroffenen gehören Frauen und Männer, die in Familien sexuelle Gewalt erlitten haben und denen nie geglaubt wurde, die keinerlei Möglichkeit hatten, Anerkennung oder Wiedergutmachung einzuklagen, und die mit ihren Problemen allein dastehen. Oder Betroffene, die auf schwere sexuelle Gewalt mit einer dissoziativen Persönlichkeitsstörung reagiert haben und noch heute damit konfrontiert werden, dass ihnen das „Viele-Sein“ nicht geglaubt wird – auch von Fachleuten nicht. Eine weitere Gruppe besonders belasteter und benachteiligter Betroffener sind ehemalige Heimkinder, die vielfältige Gewalt erlitten haben, in Zwangsarbeitsverhältnissen ausgebeutet wurden, denen Bildung vorenthalten und deren prekäre Lage jahrzehntelang ignoriert wurde. In vergleichbarer Weise trifft dies auf die ehemaligen Heimkinder in den Spezialheimen und Jugendwerkhöfen der DDR zu, deren Erleben ähnlich war, jedoch spezifisch unter den Bedingungen einer Diktatur: Es wird von „doppeltem Eingeschlossen-Sein“ gesprochen (Bergmann & Power 2022).

Hinweise darauf, dass Betroffene im Stich gelassen wurden, finden sich in der Auswertung der Briefe und E-Mails, die 2010 und 2011 an die erste Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung

sexuellen Kindesmissbrauchs geschrieben wurden. Teile dieser Auswertung sind veröffentlicht in Rassenhofer et al. (2021). Die Zitate im Folgenden stammen aus dieser Publikation sowie aus noch unveröffentlichtem Material. Zu diesem Zeitpunkt, als der sogenannte Missbrauchsskandal im Jahre 2010 und die intensive öffentliche Diskussion über sexuellen Kindesmissbrauch in Institutionen gerade am Anfang stand, wird in den Schreiben noch die gesellschaftliche Ignoranz der vorherigen Jahrzehnte gegenüber Betroffenen erkennbar.

Die Frauen und Männer, die sich hinsetzten, um in kurzen Statements oder langen Briefen ihre Lebenssituation zu beschreiben, hatten fast alle die Erfahrung gemacht, wegen der Gewalt und ihrer Folgen sozial isoliert zu sein. Zudem trieb sie die ausbleibende Resonanz auf ihre Offenlegungsversuche in die Verzweiflung:

„So versuchte ich, das Erlebte alleine zu bewältigen.
Irgendwann schaffte ich das nicht mehr.“

„Man fühlt sich einfach so oft alleingelassen und abgestempelt. Es ist so schwer, wenn man versucht, ‚normal‘ zu sein und an der Gesellschaft teilzuhaben, wenn man dabei immer weit über seine eigenen Grenzen gehen muss.“

„Oftmals war ich mit allem sehr allein.“

Das galt besonders für eine Gruppe Betroffener, die sich zum Zeitpunkt des Schreibens in einem stark belasteten Zustand befanden. Sie berichteten von vielfältigen gesundheitlichen, sozialen und psychischen Einschränkungen und Belastungen im Alltag. Diese Belastungen wurden als Folgen der sexuellen Gewalt beschrieben, und zwar als Folgen, die immer noch, teilweise nach vielen Jahren, unvermindert anhielten und sich mitunter sogar verschlechterten.

Bezogen auf die psychische Verfasstheit der Schreibenden lassen die Dokumente zwei Schwerpunkte erkennen: auf der einen Seite eine zugespitzte Notlage bis hin zur akuten Gefährdung, auf der anderen Seite Wut, Unverständnis für die Politik und die Unzugänglichkeit von Unterstützungsangeboten sowie das Gefühl der Ungerechtigkeit und des Alleingelassen-Seins. Will man aus der Summe der Schreiben eine Art Stimmungsbild erstellen, lassen sich – bei aller individuell unterschiedlicher Akzentsetzung und Ausprägung – Emotionen wie Mutlosigkeit, Erschöpfung, das Gefühl, mit den Problemen allein zu sein, sowie Ratlosigkeit, was denn getan werden kann, herauschälen. Wiederkehrend wird von Verzweiflung geschrieben und der Frage nach dem „Warum“:

„Ich schreibe Ihnen diesen Brief, weil ich nicht mehr weiter weiß.“

„Ich weiß nicht mehr, woher ich diese Kraft nehmen soll?!“

„Warum muss ich immer und immer wieder Opfer sein?“

Die Ratlosigkeit konnte auch von negativen Erfahrungen mit der Hilfesuche gespeist sein. Es werden keine Wege mehr gesehen, die benötigte Unterstützung zu bekommen, wie z. B. nach einem Scheitern an den Beweisanforderungen bei Anträgen nach dem Opferentschädigungsrecht:

„Was soll ich nur machen, damit mir öffentliche Einrichtungen glauben?“

Das Alleinsein wird auch bei der Beschreibung persönlicher Beziehungen thematisiert: Es fehlt das Vertrauen zu anderen Menschen, Enttäuschungen haben zu sozialem Rückzug aus Selbstschutz geführt. Liebe zu geben und zu empfangen ist für diese Gruppe von Betroffenen schwer und oft nicht möglich.

„Wissen Sie, wie schwer es ist, als Missbrauchte Freunde zu finden, jemandem zu vertrauen, zu lieben?“

Bei aller Unterschiedlichkeit identifiziert Stauffer (2015) einige universelle Bedürfnisse von Betroffenen: die Anerkennung des Unrechts, die Akzeptanz der individuellen Entscheidung für oder gegen Vergebung, von der Gesellschaft gehört zu werden und darauf vertrauen zu können, dass gegen Unrecht und Gewalt geholfen wird. Damit sind grundlegende menschliche Bedürfnisse adressiert, wie sie auch die Anerkennungstheorie von Honneth aufgreift (s. Kap. 3.1). Angesprochen sind zuständige gesellschaftliche Institutionen ebenso wie die Zivilgesellschaft. Um die Verlassenheit zu überwinden, brauchen Betroffene ein Eingeständnis der Täter oder Täterinnen, noch mehr brauchen sie jedoch die Anerkennung der sie umgebenden Welt und die Zusage der Gesellschaft, dass sie Hilfe bekommen werden, wenn sie sie brauchen. Wenn Menschen, die Gewalt erlebt haben und unter deren Folgen leiden, ins gesellschaftliche Abseits verbannt werden, muss die Antwort mehr als Gewaltprävention sein: „Wir müssen nicht nur lernen, ernsthaften Schaden zu verhindern, sondern auch, uns selbst und andere davor zu bewahren, dass wir uns unschuldig an diesem Schaden fühlen“ (Stauffer 2015, S. 66; eigene Übersetzung). Es braucht viele verantwortungsvoll handelnde Menschen, um eine Umwelt zu gestalten, in der Betroffene, die von der Gesellschaft im Stich gelassen wurden, Vertrauen fassen können. Voraussetzung ist, dass das soziale Umfeld bereit ist, Dinge zu hören, die irritieren und die den Vorstellungen von der Welt, in der sie leben, widersprechen. Dieser Aspekt findet sich auch in der Theorie der epistemischen Ungerechtigkeit (s. Kap. 3.2).

Der Wunsch von Betroffenen, dass die Vergangenheit anders verlaufen wäre, dass das Unrecht nicht geschehen wäre, soll nicht nur ihr Wunsch sein, sondern er soll von allen geteilt werden. Dafür muss Verantwortung übernommen werden, auch von denen, für die keine juristische Schuld festgestellt wurde. Zeugenschaft zu übernehmen und die Wut und das Ressentiment Betroffener als berechtigt und als eine Bedingung für Aufarbeitung anzuerkennen, sind Teil von *restorative justice*. Gerechtigkeit muss das Ziel haben, die Vereinsamung aufzulösen und Betroffenen wieder soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die vertraulichen Anhörungen der Aufarbeitungskommission konnten als ein solcher Vorgang der Reintegration erlebt werden und damit als ein Schritt auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit – wie eine Interviewpartnerin sagt:

„Jetzt fühle ich mich wieder als ein Teil dieser Gesellschaft.“

Eine Traumatherapie zu erhalten, um die Auswirkungen der Gewalt zu bewältigen, ist ein vielfach geäußelter Wunsch – sehr stark in der Gruppe derer, die sich von aller Welt im Stich gelassen fühlen. Das Angebot, das gesellschaftlich vorgehalten wird und erreichbar ist, entspricht längst nicht dem Bedarf. *Ethical loneliness* kann dazu führen, dass der Kampf um Anerkennung des Unrechts und des darauffolgenden Leids zu einem andauernden Zustand wird und Gerechtigkeit unerreichbar scheint. Ohne hier eine vertiefte Diskussion um Trauma und Therapie zu beginnen, soll darauf verwiesen werden, dass das Trauma der sexuellen Gewalt in Kindheit und Jugend eines ist, das auf eine absichtliche und schädigende Tat zurückzuführen ist, für die Verantwortung

übernommen werden muss. Das Trauma auf die psychische Verfasstheit der Betroffenen zu reduzieren, blendet den gesellschaftlichen Kontext aus, der die Gewalt ermöglicht hat, und nimmt in Kauf, dass wiederholte Missachtung zu Ohnmachtserleben und damit zu sequentieller Traumatisierung (Keilson 1979) führt. Das gerechtfertigte Unrechtserleben und die legitime Empörung von Betroffenen, auch Wünsche nach vergeltender Gerechtigkeit, dürfen nicht als Querulantentum abgewertet werden. Freihart Regner (2008, S. 59) merkt an, dass Unrechtserleben in einschlägigen Diagnose-Manualen praktisch kein Thema ist und findet es bemerkenswert, dass es eine Initiative gibt, eine eigene Diagnose „Posttraumatic Embitterment Disorder (PTED)“ als neue Form einer Anpassungsstörung einzuführen. Der hartnäckige und für Dritte oft anstrengend empfundene Kampf Betroffener um Gerechtigkeit läuft hier Gefahr, als Symptom einer unangemessenen Verbitterung pathologisiert zu werden. Der gesellschaftliche Kontext wird nicht mehr sichtbar, ebenso die ausbleibende Anerkennung des Unrechts.

3.4 *Capabilities approach* und Bedarfsgerechtigkeit

„Es kann keine Gerechtigkeit geben, aber das hindert mich nicht an einem guten Leben!

Während ich diese Zeilen schreibe, erreicht mich die Nachricht einer betroffenen Frau, die gerade mitten in einer schweren Krise keine Hilfe bekommt. Nirgendwo! Das macht mich wütend! Der Mangel an spezialisierten Hilfsangeboten und auch an Therapieplätzen im Allgemeinen ist schon so selbstverständlich, dass man fast das Gefühl hat, wer nicht gerade in akuter Not ist, hat sich irgendwie damit abgefunden.

Eine Folge von sexualisierter Gewalt in der Kindheit ist, dass ein Opfer vielleicht nicht direkt nach der Tat einen Arzt braucht, sondern eine akute schwere Krise erst Jahre oder Jahrzehnte später eintritt. Und dann hat man eben Pech. Das ist eine Ungerechtigkeit mit fatalen Folgen.

Gerechtigkeit bedeutet für mich einen Ausgleich für geschehenes Unrecht. Was zunächst vielleicht einfach erscheint, erweist sich bei genauerem Hinsehen als sehr komplex. Zum einen mit Blick auf die Opfer: Folgen von Taten lassen sich nicht auslöschen, Taten können nicht ungeschehen gemacht werden. Auch wenn die Folgen zum Beispiel durch Therapien oder finanzielle Zuwendungen gemildert werden können, so beeinflusst und beeinträchtigt die erlebte Gewalt die weitere Lebensgestaltung nachhaltig. Psychische Belastungen, Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung, geringere Belastbarkeit und damit schlechtere Bildungs- und Berufschancen und als Folge ein geringeres Einkommen und höhere Kosten für die Gesundheitsversorgung sind Beispiele hierfür. Betroffene stecken in der Armutsfalle.“

Ava Anna Johansson, Mitglied der Forschungsgruppe

Bereits in einem früheren Projekt (2019–2021), in dem vom SoFFI F. Briefe und E-Mails ausgewertet wurden, die Betroffene von 2010 bis 2011 an die erste Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs schickten (im Weiteren kurz „Briefe-Projekt“ genannt), wurde

erkennbar, dass das Erleben von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend für viele Betroffene auch noch im Erwachsenenalter eine bedeutsame Rolle spielt, womit nicht zuletzt auch Gerechtigkeitsfragen verbunden sind (Rassenhofer et al. 2021). Exemplarisch hierfür steht das folgende Zitat aus einem der Briefe:

„Mein Fall liegt nun schon viele Jahre zurück und trotzdem hat er Auswirkungen auf mein gesamtes Leben.“

Im „Briefe-Projekt“ konnte gezeigt werden, dass das lange Anhalten der Folgen zur Dynamik des Missbrauchsgeschehens gehört und dass viele erwachsene und ältere Opfer sexuellen Missbrauchs langfristig aufgrund von Chronifizierungen unter den Folgen leiden und einen hohen Unterstützungsbedarf haben. In einigen der Dokumente wurden Folgen des Missbrauchs beschrieben, die multipel, komplex und in unterschiedlichen Bereichen (wie körperlicher und psychischer Gesundheit, Sozialem, Finanziellem, in Ausbildung, Beruf und Rente) zusammenwirken. Es wird von Kämpfen mit Institutionen sowie dem Kampf ums (Über-)Leben berichtet. In vielen Fällen war der Kampf angetrieben vom eigenen Wunsch nach „Normalität“ oder einem „guten“ (auch: besseren) Leben.

Im Zusammenhang mit Fragen nach Gerechtigkeit und dem guten Leben haben populär insbesondere Amartya Sen (u.a. 2010) und Martha Nussbaum (u.a. 1999) theoretische Ansätze entwickelt, die sich einem Strang zuordnen lassen, der als *capabilities approach* oder Befähigungsansatz bezeichnet wird. In diesem Ansatz ist von zentralem Interesse, ob und wie Menschen in der Lage sind, das Leben zu führen, das sie leben möchten. In Abgrenzung zu Ansätzen, in denen die Verteilung von Ressourcen und Gütern zum Bewertungskriterium für Gerechtigkeitsfragen gemacht wird, wie dies Rawls (1979) in seinem politischen Liberalismus vornimmt, steht beim *capabilities approach* die Frage im Vordergrund, ob innerhalb einer Gesellschaft die Möglichkeiten gegeben sind, bestimmte gesellschaftlich definierte Zustände und Handlungen zu erreichen – z.B. körperliche Unversehrtheit oder Bildung. Dies nimmt Sen zum Ausgangspunkt seiner Ausarbeitungen zu *capabilities*. In seinem komparativen Ansatz geht es nicht um vollkommene Gerechtigkeit, sondern um einen Vergleich „von mehr oder weniger Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit“ (Sen 2010, S. 34).

Ein solches Mehr oder Weniger zeigt sich in seiner Argumentation u.a. im „Chancen aspekt“ (Ebd., S. 256). Demnach ist nicht nur das Endergebnis von Handlungen oder Entscheidungen bedeutend, sondern auch der jeweils mögliche Handlungsspielraum, sich z.B. frei und damit auch immer anders entscheiden zu können. Im Fokus steht, ob sich jemand aus freier Wahl zu etwas entscheidet oder aufgrund von äußerem Zwang einen eingeschränkten Handlungsspielraum hat. Es reicht dabei nicht, dass Personen die Mittel zu einem befriedigenden Leben zur Verfügung stehen. Diese sind nicht gleichzusetzen mit dem Zweck, den sie erfüllen sollen, und ihr Vorhandensein ist nicht das Ziel eines guten Lebens. Reichtum ist beispielsweise kein Zweck, sondern ein Mittel für bestimmte Zwecke. Im *capabilities approach* werden die „tatsächlichen Chancen“ (Ebd., S. 281), die gegeben sind, um etwas zu erreichen, betont:

„‘Capability‘ bezeichnet insgesamt die positive Freiheit, wertvolle Zustände und Aktivitäten (Funktionen) zu erlangen. Diese Freiheit basiert auf sozialen, psychologischen und materiellen Grundbedingungen, die es ermöglichen, diese Befähigungen zu entwickeln und auszuüben“ (Heinrichs 2016, S. 276). Positive Freiheiten bedeutet hier nicht, dass es sich um einen individualistischen

Ansatz handelt. Sen betont die Bedeutung sozialer Rückgebundenheit, z. B. die Abhängigkeit von den Meinungen anderer Menschen. Die individuellen Freiheiten sind untrennbar an Grundbedingungen geknüpft, die außerhalb des Individuellen liegen und abhängig von den gesellschaftlichen Bedingungen sind. Otto et al. bezeichnen Befähigungen oder Verwirklichungschancen – als deutsche Übersetzung von *capabilities* – als „das jeweils spezifische Zusammenspiel der Eigenschaften und Fähigkeiten von Subjekten mit objektiven (sozialen) Gegebenheiten“ (2010, S. 148). Es geht darum, was eine Person in der Lage ist zu tun oder zu sein. (Ein Blick in die englischsprachigen Originale macht sehr deutlich, dass es sich nicht um einen individualistischen Ansatz handelt: Nussbaum stellt die Frage „what is this person able to do or to be?“ – die Frage im Deutschen danach, wozu eine Person fähig oder in der Lage ist, ist schnell assoziiert mit individuellen Kompetenzen und führt womöglich zu einer Ausblendung der gesellschaftlichen Bedingungen des „Fähigseins“ bzw. „In-der-Lage-Seins“, das hier jedoch im Fokus steht.) Gerechtigkeit hängt im Rahmen dieses Konzepts davon ab, ob bestimmte grundlegende Freiheiten zu entscheiden oder zu handeln ermöglicht bzw. erreichbar sind. Anders ausgedrückt sind demnach soziale Verhältnisse dann gerecht, „wenn Allen nicht nur formell, sondern auch materiell die Möglichkeit gegeben ist, ‚genau das Leben führen zu können, das sie schätzen, und zwar mit guten Gründen‘“, wie es Scherr (2010, S. 39) mit Bezug auf Nussbaum (1999) zusammenfasst.

Sen geht es nicht um universelle oder abstrakte, für alle geltende Gerechtigkeit – die könne es nicht geben, stattdessen müsse die Unterschiedlichkeit verschiedener Vorstellungen von Gerechtigkeit, die es in modernen, komplexen Gesellschaften gibt, anerkannt werden. Sen geht es um die Reduzierung bestehender Ungerechtigkeiten. Hierfür müssen nicht nur existierende Problemlagen, sondern auch unterschiedliche Perspektiven einbezogen werden. Es muss einen offenen und unparteilichen Austausch darüber geben, was in einer Gesellschaft für die einzelnen Menschen erreichbar sein soll. „Als Endresultat jedenfalls ist nicht eine vollständige beziehungsweise ‚die‘ Gerechtigkeit an sich angestrebt, sondern ‚mehr‘ Gerechtigkeit oder bessere Grundlagen für ein gutes und gerechtes Zusammenleben“ (Funke 2017, S. 29).

Eine solche Perspektive bedeutet, dass Gerechtigkeit im Lebensverlauf ausgehandelt werden muss. Eine Ausgangsannahme hierfür ist, dass sich die Bedeutung eines guten Lebens sowohl individuell unterscheiden als auch im Laufe eines Lebens ändern kann. Daher kann es keine allgemein geltende Bestimmung geben, es geht stets um Aushandlung.

Im Gegensatz zu Sen legt Nussbaum eine Liste vor, mit der umrissen werden soll, was ein gelingendes Leben ausmacht und was zu erreichen möglich sein sollte. Sie spricht von einer „starken vagen Konzeption des Guten“, da eine solche Liste keine konkreten Ziele vorgeben, sondern die „sozialen Bedingungen, die es Individuen erlauben, ein gelingendes Leben zu führen“ (Nussbaum 1999, S. 24) darstellen soll. Beim *capabilities approach* nach Sen oder Nussbaum geht es nicht lediglich darum, Personen zu etwas zu befähigen, sondern immer auch um die Frage, was ein gutes Leben ist, das gesellschaftlich ermöglicht werden sollte.

Sowohl bei Sen als auch bei Nussbaum wird zwischen *capabilities* und *functionings* unterschieden. *Functionings* werden bei Sen wiederum unterteilt, und zwar in *beings* und *doings* – in Zustände und Tätigkeiten.

Beispiele für *beings* bzw. Zustände sind: wohl genährt sein, gebildet oder ungebildet sein, Teil eines unterstützenden sozialen Netzwerks sein. Beispiele für *doings* bzw. Tätigkeiten sind Hand-

lungen wie: reisen, sich um ein Kind kümmern, konsumieren, etc. *Capabilities* meinen die gesellschaftlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, aus ihnen können *functionings* resultieren. Sie entstehen aus Chancen und konkretem Tun, aus der Umwandlung von Freiheiten in Realitäten (Röh 2013). Zur Nutzung der *capabilities* tragen sowohl körperliche Gegebenheiten und erlernte Fähigkeiten (*personal conversion factors*) als auch soziale Normen, Praktiken sowie Machtbeziehungen (*social conversion factors*) bei. Zudem sind Umweltbedingungen bedeutsam, ob und wie Personen in der Lage sein können, bestimmte Zustände tatsächlich erreichen bzw. bestimmte Tätigkeiten auch tatsächlich ausführen zu können. Dabei kommt es z. B. auf die vorhandene Infrastruktur an oder den Zugang zu Kommunikationsmitteln (*environmental conversion factors*).

Eine ähnliche Unterscheidung nimmt Nussbaum vor, indem sie differenziert, ob Personen zur Verwirklichung von *central capabilities* aufgrund von personenbezogenen Merkmalen befähigt sind oder aufgrund des Fehlens äußerer Hindernisse.

Mit den *central capabilities* sind bei Nussbaum zehn zentrale Fähigkeiten genannt, für die ein Schwellenwert erreicht werden müsse, der allerdings unbestimmt bleibt. Diese Schwellenwerte müssen für die einzelnen Menschen zu erreichen möglich sein, damit für sie ein menschliches Leben realisierbar ist. Mit dieser Liste sind Mindestanforderungen an potenziell Erreichbarem beschrieben, jedoch soll kein Zwang zur Nutzung der *capabilities* bestehen, sondern es kann sich dafür entschieden werden, diese nicht zu nutzen (Nussbaum 2011).

Nussbaums Liste von *capabilities* unterlag im zeitlichen Verlauf ihrer Entwicklung Veränderungen, sie enthält 10 Punkte (Ebd., S. 33ff.; eigene Übersetzung):

1. Leben: In der Lage sein, ein Leben in normaler Länge zu führen bzw. möglichst lange zu leben, nicht vorzeitig zu versterben oder ein derart eingeschränktes Leben zu haben, das zu leben nicht würdig ist.
2. Körperliche Gesundheit: In der Lage sein, gute Gesundheit (inkl. reproduktive Gesundheit) zu haben, angemessen ernährt zu sein und angemessenen Schutz zu haben.
3. Körperliche Integrität: Bewegungsfreiheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit von häuslicher und sexueller Gewalt, Möglichkeiten der sexuellen Befriedigung und Wahlmöglichkeiten bzgl. Reproduktion zu haben.
4. Bewusstsein, Fantasie, Denken („senses, imagination, and thought“): In der Lage sein, Vorstellungskraft und Fantasie zu nutzen, zu denken und zu schlussfolgern, und all das vor dem Hintergrund genossener Bildung. Freiheit im Ausdruck bezogen auf politische und künstlerische Ausdrucksformen und religiöse Praktiken.
5. Gefühle: In der Lage sein, Bindungen an Dinge oder andere Personen zu haben, zu lieben, zu trauern, Sehnsüchte zu haben, dankbar und begründet wütend zu sein. Dazu gehört, dass die emotionale Entwicklung nicht von Angst und Sorge bestimmt wird.
6. Praktische Vernunft: In der Lage sein, eine Konzeption des Guten zu bestimmen und kritische Reflexion und Lebensplanung zu vollziehen.
7. Zugehörigkeit:
 - A. In der Lage sein, mit anderen und auf andere ausgerichtet zu leben, andere Menschen anzuerkennen und in Sorge/Rücksicht („concern“) mit ihnen bzw. auf sie zu leben, verschiedene Formen sozialer Interaktion zu vollziehen und sich in andere hineinversetzen zu können.

- B. Über soziale Grundlagen des Selbstrespekts und der Würde („nonhumiliation“) verfügen, in der Lage sein, als würdevolles Wesen behandelt zu werden, dessen Wert dem anderer gleich ist. Damit einhergehend die Freiheit von Diskriminierungen (anhand von „race“, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Ethnizität, Kaste, Religion, nationale Herkunft).
- 8. Andere Arten: In der Lage sein, in Rücksicht und in Beziehung zu Tieren, Pflanzen und der Natur zu leben.
- 9. Spiel: In der Lage sein, zu lachen, zu spielen und Freizeitaktivitäten zu genießen.
- 10. Kontrolle über die eigene Umwelt:
 - A. Politisch: An politischen Entscheidungsprozessen teilhaben können. Schutz der Freiheit politischer Rede und Vereinigung.
 - B. Materiell: In der Lage sein, Besitz zu haben und Besitzrechte auf einer gleichen Basis mit anderen zu haben. Bezogen auf Arbeit: In der Lage sein, als menschliches Wesen zu arbeiten, praktische Vernunft auszuüben und in bedeutungsvolle Beziehungen von gegenseitiger Anerkennung mit anderen Arbeitenden zu treten.

Mit dem *capabilities approach* wird also in der Diskussion um Gerechtigkeit der Fokus darauf gelegt, inwiefern es gesellschaftlich ermöglicht wird, gewünschte Ziele zu erreichen. Damit sind Fragen der Bedarfsgerechtigkeit berührt, die als gerecht definieren, wenn die gesellschaftliche Verteilung von Ressourcen und Chancen an Bedarfen orientiert ist und nicht an einer abstrakt „gleichen“ Verteilung. Was ist – bei jeweils unterschiedlichen Ausgangsbedingungen – erforderlich, damit diese Zielsetzungen umgesetzt werden können? In den 13 Interviews der Sekundärauswertung werden drei Bereiche angesprochen, innerhalb derer sich zeigt, wie die Interviewten darum ringen, in einem für sie angemessenen Umfang Unterstützungsleistungen zu erhalten, die keinem Selbstzweck dienen, sondern als Mittel zu einem guten oder besseren Leben angestrebt werden. Diese drei Bereiche beziehen sich auf therapeutische Angebote, auf Finanzierungsfragen bzw. Entschädigungsleistungen sowie auf weitere Aspekte, die in einen Zusammenhang mit dem guten Leben gebracht werden.

Bedarfsgerechte Unterstützung

Der erste Themenbereich, der in einem Großteil der Teilstichprobe problematisiert wird, ist der der Therapie. Hier werden mit Blick auf bedarfsgerechte Möglichkeiten Unzulänglichkeiten angesprochen. Der bewilligte und finanzierte Umfang von Therapie müsse dem Bedarf entsprechen. Hierfür müssen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger informiert sein und es müsse ein „Umdenken bei den Sachbearbeitern stattfinden“, dass pauschalisierte Therapieangebote dem Bedarf nicht gerecht würden.

Vor dem Hintergrund der Therapiekontingente spricht eine Interviewte von einem unstimmgigen System:

„Und das fand ich immer irgendwie krass, dass man dann da nicht mehr drauf gucken kann, was wäre jetzt wichtig, sondern dass die dann darauf gucken müssen, weil sie müssen es ja sonst bezahlen, wenn sie drüber sind, und das ist ja klar, dass sie das nicht machen.“

Sie betont zugleich, dass auch andere Angebote als Therapie angezeigt sein können:

„Es auch Hilfen gibt, Therapien oder ich weiß nicht, manche Leute brauchen ja auch andere Sachen, dass sie Schulabschluss nachholen können.“

Bemängelt wird außerdem, dass alternative, hilfreiche Therapien, die nicht zum Katalog der Krankenkassen gehören, von Betroffenen selbst finanziert werden müssen. Eine Interviewte schlägt vor, dass Betroffene ein festes Kontingent an Therapiestunden erhalten, das sie für eine Therapieform ihrer Wahl einlösen können. Die Bewilligung erforderlicher Maßnahmen dürfe sich jedoch nicht auf den therapeutischen Bereich beschränken, sondern müsse auch andere medizinische Bedarfe abdecken wie z. B. eine Vollnarkose beim Zahnarzt, wenn solche Behandlungen vor dem Hintergrund der erlittenen Gewalt als belastender Kontrollverlust erlebt werden. Ein weiterer Aspekt, der angesprochen wird, ist der der Qualifizierung von Therapeutinnen und Therapeuten. Erweisen diese sich als ungeeignet – z. B. aufgrund mangelnder Spezialisierung – können daraus Therapieunterbrechungen resultieren:

„Das heißt, das Ganze fängt dann WIEDER an, die müssen WIEDER auf eine Warteliste.“

Eine andere Betroffene zahlt ihre Therapien aus eigener Entscheidung selbst, da anderenfalls durch eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse für sie als Lehrerin die Verbeamtung gefährdet sein könnte. Bei der Suche nach einem Therapieplatz muss für Betroffene erkennbar sein, ob die Person bereit und kompetent ist, mit Menschen zu arbeiten, die sexuelle Gewalt erlebt haben und möglicherweise unter traumatischen Auswirkungen leiden.

Therapie wird als möglicher Schlüssel zu neuen Handlungsspielräumen gesehen. Doch selbst wenn Interviewte von positiven Therapieerfahrungen berichten, kann das bedeuten, dass sie Einschränkungen in anderen Lebensbereichen hinnehmen mussten, z. B. weil die Finanzierung der Therapie die eigene finanzielle Situation verschlechterte. Dem *capabilities approach* entsprechend ist als Bewertungsmaßstab über die therapeutische Versorgung nicht die Anzahl bewilligter Stunden oder ähnliche quantifizierende Faktoren anzulegen, sondern die Frage danach, welche Lebensmöglichkeiten damit gegeben sind.

Sen argumentiert in seinen Ausführungen zum *capabilities approach* stark mit Behinderung(en) („handicap“): Diese würden „oft unterschätzt, wie sehr [sie] den Mangel und die Not in der Welt mitbestimmen“ (Sen 2010, S. 286). Er verweist darauf, dass Menschen mit Behinderungen einen erhöhten Bedarf an Unterstützung haben, der ebenso bei psychischer Erkrankung oder Folgen von Gewaltbetroffenheit gegeben sein kann. Sen unterscheidet zwischen „Erwerbs-Handikap“, also eingeschränkten Verdienstmöglichkeiten, und „Umwandlungs-Handikap“, das Schwierigkeiten beschreibt, trotz vorhandener (finanzieller) Ressourcen ein gutes Leben zu erreichen (Ebd.). Beides zeigt sich in den ausgewerteten Interviews: Einerseits geht es um eingeschränktes Einkommen als eine mögliche Folge der Gewalt (auch vermittelt über weitere Folgen), das betrifft z. B. ehemalige Heimkinder, denen keine gute Schulbildung ermöglicht wurde, oder Betroffene, die in Jugendwerkhöfen lebten, dort im Alter von 14 Jahren ausgeschult wurden und denen keine Ausbildung ermöglicht wurde, aber auch Betroffene, die aufgrund von starken psychischen Belastungen einer höheren Bildung bzw. Berufslaufbahn nicht gewachsen waren oder die aufgrund der Folgen der Gewalt nicht voll arbeiten können. Andererseits geht es um verminderte Möglichkeiten, das Einkommen für das Erreichen selbst gewählter Lebensziele einzusetzen, da wiederum andere Folgen der Gewalt finanzielle Ressourcen binden, z. B. durch hohe Therapiekosten.

Die Interviewauswertung zeigt, dass ein freier Zugang zu Sozialleistungen diese Ungerechtigkeit, wenn auch nicht einfach auflösen, so doch immerhin vermindern könnte. Ein Anspruch auf eine ausreichende Anzahl von Therapiestunden bedeutet nicht automatisch Gerechtigkeit, wäre aber ein Beitrag gegen existierende Ungerechtigkeiten.

Entschädigung bzw. Finanzierung von Sachleistungen

Einige Interviewten betonen, dass finanzielle Entschädigungen oder Leistungen nicht per se Gerechtigkeit bedeuten, sondern dass die jeweils spezifischen Bedarfe gedeckt werden müssen. Im folgenden Zitat wird die Bedeutung von Therapie hervorgehoben, aber auch, dass ganz allgemein „die Hilfe, die man braucht“ zur Verfügung steht:

„Also es geht mir nicht um finanzielle Sachen, das kann man mit Geld nicht wiedergutmachen. Also was ich von diesem Fonds Sexueller Missbrauch halt toll finde, dass man da Sachleistungen beantragen kann, da hab ich Therapiestunden beantragt, so was müsste halt öfter sein. Also eine Geldauszahlung finde ich lächerlich, finde ich wirklich lächerlich. Aber dass man in der Lage ist, sich sein Leben heute so zu gestalten, dass man sich die Hilfe holt, die man braucht, um, ja, wieder halbwegs zu leben, also wieder was vom Leben mitzukriegen irgendwie.“

Es gibt aber auch gegenteilige Aussagen, in denen Interviewpartnerinnen und -partner beschreiben, wie entmündigend es für sie ist, den bestätigten Anspruch auf Entschädigung nicht ausgezahlt zu bekommen, sondern immer wieder zweckgebunden nachweisen zu müssen, wofür das Geld ausgegeben werden soll:

„Was ich ein bisschen schwierig fand, wo ich auch im Nachhinein denke, das ist glaube ich unnötig, dass es immer zusammengehen muss zwischen dem, was man beantragt und dass es immer in der Form mit den Auswirkungen des Missbrauchs zu tun haben muss. Wenn ich sage, ich habe Schmerzen und ich muss mich fortbewegen, habe aber nicht mehr die ökonomischen Mittel, um mir ein Fahrrad zu leisten. Warum kann ich nicht einfach schreiben: ‚Ich brauche ein Fahrrad, das tut mir gut.‘ Nein, es muss dann immer konstruiert werden, ich fahre damit zur Gruppe, das hat was mit dem Missbrauch zu tun. [...] Warum kann darauf nicht verzichtet werden und man sagt, wir haben so und so viel Geld, und jeder für sich kann doch entscheiden, was er damit tut.“

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ermöglichen einer anderen Betroffenen „ein gutes Leben“, was zugleich immer dadurch bedroht ist, dass die Leistungen auf begrenzte zeitliche Dauer gewährt und jederzeit versagt werden können. Diese fehlende Sicherheit wird als ungerecht bezeichnet, und es ergibt sich für sie daraus die Situation, nicht „zu gesund“ für die Unterstützung werden zu dürfen, gleichzeitig aber daran arbeiten zu müssen, „gesünder zu werden“. Gefordert wird, dass die Unterstützung auf dem geschehenen Unrecht basiert:

„Ich weiß, wie viele Menschen es versuchen und es nicht durchbekommen, und ich kann dadurch wirklich ein ganz gutes Leben führen, obwohl ich ja immer mit dem Damoklesschwert leben muss, dass es mir wieder genommen wird. Es wird ja immer überprüft, ob der Schaden noch besteht, und das ist für mich unerträglich. Es ist keine wirkliche finanzielle Sicherheit, sondern die ist auf Zeit, und das wird immer wieder

überprüft. [...] Und die entscheiden da individuell, es gibt keine Grundlage, an die ich mich halten kann. Das finde ich unsicher, und das finde ich auch ungerecht. Wenn mir doch schon zugesprochen wurde, dass es einen Schaden gibt, soll der sich jetzt plötzlich in Luft auflösen? Und ich bin übrigens auch noch verpflichtet gesünder zu werden, also Therapie zu machen. Wenn ich das nicht tue, sind auch immer Passagen drin, die ein bisschen drohen. Ich meine, das Leid ist mir zugefügt worden, wieso man das immer wieder überprüfen muss, erschließt sich mir nicht.“

Behörden sollten von Betroffenen nicht den Beweis verlangen, dass zwischen dem Missbrauch und den Folgen ein Zusammenhang besteht, da ein solcher Beweis nicht eindeutig erbracht werden kann. Stattdessen müssen Möglichkeiten zur selbstbestimmten Kompensation zur Verfügung gestellt werden. Im Beispiel eines Interviewpartners kam es in der Folge des Missbrauchs, der eine Zeit lang nicht kognitiv greifbar und daher für ihn auch als Ursache nicht erkennlich war, dazu, dass seine Ehefrau sich von ihm trennte. Er hatte die Vorstellung, dass eine gemeinsame Reise sie beide wieder zusammenbringen könnte. Auch für solche Bedarfe sollte es eine wählbare Form der Kompensation geben. Die hier aufgeführten Interviews verweisen auf die Heterogenität der Hilfebedarfe. So unterschiedlich die Lebenslagen und die – aktuellen wie vergangenen – Ausgangssituationen sind, so mannigfaltig sind auch die darauf zu findenden Antworten. Wege, die von pauschalen Angeboten abrücken, würden das Erfahrungswissen und die Expertise über die eigenen Lebensumstände von Betroffenen anerkennen.

Normalität und gutes Leben

Auf bilanzierender Ebene spricht ein Teil der Interviewten davon, dass Normalität nicht möglich sei. Außerdem geht es um das Entsprechen gesellschaftlicher Erwartungen und um Grenzen im Erreichen der eigenen Ziele. Eine Betroffene sieht durch die erlittene Gewalt gesetzte Grenzen, ein „normales Leben“ zu erreichen, die nicht beeinflusst, allenfalls akzeptiert werden können:

„Und ja, ich denke, das ist so für mich der Weg, dass man wirklich guckt, was hindert einen am normalen Leben. Was gesellschaftlich normal ist. Wo möchte ich selber hin. Und was kann ich dafür tun, was kann ich ablegen, was kann ich bearbeiten. Und welchen Rest muss ich akzeptieren. Und kann ich akzeptieren.“

Eine Interviewte vergleicht ihre Lebenssituation mit der anderer Betroffener und ordnet sie als „besseres Leben“ ein, das sie sich mit widerfahrenem Glück erklärt. Für ihre Zukunft wünscht sie sich:

„Ganz spontan, dass ich weiterhin das Glück habe, was ich jetzt im Moment habe. Und dass es mir so geht, wie's mir geht. Mein Glück besteht darin, dass wir eine Tochter jetzt haben, mein Glück besteht darin, dass es im Umfeld ganz, ganz viele liebe Menschen gibt, mein Glück besteht darin, dass ich das erste Mal im Leben weiß, was Vertrauen und Sicherheit bedeutet.“

Sie konstatiert, dass sie ein „gutes Leben, ein besseres Leben als viele andere im Moment“ hat. Das gute Leben bemisst sie am sozialen sowie am Familienleben und somit nicht an etwaigen „betroffenen-spezifischen“ Zielen. Einem Glücksfall schreibt auch eine andere Interviewte eine besondere Rolle zu. Sie hatte das Glück, die finanziellen und emotionalen Ressourcen gehabt zu haben, um die Auseinandersetzung mit einer Institution, in ihrem Fall der evangelischen Kirche,

durchstehen zu können und eine angemessene Entschädigungszahlung zu erreichen. Hätte sie diese Ressourcen nicht gehabt, hätte sie diesen Kampf nicht gewinnen können:

„Es kann nicht sein, dass die, die es aushalten, lange genug zu kämpfen, mehr kriegen als andere.“

Angesichts dieser Abhängigkeit von zufälligen Gegebenheiten wäre es dem *capabilities approach* entsprechend gerechter, wären allen die erforderlichen Ressourcen gegeben, sich auf derartige Auseinandersetzungen einlassen zu können.

In ähnlicher Weise wie im *capabilities approach* argumentiert eine Interviewte, die Gerechtigkeit daran bemisst, inwiefern gesellschaftlich ermöglicht wird, dass erwachsene Betroffene ihre Kinder „ein Stück weit befreit von der eigenen Biografie“ großziehen können. Denn sie glaubt:

„Gerechtigkeit muss sich ein bisschen daran messen lassen, wie sehr ich Betroffenen die Möglichkeit zu dieser Entwicklung gegeben habe.“

Kindererziehung in ähnlicher Weise leisten zu können wie Eltern ohne Gewalterfahrung kann Unterstützungslösungen erforderlich machen, die individuell passend und finanziert sein müssen.

Ein Interviewter beschreibt die Erkenntnis, dass er durch den Missbrauch um etwas im Leben betrogen wurde. Diese Erkenntnis kam jedoch erst spät („nach Jahrzehnten“) und führte dazu, dass er sich für das späte Einordnen und für das bis dahin unerklärte Verhalten schämte. In der Erkenntnis, die Wut und Hilflosigkeit auslöst, steckt auch das Verstehen, dass bisherige Entwicklungen im Leben durch den Missbrauch bedingt sein können und das Leben ohne Missbrauch auch anders („unbeschädigt“ und „normal“) hätte verlaufen können:

„Wenn Sie das als Erwachsener realisieren, sind Sie im Bezug auf das, was Sie da erlebt haben, immer noch genauso klein und genauso betroffen, wie als das passiert ist. Weil Sie werden im Grunde nicht wirklich souveräner damit, Sie packen es im Grunde so reflexhaft verschämt irgendwo hin und es ist dann ein ganz schwieriger wunder Punkt, um den Sie auch einen riesen Slalom laufen. Es sind Fettnäpfchen, für die Sie eine ganz große Kurve laufen und die für andere Menschen auch nicht nachvollziehbar sind, was Sie dann machen. Und das führt auch zu ganz skurrilem Verhalten. Und wenn Sie dann irgendwann nach Jahrzehnten erkennen, dass Sie im Grunde durch diese TAT betrogen worden sind um ein unbeschädigtes, normales, also unbeschädigtes Leben, dann ist das auch eine ganz große Wut und Hilflosigkeit, die sich da auftut, weil Sie können Ihr Leben ja nicht noch mal leben. Sie verstehen jetzt, dass Ihre Ehe, Ihre Beziehungen, Ihr Leben vielleicht hätte ganz anders verlaufen können. Nicht müssen, aber können.“

Wird die erlittene Gewalt wie in den hier zusammengeführten Interviews als Verhinderung eines normalen oder guten Lebens betrachtet, müssen die gesellschaftlichen Antworten darauf so beschaffen sein, dass sie ein solches Leben so gut es geht ermöglichen.

Während Nussbaum eine Liste als Maßstabsentwurf für ein gutes Leben vorlegt, betont Sen, dass gesellschaftlich und diskursiv bestimmt werden sollte, was als erreichbar gilt. Sie liefern

damit eine je unterschiedliche Beantwortung der Frage, ob Maßstäbe eines guten Lebens für alle Menschen gefunden werden können. Wenn wir mehr darüber wissen möchten, was zur Realisierung eines guten Lebens benötigt wird, müssen wir die Frage beantworten können, worin dieses gute Leben besteht. Für diese normativen Bestimmungen kann das empirische Material genutzt werden – verkürzt lässt sich aber sagen: Es geht in den ausgewerteten Interviews nicht um die Formulierung gesellschaftlich bisher nicht dagewesener Ziele oder solcher, die diskutabel sein könnten, sondern vor allem darum, das Erreichen zu können, was als Normalität gesehen wird – und insofern gesellschaftlich als akzeptiert und angemessen gilt. Während also Nussbaum eine Liste mit Minimalanforderungen eines guten Lebens vorlegt, stellt sich vor dem Hintergrund der hier ausgewerteten Interviews zumindest die Frage, ob die Orientierung an einem „normalen“ Leben nicht die treffendere Bezeichnung der in den Interviews beschriebenen Ziellinien ist. Durch die Sekundärauswertung verdichtet sich das Bild, dass die Zielhorizonte des eigenen Lebens von den Erzählenden häufig an dem bemessen wird, was sich als Eckpfeiler einer klassischen „Normalbiografie“ beschreiben ließe: Zunächst werden unterschiedliche Belastungen sowie eingeschränkte Möglichkeiten durch die biografischen Ereignisse beschrieben. Diese sollen bewältigt oder kompensiert werden. Dahinter steht der Wunsch nach einem Leben, das nicht von der sexuellen Gewalt bestimmt ist. Das zeigt sich z. B. in Formulierungen, das eigene Leben hätte unter anderen Vorzeichen „ganz anders“ verlaufen können. Der Wunsch nach Kompensation zeigt sich u. a. in der Forderung, dass berücksichtigt werden sollte, was die Gewalt an Zusatzbedarfen nach sich zieht, die z. B. von den Krankenkassen nicht gedeckt werden. Der Wunsch nach einem normalen Leben kann außerdem darin zum Ausdruck kommen, dass die Gewalt oder deren Folgen subjektiv gewünschte biografische Entwicklungen verlangsamt oder gänzlich gehemmt haben und sich das Nachholen von biografischen „Brüchen“ oder „Versäumnissen“ wie z. B. das Nachholen eines Schulabschlusses gewünscht wird. Vertrauen und Sicherheit – insbesondere in zwischenmenschlichen Beziehungen – werden zum Teil als Errungenschaften beschrieben, die über einen längeren Zeitraum fremd waren. Andere Wünsche beziehen sich auf die Erziehung der eigenen Kinder oder auf die Ausgestaltung der eigenen Partnerschaft.

Manche Erfolge, die trotz der eingeschränkten Möglichkeiten bzw. widrigen Umstände erreicht werden konnten, werden (implizit) als Leistung markiert, und einige Interviewte beschreiben einfach „Glück“ gehabt zu haben. In Gegensatz dazu sollten die gegebenen Möglichkeiten – also *capabilities* – so beschaffen sein, dass eine Realisierung dieser Lebensziele – also letztlich die *functionings* – unabhängig von Glück erreichbar sind. Hierzu gehören auch entsprechend ausgestaltete Unterstützungsangebote. Zurückgewonnenes Vertrauen in der Partnerschaft, eine ausreichende Anzahl an Therapiestunden, Unterstützung in der Kindererziehung oder weitere Errungenschaften dürften dann nicht mehr als vereinzelte Erfolgsgeschichten hervorstechen, die von Glück geprägt waren, sondern die Überwindung widriger Umstände durch passende Angebote und Chancengleichheit muss zur Regel werden.

An dieser Stelle sei betont, dass die hier genannten Wünsche und Herausforderungen kein Allgemeinbild aller Betroffenen abgeben. Die Aussagen beziehen sich auf die spezifische Gruppe der Sekundärauswertung. Biografische Entwicklungen, bei denen die sexuelle Gewalt keine bedeutsame Rolle (mehr) spielt oder kein Hindernis in der Erreichung anderer Ziele darstellt, werden in dieser Gruppe und auch in den weiteren Interviews des Vorgängerprojekts nicht erzählt. Wie groß der Anteil der Betroffenen auch sein mag, für den die aus der sexuellen Gewalt resultierenden Belastungen gering sind bzw. für den sich trotz Belastungen die eigenen Ziele als realisierbar zeigen – für die Beantwortung nach der Frage der Gerechtigkeit im *capabilities approach*

ist maßgeblich, dass diese Realisierung allen möglich ist, und zwar ohne den Zwang, dies auch tun zu müssen. In der Teilstichprobe der Sekundärauswertung wehren sich Betroffene gegen eine Fokussierung darauf, lediglich „gesellschaftsfähig“ oder „tauglich für den Arbeitsmarkt“ gemacht zu werden:

„Es geht im Endeffekt ganz wenig um Heilung, sondern eher um wieder fit machen, damit wir irgendwie produktiv sein können, arbeitsfähig, und das finde ich einen Widerspruch und höchst schwierig.“

Zieht man bei der Auswertung der Interviews Nussbaums Liste heran, dann hilft diese zu verstehen, dass sich einige der von den Betroffenen gewünschten Unterstützungsleistungen (z. B. Therapien, Entschädigung) sowie erreichte (Teil-)Ziele in eine Reihe von Elementen einfügen, die dem Ziel eines guten Lebens zuträglich sein sollen. Damit sind auch Zusammenhänge unterschiedlicher Lebensbereiche angesprochen: Wenn die Erwerbsbiografie unterbrochen ist und ein geringes Einkommen zur Verfügung steht, hat dies Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilhabe, wovon wiederum soziale Beziehungen beeinflusst sein können. Letztere können Teil einer (psycho-)therapeutischen Auseinandersetzung sein, jedoch muss Therapie zunächst finanziert bzw. bewilligt und es muss ein Therapieplatz gefunden werden. Ist dieser „Kampf“ ausgetragen, bleibt die Verwobenheit bestehen: Denn Therapie allein löst die anfangs beschriebene Verkettung nicht auf. Die Liste Nussbaums bzw. die selbst formulierten Lebensziele der Interviewten helfen hierbei als „Bemessungskriterium“ – auf welche Weise beschreiben sie den Beitrag biografischer Entwicklungen zu einem normalen, guten oder besser gelingenden Leben?

Auch in den Interviews zeigt sich, dass Lebensziele formuliert werden, die über rein Materielles hinausgehen bzw. nicht darauf beschränkt bleiben. Wenn Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ist eine finanzielle Entschädigung oder Kompensation zwar unter Umständen notwendig, doch wird allein das in manchen Interviews als noch nicht ausreichend beschrieben. Der Kontakt zu anderen, Verständnis für die eigene (Lebens-)Situation gehören auch dazu. Mit Blick auf Institutionen lässt sich ergänzen: Dass rein formal bestimmte Leistungen – etwa nach dem OEG – zu erreichen sind (qua Rechtsanspruch), darf den Blick nicht darauf verstellen, welchen Preis diese Leistungen fordern können (Gutachten, Ungewissheiten über Bewilligungszeiträume, Stigmatisierungen).

Hier überschneiden sich zentrale Aspekte des *capabilities approach*, der Anerkennungstheorie und der Theorie epistemischer Ungerechtigkeit. In den anerkennungstheoretischen Überlegungen bei Honneth geht es um Recht, persönliche Beziehungen und soziale Wertschätzung; auch beim *capabilities approach* geht es um (positives) Recht sowie um Ziele bzw. *capabilities*, die nicht zwingend als positives Recht kodifiziert sind und die gegebenenfalls weniger eng formuliert sind wie z. B. das, was auf der Ebene der persönlichen Beziehungen oder der gesellschaftlichen Solidarität bei Honneth benannt wird.

4. VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG VON GERECHTIGKEIT – ALTERNATIVEN ZUM STRAFRECHT

In den vorhergehenden Abschnitten wurden Konzepte vorgestellt, in denen Fragen von Ungerechtigkeit verhandelt werden und in denen ein Bezug zu gesellschaftlichen Strukturen hergestellt wird. Sie konnten auf das Thema sexuelle Gewalt übertragen werden. Im Folgenden stellen wir zwei Verfahren vor, die international als Alternativen zum Strafrecht angewandt werden. Sie haben ihren Ursprung in der Suche nach gesellschaftlichem Frieden nach Bürgerkriegen und völkerrechtlichen Verbrechen, können aber auch für Gewalt im privaten Kontext diskutiert werden. Es gibt bereits Beispiele, in denen sie bei sexueller Gewalt angewendet wurden.

4.1 *Transitional justice*

Transitional justice – Übergangsgerechtigkeit (Weiffen 2018) – ist ein Konzept für die Herstellung von Gerechtigkeit, das für Gesellschaften entwickelt wurde, die die Folgen von Krieg und Bürgerkrieg und schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bewältigen haben. Das Konzept umfasst das ganze Spektrum der Bemühungen um eine Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen. Es beschreibt historische, juristische sowie symbolische und politische Aufarbeitungsprozesse von begangenen Unrecht. Im Blick sind dabei nicht nur Täter und Opfer, sondern auch das Gemeinwesen. Das Vertrauen in staatliche Institutionen soll (wieder-)hergestellt werden. Es geht um Verbrechen, „die als so gravierend erachtet werden, dass sie nicht nur Individuen, sondern die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (Weiffen 2018, S. 85). Gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse sollen eingeleitet und Lösungen gefunden werden, um dem Vergessen entgegenzuwirken, verübte Verbrechen offenzulegen, Schuld und Verantwortung zu benennen, Täter und Täterinnen zu bestrafen und Opfer anzuerkennen. Langfristige Ziele sind das Etablieren und Festigen einer demokratischen politischen Kultur und das Ermöglichen von wirklicher Versöhnung einer durch Gewalt gespaltenen Gesellschaft (Mihret al. 2018; Zupan 2016; s. auch die Aktivitäten des International Center for Transitional Justice). Bekannt sind die Wahrheitskommissionen in Südafrika, Ost-Timor und Peru oder Tribunale, wie sie z. B. für Sierra Leone, Kambodscha und den Libanon in Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof eingerichtet wurden (Zupan 2016). Indem eine Wahrheitskommission ein bestimmtes Narrativ über die Vergangenheit anerkennt, erklärt sie dieses Wissen zu öffentlich verfügbarem Wissen. An der Erarbeitung dieses Wissens nehmen die Betroffenen teil, die dadurch – so der Anspruch – nach den Aberkennungs- und Objektivierungserfahrungen zu Subjekten der eigenen Vergangenheit werden (Hasgall 2018).

Weil *transitional justice* in gesellschaftlichen Umbrüchen und Übergängen ansetzt, sah man darin ein Übergangsphänomen. Es wurde angenommen, dass die gesellschaftlichen Herausforderungen in einer speziellen Transitionsphase bewältigbar sind. „Diese Annahmen müssen mittlerweile in mehrfacher Hinsicht revidiert werden. So hat sich gezeigt, dass in Fällen des Übergangs zur Demokratie Auseinandersetzungen über den angemessenen Umgang mit der Vergangenheit nicht auf die Transitionsphase beschränkt sind, sondern eine Gesellschaft jahrzehntelang begleiten“ (Weiffen 2018, S. 92).

Aufarbeitung von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend nimmt teilweise Bezug auf dieses Modell. Ein zentraler Bestandteil von *transitional justice* ist das Ablegen von Zeugnissen. Betroffene treten als Zeuginnen und Zeugen der Gewalt auf, die ihnen angetan wurde. Andere nehmen die Position von Zeuginnen und Zeugen ein für Gewalt, die sie beobachtet haben, um die Aussagen der Opfer zu unterstützen bzw. um für diejenigen auszusagen, die es selbst nicht (mehr) können. Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend hat eine Bedeutung für die Gesellschaft, die weit über die individuell verübten Verbrechen hinausgeht. Die Politik muss sich dieses Themas ernsthaft annehmen, denn es geht um staatliche Verantwortung. Heimerziehung und Schule – zwei Einrichtungen, in denen es viel sexuelle Gewalt gegeben hat und noch gibt – sind staatlich organisiert und arbeiten unter staatlicher Aufsicht. Für das Aufwachsen von Kindern in Familien haben Jugendämter in staatlichem Auftrag das Wächteramt inne. Aufarbeitung muss in all diesen Bereichen vorangebracht werden, Ansätze von *transitional justice* können Gewalt fördernde Strukturen aufdecken und Wege in eine gewaltfreie Zukunft identifizieren.

Motive von *transitional justice* finden auch in Überlegungen von Betroffenenorganisationen und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs Eingang. So forderten z.B. Vertreter des Eckigen Tisches, der die Interessen der Betroffenen von sexuellem Missbrauch durch Angehörige der katholischen Kirche vertritt, eine staatlich eingerichtete Wahrheitskommission (Eckiger Tisch 2018). Auch hier spielt Zeugenschaft eine zentrale Rolle: Wenn Betroffene über die erlebte Gewalt sprechen, tun sie dies um der eigenen Anerkennung willen, aber auch in Vertretung der vielen Betroffenen, die nicht die Kraft haben, offenzulegen, was sie erleben mussten. Die vertraulichen Anhörungen und noch deutlicher die öffentlichen Hearings der Aufarbeitungskommission geben der Zeugenschaft einen Rahmen und gewährleisten Anerkennung. Andresen (2019) weist darauf hin, dass diese Praxis zeige, dass Aufarbeitung juristischen Prozessen keinen Vorrang einräumen muss, um an das Konzept von *transitional justice* anzuschließen. Die Aufklärung über unterbliebene oder verhinderte Aufarbeitung ist ein wesentlicher Aspekt der Arbeit von Wahrheitskommissionen, und darum geht es auch bei der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Offenlegung und Aufklärung durch Zeugenschaft ist als „Demokratisierung des Wissens über sexuellen Missbrauch“ (Weiß 2021, S. 35) zu verstehen, womit eine weitere Schnittstelle zu *transitional justice* benannt ist.

Andresen (2019) skizziert anhand ausgewählter Aspekte, wie sich international betrachtet die gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend zur Konzeption von *transitional justice* verhält und wie sich Aufarbeitungsthemen hier verorten lassen: Sie verweist auf (1) Aufarbeitungsanlässe von Unrecht in Kindheit und Jugend, die in ihren spezifischen historischen und nationalen Kontexten, eingebettet in koloniale Verbrechen und geprägt durch Ideologien ihrer Zeit, analysiert werden müssen (wie z. B. in Australien und Kanada); (2) das Ausblenden der sexuellen Gewalt in der kritischen Auseinandersetzung mit dem Unrecht, das Kindern in der Heimerziehung in West und Ost widerfahren ist, mit dem spezifischen Akzent, dass dieses Unrecht in der DDR bis zur friedlichen Revolution und teilweise darüber hinaus andauerte; (3) ausbleibende oder verhinderte Aufarbeitung sexueller Gewalt und die aktive Vertuschung der Taten sowie die Diskreditierung und Beschämung der Betroffenen sowohl seitens der Kirchen als auch anderer Institutionen.

Eine offene Frage ist, ob sich das Konzept von *transitional justice* auf Gewaltverhältnisse im privaten Raum – z.B. innerhalb der Familie als dem Kontext, in dem Kinder am häufigsten sexuelle Gewalt erleiden – übertragen lässt.

4.2 Restorative justice

Einen anderen Ansatzpunkt und andere Strategien sieht das Konzept der *restorative justice* vor, das sexuelle Gewalt als ein Verbrechen gegen das Individuum und das soziale Umfeld bzw. die Gesellschaft bewertet. Durch Alternativen zur Bestrafung soll der Fokus auf die Bewältigungs- und Heilungsprozesse der Betroffenen, aber auch auf die Rehabilitation der Täter und Täterinnen gelegt werden. Gerechtigkeit wird durch einen Prozess angestrebt, der zu Lösungen führt, die von allen Beteiligten akzeptiert werden können. „Bei *restorative justice* geht es darum, Ungerechtigkeit so opferorientiert zu bekämpfen, wie es nur möglich ist. Wenn sie so konzipiert ist, zielt sie auf die Verringerung von Unrecht; wenn man als Ziel nur die Verringerung der Kriminalität sieht, verarmt ihr Auftrag“ (Braithwaite 2003, S. 1). *Restorative justice* ist mit der Mediation verwandt und wird international in wachsendem Umfang praktiziert. Die Verfahren sind voraussetzungsvoll. Braithwaite (2002) beschreibt das Konzept als werteorientiert und nennt als leitende Werte u.a. Empowerment, kein Dominieren, Achten der Menschenrechte, Grenzen achten, Respekt, Verantwortungsübernahme. Ganz grundsätzlich wird *restorative justice* nur angewandt, wenn ein Eingeständnis und eine Verantwortungsübernahme der Täter und Täterinnen vorliegen, und in einigen Ländern ist eine Weisung durch die Justiz in diese Programme Voraussetzung. Überwiegend richtet sich *restorative justice* an straffällig gewordene Jugendliche und bearbeitet Straftaten mit Maßnahmen, die an der Lebenswelt der Jugendlichen orientiert sind. Es sollen ihnen Haftstrafen erspart und positive Perspektiven eröffnet werden. *Restorative justice* wird jedoch auch mit Inhaftierten oder vor und nach Ableistung einer Haftstrafe durchgeführt. In der Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten werden große Vorteile gesehen, weil sie individuell an die Bedarfe von Betroffenen angepasst werden können (Keenan & Zinsstag 2017). In der Literatur zu diesem Thema ist von Opfer-Täter-Gesprächen die Rede, in denen beide Seiten unter der Anleitung von vermittelnden Fachleuten zusammenkommen. Dies können – wenn vom Opfer gewünscht – persönliche Begegnungen sein, es gibt aber auch Verfahren, in denen die Vermittelnden die Botschaften der Opfer überbringen und Antworten abholen. Möglich sind außerdem Modelle von Familienkonferenzen oder von *restorative circles*, in die Angehörige, Nachbarn und andere Mitglieder des sozialen Umfelds von Beschuldigten und Betroffenen eingebunden werden. Das Ergebnis kann eine Entschuldigung sein, die jedoch von den Betroffenen nicht angenommen werden muss, oder eine Wiedergutmachungsvereinbarung. Teilweise wird die Versöhnung als zentrales Ziel von *restorative justice* genannt, es gibt jedoch auch gegensätzliche Positionen. „Manchmal wird *restorative justice* mit Vergebung und/oder Versöhnung gleichgesetzt. Dies sind keine Prioritäten von *restorative justice*, es sei denn, sie werden von den Geschädigten gewünscht“ (Oudshoorn et al. 2015, S. 3). Entsprechende Verfahren werden aus den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, aber auch aus Europa, z. B. aus Belgien, berichtet (Keenan 2014; van Camp & Wemmers 2013).

Die Verfahren erfordern sehr sorgfältige und meist umfangreiche Vorbereitungen. Es gilt eine Reihe von Fragen abzuklären, die die Klarstellung von Tat und Verantwortung, Bedürfnissen der Betroffenen, Sicherheit, Wiedergutmachung sowie die Überwachung von geschlossenen Vereinbarungen betreffen (Keenan 2014).

Es wird intensiv und kontrovers diskutiert, ob *restorative justice* für Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung geeignet ist. Inzwischen liegen einige Studien vor, die zeigen, dass dieses Vorgehen durchaus im Interesse von Betroffenen sein und deren Bewältigung der erlebten Gewalt unterstützen kann. Jedoch werden nicht alle Fälle sexueller Gewalt als geeignet

angesehen, und die Entscheidung für oder gegen das Verfahren wird von einer sorgfältigen Risikoanalyse abhängig gemacht. Voraussetzungen sind der explizite Wunsch der Betroffenen, eine eingehende Beratung und eine hohe Spezialisierung der Vermittelnden, die Machtdynamiken erkennen und schützend intervenieren können (Keenan & Zinsstag 2014).

Die Zufriedenheit der Beteiligten an Verfahren der *restorative justice* ist in mehreren Studien untersucht und in hohem Maße bestätigt worden (z. B. van Camp & Wemmers 2013). Qualitative Befragungen kommen zu dem Befund, dass die Zufriedenheit auf der aktiven Beteiligung der Opfer beruht, auf ihrem Maß an Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit sowie dem Fakt, dass sie in dem Umfang gehört werden, der für sie gewünscht und sinnvoll ist. Hierin wird der grundlegende Unterschied zu herkömmlichen Strafverfahren gesehen, die den Opfern diese Erfahrungen in der Regel nicht ermöglichen und die zudem zu Retraumatisierung und Belastungen führen können.

In verschiedenen Studien wird dargelegt, dass Verfahren von *restorative justice* in Fällen von sexueller Gewalt besonderer Kompetenz und Sorgfalt sowie eines spezifischen Settings bedürfen, aber für einen Teil der Betroffenen sehr attraktiv sein können. McGlynn et al. (2012) werten das Modell der *restorative justice conference* in England sowie ein betroffenenkontrolliertes Projekt in Neuseeland aus. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass *restorative justice* für diejenigen Betroffenen, die diese Option verfolgen wollen, eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, eine Form von Gerechtigkeit zu erlangen – entweder anstelle eines Gerichtsverfahrens oder in Ergänzung zu einem solchen. Die interviewten Frauen betonen die Bedeutung, die es für sie hatte, den Täter zu konfrontieren und sich in einer starken Position zu erleben. Sie thematisierten schwere Auswirkungen der Gewalt, traten aber nicht als Opfer auf. Dadurch konnten destruktive Formen der Bewältigung beendet werden. Eine Betroffene sagt: „Ich konnte aufhören mich selbst zu hassen und die Schuld dorthin geben, wo sie hingehört“ (Ebd., S. 228). Herman (2005) erkennt in ihrer Analyse der Situation von traumatisierten Betroffenen sexueller Gewalt eine Perspektive für *restorative justice*: Es sei der Wunsch der Betroffenen, dass das ihnen angetane Leid in den Blick genommen wird, nicht der Gesetzesbruch, der ihnen abstrakt erscheint. Es gehe ihnen eher um eine bessere Zukunft als um Vergeltung für die Vergangenheit. Ein Element von *restorative justice* finde sich zudem im Wunsch der Betroffenen nach gesellschaftlicher Anerkennung der Tat als Verbrechen. Betroffene erkennen die Bedeutung, die darin liegt, die Täter zu beschämen, wollen zuallererst aber von der ihnen aufgebürdeten Beschämung befreit werden. Sie wollen diejenigen sein, „die mit erhobenem Kopf herausgehen können, während die Täter beschämt den Kopf senken“ (Ebd., S. 594).

Braithwaite (1989) unterscheidet zwei Arten der Beschämung – eine, die das Ziel der Wiedereingliederung hat, und eine, die es um Ausschluss und Stigmatisierung geht. Letztere erleben Betroffene sehr häufig, indem ihnen nicht geglaubt und sie lächerlich gemacht und stigmatisiert werden. Diese Art der Beschämung ist auch im Umgang mit Tätern und Täterinnen nicht hilfreich, denn im Fokus steht die Person, nicht die Tat. Und die Konsequenz kann dann nur der Ausschluss aus der Gemeinschaft sein. Bei *reintegrative shaming* geht es im Gegensatz dazu darum, dass Täter und Täterinnen zwar Konsequenzen zu tragen haben und die Tat als Verletzung gesellschaftlicher Normen verurteilt wird, dies aber mit Gesten oder Ritualen verbunden wird, die den Beschuldigten ein Angebot der Wiederaufnahme in die Gesellschaft machen, das sie annehmen oder ablehnen können. Während Betroffene bei anderen Delikten – z. B. Eigentumsdelikten – nicht stigmatisiert werden und Täter und Täterinnen durch *reintegrative shaming* wieder

in die Gesellschaft aufgenommen werden können, sahen die Betroffenen von sexueller Gewalt Gerechtigkeit darin, dass das Stigma von ihnen genommen wird und sie diejenigen sind, die „von der Gesellschaft willkommen geheißen werden“, nachdem das Trauma der Gewalt zu Stigma und einem Bruch geführt hat (Herman 2005, S. 598). Darin liegt die spezifische Anforderung an die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt.

Der Vorteil von *restorative justice*-Verfahren sind die vielfältigen Möglichkeiten für Betroffene, selbst aktiv teilzunehmen, zu sprechen und mitzubestimmen. Dies ist ein großer Unterschied zu juristischen Verfahren. Die Ermächtigung, die in dieser Teilhabe am Prozess liegt, entspricht den Wünschen vieler Betroffener. Sie können denjenigen, die ihnen Gewalt angetan haben, in einer grundsätzlich veränderten Position gegenüberreten, die schädlichen Auswirkungen der Tat benennen und den Tätern bzw. Täterinnen die Verantwortung zuweisen, ohne diese in ihrer damaligen Machtposition zu belassen. Sie weisen die Beschämung, die ihnen durch die sexuellen Übergriffe zugewiesen wurde, zurück und entlasten sich. Herman folgt Braithwaite (1989), der *restorative justice* als Alternative zu kriminologischen Positionen sieht, die den Beschuldigten entweder zum Opfer der Verhältnisse erklären oder eine reine Law-and-Order-Haltung einnehmen und damit oft nicht auf die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen eingehen. Der *restorative justice* geht es vielmehr darum, dass die Opfer selbstwirksam sein können und nicht zu Fußnoten im Prozess auf der Suche nach Gerechtigkeit werden. Tätern und Täterinnen muss die Deutungshoheit über die Geschichte entzogen werden und ihrer Deutung muss die Anerkennung verweigert werden. So verschieben sich die Machtverhältnisse zugunsten der Betroffenen.

4.3 Strafrecht und *restorative justice*

„Recht kann nichts heilen – aber wo nicht Recht gesprochen wird, entstehen neue unheilbare Verletzungen“ (Reemtsma 2005, S. 7).

Ein Urteil durch ein Gericht bedeutet die gesellschaftliche Anerkennung des Unrechts. Der Weg dorthin ist mit hohen emotionalen und psychischen, manchmal auch ökonomischen Kosten für die Betroffenen verbunden, und der Ausgang ist meistens mehr als ungewiss. Betroffene müssen häufig – im Kindesalter regelhaft – Begutachtungen auf sich nehmen und sich Befragungen aussetzen, die sie oftmals als Infragestellung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, aber auch der Glaubwürdigkeit ihrer Person erleben. Wenn die Beweislage karg ist, wie so oft keine Zeuginnen oder Zeugen und keine physischen Beweise vorliegen, enden Verfahren für diejenigen, die auf ein Schuld und Verantwortung klarstellendes Urteil gehofft haben, mit einer Enttäuschung. Eine Enttäuschung kann auch eintreten, wenn die Taten verjährt sind und ein Strafverfahren nicht mehr möglich ist. Für Betroffene kann diese Enttäuschung bestenfalls durch Anerkennung auf einer anderen Ebene gemildert werden (s. Kap. 3.1) oder durch Alternativen zum Strafrecht, z. B. durch Verfahren von *restorative justice* (s. z. B. Kap. 4.2).

Ein Strafprozess und eine Verurteilung sind nicht immer die Interessen, die Betroffene verfolgen (Kavemann et al. 2019). Die Erwartungen von Betroffenen – in Kindheit und Jugend ebenso wie im Erwachsenenalter – an die Strafrechtspraxis, das Hilfesystem und die Gesellschaft sind individuell unterschiedlich, teilweise in sich widersprüchlich und oft von einer ambivalenten Einstellung begleitet. Es gibt sie nicht, *die* Opferinteressen. Gemeinsam dürfte allen Opfern eines Verbrechens die Erwartung sein, dass ihnen bestätigt wird, dass sie Unrecht erlitten haben und

die Verantwortung dafür klaggestellt wird. Für viele wäre damit Gerechtigkeit hergestellt, auch wenn die Bestätigung nicht im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgt (s. Kap. 5.2).

Im Strafrecht und der Strafprozessordnung (StPO) wurden in den vergangenen Jahrzehnten maßgebliche Neuerungen eingeführt. Betroffene hatten lange als Zeuginnen und Zeugen in einem Strafprozess keine aktive Rolle. Seit 1986 können sie im Rahmen der Nebenklage einbringen, was das Verbrechen für sie und ihr Leben bedeutet hat, durch ihre rechtliche Vertretung Beweisanträge stellen und Zeuginnen und Zeugen benennen. Dies gibt ihnen die Möglichkeit aktiver Prozessbeteiligung. Die Forderungen Betroffener gehen teilweise darüber hinaus. Für viele fühlt sich der rechtsstaatliche Grundsatz, immer von der Unschuld der Angeklagten auszugehen, bis diese verurteilt sind, nicht gerecht an. Sie haben den Eindruck, dass die Beweislast bei ihnen liegt, wie in diesem Interviewzitat deutlich wird:

„Ich bin allein dafür verantwortlich zu erklären, zu reflektieren, schlüssig darzulegen und zu beweisen, dass etwas passiert ist. Während derjenige, der es getan hat, sagen kann: ‚Ich mache da keine Aussage zu.‘“

Reemtsma (2005) stellt die Frage, ob bestimmte Opferschutzbestimmungen die Prinzipien des Rechtsstaats tangieren. „Man darf die Frage nicht leichtnehmen. Wer etwa fordert, bei manchen Delikten – Vergewaltigung etwa – sei die Beweislast umzukehren, versucht in der Tat ein Grundprinzip des Rechtsstaats außer Kraft zu setzen. Wer Opferinteressen und Täterinteressen ... – und spätestens hier muß man die Terminologie in Frage stellen: im Strafverfahren gibt es den Angeklagten und den Verletzten. Wer also in diesem Falle die Interessen des Verletzten und die des Angeklagten als Nullsummenspiel auffaßt – was der eine bekommt, wird dem anderen genommen –, vergißt einen Grundsatz, den ich für den zentralen aller Kriminal- und Strafrechtspolitik halte: wir alle sind potentielle Opfer und potentielle Angeklagte, und wenn wir auch nicht gerne sagen wollen, daß wir alle auch potentielle Täter sind, so ist das doch auch wahr. Wir sollten keine Maßnahme fordern, die wir nicht unter jeder dieser Perspektiven durchdacht haben“ (Ebd., S. 88).

Es ist zu bedenken, dass ein Großteil der Auseinandersetzung mit *restorative justice*, in der das Schädigungspotenzial von Gerichtsverfahren betont wird, im Kontext des US-amerikanischen Rechtssystems geführt wird, das kaum Opferschutzbestimmungen kennt, wie sie im deutschen Recht erreicht wurden. Hierzulande ist in den letzten Jahren die Entwicklung – vorangetrieben durch öffentliche Debatten und den Druck von Betroffenenorganisationen – sehr dynamisch verlaufen. Die Interessensvertretung von Opfern in Gerichtsverfahren, die bereits durch eine Nebenklagevertretung eingebracht werden konnte, wurde 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) gestärkt. Seit der Gesetzesänderung vom Januar 2015 ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, um Betroffenen zu ermöglichen, als Erwachsene das Unrecht ihrer Kindheit vor Gericht zu bringen. Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom Dezember 2015 wurden wichtige Schritte unternommen. Ein Meilenstein war die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung. Damit bekamen besonders schutzbedürftige Opfer die Möglichkeit, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleitet zu werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte geworden sind, erhielten einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Für andere Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten soll das Gericht nach Lage des Einzelfalls entscheiden. Diese Regelungen traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Das Strafmaß für sexuellen Missbrauch wurde erhöht, und am 1. Juli 2021 weiter verschärft. Seit

diesem Zeitpunkt gilt sexueller Kindesmissbrauch und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen nicht länger als Vergehen, sondern als Verbrechen. Dadurch wird der maximale Strafrahmen von zehn auf 15 Jahre erhöht. Betrachtet werden diese Regelungen als Schritte hin zu gerechteren Verhältnissen, sowohl hinsichtlich der Bewertung der sexuellen Handlungen als Verbrechen als auch was die erweiterten Möglichkeiten für Betroffene betrifft, in Gerichtsverfahren aktiv ihre Situation und die Folgen der Gewalt thematisieren zu können.

Jedoch wird die Entwicklung auch kritisch gesehen, so z. B. von der Strafrechtlerin Margarethe von Galen. Aus ihrer Sicht wird unzulässig in die Grundrechte der Angeklagten eingegriffen, was rechtliche Bedenken auslöst. Das StORMG verschiebe „die Gewichte weiter zu Lasten der Unschuldsvermutung und zu Gunsten der ‚Opfervermutung‘“ (van Galen 2013, S. 173). Der „Respekt vor den verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen [ist] gering, wenn es um die Belange des Opfers im Strafverfahren geht“ (Ebd.). Diese kritische Perspektive erkennt an, dass Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend dringend die Anerkennung des Unrechts sowie Unterstützung, Wiedergutmachung und Entschädigung brauchen. Von Galen sieht dafür jedoch keinen Platz im Strafrecht, „da der Gesetzgeber niemals sämtliche Belange des Opfers in einem Strafverfahren berücksichtigen kann, ohne die Verfahrensgrundsätze des Beschuldigten dadurch wesentlich zu beeinträchtigen“ (Ebd., S. 174). Es sei eine „nahezu übermenschliche Anstrengung“ für Betroffene zu akzeptieren, dass für Täter und Täterinnen bis zum Urteil die Unschuldsvermutung gilt. Der Vorschlag lautet, neben dem Strafverfahren ein alternatives Angebot zu etablieren, das die Opfer in den Mittelpunkt stellt, nicht an die Unschuldsvermutung gebunden ist, das frei ist, ohne die Voraussetzung einer Strafanzeige Entschädigungen zu zahlen, und alle Entscheidungen auf der Grundlage der Opfervermutung trifft – „in dubio pro victima statt in dubio pro reo“ (Ebd., S. 171). In einem solchen Verfahren könne Betroffenen uneingeschränkt Glauben geschenkt werden, solange keine begründeten Zweifel an ihren Aussagen bestehen. Unabhängig davon könne der Staat gegen die Verdächtigen vorgehen. Verfassungsrechtlich werden für solche Lösungen keine Probleme gesehen.

An diesen Vorschlägen muss kritisiert werden, dass mit ihrer Umsetzung vorgesehen ist, Opferenschutzbestimmungen im Strafverfahren zu streichen, wie z. B. das Recht auf Nebenklagevertretung für diejenigen, die berechtigt sind, ein außergerichtliches Entschädigungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Dies würde Betroffenen die Freiheit nehmen, sich für oder gegen ein Strafverfahren zu entscheiden bzw. sowohl die Strafanzeige als auch den Weg der *restorative justice* zu beschreiten – was im Konzept von *restorative justice* jedoch dezidiert verankert ist.

**„Ich habe viele Menschen erlebt und ich sag das auch immer wieder so:
Die Verurteilung des Täters ist der Freispruch für Betroffene. Weil da steht:
Er ist schuldig und in dubio pro reo, es gibt keinen Zweifel daran.“**

So äußert sich ein Mitglied der Forschungsgruppe. Die Entlastung von eigenen Schuldgefühlen und von einer Schuldumkehr, wie sie im sozialen Umfeld oft gegen Betroffene vorgenommen wird, kann für viele tatsächlich nur durch das Urteil eines Gerichts erfolgen – anderes hat für sie nicht denselben Effekt. Auch um bestimmten Manipulationen von Tätern bzw. Täterinnen entgegenzuwirken, ist ein Urteil ein starkes Instrument in den Händen von Betroffenen, wie folgendes Beispiel zeigt. Eine Betroffene berichtet, dass der Familienangehörige, der sie sexuell missbraucht hat, „was ganz strategisch Kluges“ gemacht hat. Nachdem er die Vorwürfe immer verleugnet hatte, akzeptierte er ein Angebot des Gerichts und gestand die Taten, woraufhin seine Strafe

reduziert wurde. Nach dem Urteil beteuerte er erneut seine Unschuld und „hat gesagt: ‚Ich hab’s aber trotzdem nicht gemacht, ich hab das nur gesagt, damit sie mich nicht einsperren.‘“ Die Verwirrung in der Familie löste sich nicht auf, der Betroffenen wurde nach wie vor mit Unglaube und Misstrauen begegnet: „Aber es gab einen Unterschied: Ich hatte das Papier, auf dem stand, er ist schuldig. Und für mich hat das ganz viel gemacht. [...] Wenn diese Familie total crazy reagiert hat, hab ich mir gedacht: Nee, da steht’s. Im Namen des Volkes. Er ist verurteilt.“

Die Betroffene bewahrte das Dokument auf. Lange hatte sie unterschätzt, was ein Urteil für sie bedeuten würde, und daher keine Anzeige erstattet: „Aber diesen Zettel dann zu haben, war irgendwie was, was echt noch mal eine andere Dimension hatte. Weil das wirklich für mich der Freispruch war. Ich war’s nicht. Ich habe nichts dazu beigetragen. Und es gibt keinen Zweifel daran. Gäbe es einen Zweifel, gäbe es diese Verurteilung nicht.“

Vielen Betroffenen ist das Strafmaß wichtig, wie die Interviews der Vorgängerstudie zeigen (Kavemann et al. 2019). Die Auseinandersetzungen mit und Vorstellungen von Strafen bewegen sich zwischen zwei Polen: Einerseits gibt es mörderische, vernichtende Fantasien, die aus der emotionalen Wucht der erlebten Gewalt sowie den zerstörerischen Reaktionen und Folgen stammen und als Fantasien von den Interviewten selbst als unrealistisch bzw. illegal angesehen werden. Andererseits wird ein Vergleich der Folgen der erlebten Gewalt für die Betroffenen mit den strafrechtlichen Konsequenzen für die Täter und Täterinnen vorgenommen.

Betroffene, die Erfahrungen mit Strafgerichtsprozessen gemacht haben, äußern sich im Interview überwiegend unzufrieden über die gesprochenen Urteile (Ebd.). Die eigenen Aussagen vor Gericht haben ihnen große Anstrengungen abverlangt, die sie nicht ausreichend anerkannt sahen. Zum Teil liegt die Unzufriedenheit auch in der Strafzumessung, die einigen Interviewten nicht nachvollziehbar erscheint. Sie wünschen sich eine Anerkennung der Schwere der Taten durch härtere Strafen und außerdem die Aufhebung der Verjährungsfrist. Andere argumentieren explizit gegen harte Strafen, sie wollen „keine neuen Opfer schaffen“. Für wiederum andere ist das Ausmaß der Strafe nicht wichtig, denn es sei das Urteil, das das Unrecht anerkenne, wie in diesem Interviewzitat betont wird:

„Ob der jetzt achtzig Tage, achtzig Monate oder achtzig Jahre hat. Das war mir auch total egal. Ganz viele Menschen, die dann gesagt haben: Das steht ja in gar keinem Verhältnis, die Strafe, die er bekommen hat, zu dem, was er dir angetan hat. Ist mir total wumpe. Das interessiert mich gar nicht. Mich interessiert nur: Er ist verurteilt für das, was er gemacht hat.“

Die Möglichkeit vor einem Strafgericht aufzutreten, dem gesellschaftlich eine viel höhere Bedeutung zugemessen wird als einem zivilrechtlichen Verfahren, muss bleiben, wenn mehr Gerechtigkeit das Ziel ist.

Wenn aber Verjährung oder der Mangel an belastbaren Beweisen verhindern, dass Recht gesprochen werden kann, oder wenn Betroffene kein Strafverfahren anstrengen wollen, um ihre Familie nicht zu belasten, braucht es andere Wege, um Unrecht festzustellen und anzuerkennen. International hat sich eine intensive Diskussion über Verfahren der *transitional justice* und der *restorative justice* entwickelt, in die auch die präventive Perspektive einbezogen ist: Das Unrecht soll sich nicht wiederholen.

5. SCHRITTE AUF DEM WEG ZU MEHR GERECHTIGKEIT – VIER VORSCHLÄGE

Das Ziel dieser Studie war, konkrete Vorschläge zu machen, wie Schritte auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit aussehen könnten. Hinweise darauf wurden in der Forschungsliteratur gefunden, vor allem aber im Gespräch mit Betroffenen, sowohl in den Interviews als auch in den Gruppendiskussionen und den Diskussionen mit den Expertinnen und Experten aus Erfahrung, die in der Forschungsgruppe mitarbeiteten.

Konzepte wie *transitional justice* und *restorative justice* bieten einen theoretischen Rahmen, an dem sich konkrete Vorschläge orientieren können. Da sie sich jedoch überwiegend auf völkerrechtliche Verbrechen beziehen, ist es nicht immer leicht, sie konzeptuell auf Taten der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu übertragen, vor allem, wenn es sich um Taten im privaten Raum handelt. Dennoch sind die Ziele dieser Konzepte – gesellschaftlich verträgliche Übergänge nach Gewaltausbrüchen bzw. Formen der Wiedergutmachung – auch für unser Thema leitend.

Im Folgenden stellen wir vier Vorschläge vor, die jeder für sich, aber auf ganz unterschiedliche Weise einen Schritt in Richtung etwas gerechterer Verhältnisse darstellen. Keiner dieser Schritte kann tatsächlich Gerechtigkeit schaffen, das ist auch nicht der Anspruch. Ausgangspunkt ist in jedem Fall die Tatsache, dass die Vergangenheit nicht ungeschehen gemacht werden kann und das Unrecht bereits geschehen ist. Die Vorschläge greifen theoretische Elemente der epistemischen Ungerechtigkeit oder des Strebens nach einem guten Leben auf. Es war ein spannender Prozess zu beobachten, wie sich im Verlauf der Arbeit mehr und mehr herauschälte, dass praktische Vorschläge für Veränderung ihre Begründung sowohl in der Empirie des Forschungsprojekts als auch in den Theorien fanden.

Nicht jeder Vorschlag wird von allen Betroffenen begrüßt und als hilfreich erachtet werden, dazu sind die Interessen und Bedürfnisse zu unterschiedlich. Oder der Glaube daran, dass es tatsächlich zu Verbesserungen kommen könnte, ist zu oft enttäuscht worden. Aber alle Vorschläge sind realisierbar. Sie wurden kritisch mit mehreren Betroffenen aus unterschiedlichen Kontexten diskutiert. Keiner der Vorschläge enthält Maßnahmen von Strafe oder Vergeltung. Entsprechende Wünsche, die Betroffene durchaus haben (Kavemann et al. 2016; Kavemann et al. 2019), können durch diese Schritte nicht zufriedengestellt werden. Es geht vielmehr darum, die Fortsetzung von Missachtung und Unrecht zu unterbrechen und Betroffenen durch gesellschaftliche Anstrengungen zu vermitteln, dass das Unrecht und seine Folgen anerkannt werden und sich diese Anerkennung nicht in verbalen Bekenntnissen erschöpft, sondern konkreten Ausdruck findet, auch in der Verbesserung von Lebensverhältnissen. Dabei war es ein zentrales Ziel der Forschungsgruppe und des Projektteams, dass sich die Vorschläge auf Betroffene aller Tatkontexte beziehen und niemanden ausschließen. Einige Vorschläge haben einen eher symbolischen Charakter der Anerkennung von Unrecht, andere können sehr praktisch zu Erleichterung und Reduktion von Belastung beitragen.

Die Vorschläge adressieren unterschiedliche staatliche Institutionen und verlangen die Verantwortungsübernahme dieser Institutionen und der dahinterstehenden Politik. Und sie alle kosten Geld. In den Gruppendiskussionen und der Forschungsgruppe wurde über die Frage der Umsetzbarkeit diskutiert, es war jedoch nicht unser Anspruch, sie abschließend zu beantworten. Die

Umsetzung ist möglich, sie setzt die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen und die Bewilligung von Mitteln voraus, wofür die Zuständigkeiten zu klären sind. Abhängig ist die Umsetzung ausschließlich vom politischen Willen.

5.1 Gedenkort

„Die Modelle, die in der Forschungsgruppe diskutiert wurden, sind ebenfalls konkrete Möglichkeiten zu mehr Gerechtigkeit. Ich persönlich finde die Idee eines betroffenengeleiteten Erinnerungs- und Forschungszentrums vielversprechend. Es könnte helfen, das Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Kinder sichtbar und begreifbar zu machen. Betroffene könnten erleben, dass sie nicht allein sind, und sich vernetzen. Es könnte ein Ort sein, von dem wichtige Impulse für die Zukunft ausgehen.“

Ava Anna Johannson, Mitglied der Forschungsgruppe

Impulsgebend für diesen Vorschlag waren Hinweise aus Interviews der Vorgängerstudie (Kavemann et al. 2019) auf den Wunsch nach einem Ort, der dem Gedenken an die Geschichten Betroffener gewidmet ist. Eine Interviewpartnerin antwortet auf die Frage danach, welche Möglichkeiten sie sich wünschen würde, um über ihre Geschichte zu sprechen:

„Ich würde zum Beispiel wirklich schön finden, wenn es irgendwo einen Raum gäbe, wo diese Geschichten wären. Dass die nicht einfach nur erzählt werden, sondern dass die in irgendeinem Raum angeguckt werden können, so wie Menschen das gerne tun möchten. Also, ich würde Ihnen Bilder schicken, andere würden ihre Geschichten schreiben, oder Leute, die aus der Kommission, die könnten erzählen, wie es ihnen damit gegangen ist. Also, dass das auch eher was Dialogisches ist und nicht nur ich erzähle was, sondern wie erleben Sie das denn? Und wie können wir denn als Gesellschaft das verändern? Weil, ich alleine kann Ihnen das nicht sagen, sondern Sie müssen mir auch sagen, wie ist es denn für Sie mit mir. Und da haben wir so rumgesponnen mit einer kleinen Gruppe. Irgendwie so ein Haus, wo auch [die] UBSKM untergebracht wäre, so als Anlaufstelle. Wie eine Art Museum, wo auch Menschen ausgebildet werden können, wo man Geschichten SEHEN kann, wo man aber auch Fachliteratur bekommt. Wirklich wie so eine Art Zentrum mit Museum. So was könnte ich mir sehr gut vorstellen. Weil es verhält immer so als Einzelgeschichte, und wir sind viele.“

Erinnerungs- und Gedenkkultur befassen sich mit Fragen nach angemessener Thematisierung und Aufarbeitung, überwiegend mit einem Fokus auf den Holocaust (Assmann 2013; s. auch Lorenz 2019, Kap. 4.2.3), aber auch spezifisch zum Thema sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend (Andresen et al. 2021a). „Erinnerungskultur soll zu einer Anerkennung in der Vergangenheit erlebten Unrechts und Leids führen, soll auf die Gegenwart und aktuelle Formen sexualisierter Gewalt ausgerichtet sein und soll die Bedingungen für die Weiterentwicklung von Schutz und Prävention aufzeigen“ (Ebd., S. 20). Die Kulturwissenschaftlerin Aleida Assmann (2013, S. 57) beschreibt die Einrichtung „sozialer Kommunikations- und Gedächtnisrahmen“ als unterstützend für die Ermöglichung des Sprechens von Betroffenen – sofern diese über das Erlebte sprechen wollen.

Für unterschiedliche Kontexte und an Institutionen, an denen Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt erlebt haben, existieren bereits Orte, die dem Gedenken gewidmet sind. Überwiegend sind diese an den Ort der Institutionen gebunden, an denen die Gewalt stattgefunden hat, und sie werden von Betroffenen sehr unterschiedlich wahrgenommen. Im Benediktinerstift Kremsmünster wurde nach Forderungen von ehemaligen Schülern und Betroffenen eine Gedenktafel angebracht, die das Leid der Betroffenen anerkennen soll. Während das Einrichten dieses Ortes von Betroffeneninitiativen grundsätzlich begrüßt wurde, gab es Kritik am Entstehungsprozess, in den sich Betroffene nicht ausreichend einbezogen fühlten (Keupp et al. 2017). Auch am Johanneum, dem früheren Internat der Herz-Jesu-Missionare in Homburg/Saar, gibt es eine Gedenktafel, die mit einer öffentlichen Entschuldigung des Provinzialrates des Hiltruper Ordens eingeweiht wurde. In der Benediktinerabtei Ettal wurde an der Tür der Hauskapelle des noch bestehenden Internats das „DenkMal“ installiert. Von einer Bildhauerin wurde es mit Szenen aus dem Matthäusevangelium gestaltet, bei der Einweihung sprachen der Abt und der Vorsitzende des Vereins Ettaler Misshandlungs- und Missbrauchsopfer. Vorangegangen war auch hier ein längerer Verhandlungsprozess zwischen den Verantwortlichen in der Institution und Vertretern von Betroffenenvereinen. (Dieser Prozess wird ausführlich beschrieben von Robert Köhler vom Verein „Ettaler Misshandlungs- und Missbrauchsopfer“ (Köhler 2020).) Um ein Mahnmal an der Odenwaldschule gibt es Konflikte. Hier stehen mehrere Ideen in Konkurrenz zueinander. Nach einer Lösung, die von unterschiedlichen Gruppierungen von Betroffenen – auch vom Verein Glasbrechen e.V., in dem sich Betroffene organisiert haben – als passend empfunden wird, wird noch gesucht. In den Räumen des ehemaligen Geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau wurde bereits im Jahr 1998 eine Erinnerungs- und Begegnungsstätte eingerichtet und durch die große Initiative von Betroffenen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen vorangetrieben. Dort gibt es sowohl dauerhafte als auch mobile Ausstellungen, aber auch Veranstaltungen, Angebote der Selbsthilfe und regelmäßige Treffen der ehemaligen Heimkinder, die von der Betroffeneninitiative „Missbrauch in DDR-Heimen“ organisiert werden. Hier wird historische Aufarbeitung geleistet, Akten können eingesehen werden, und das Schicksal der Jugendlichen, die sich suizidierten, ist dokumentiert. In den Diskussionen der Forschungsgruppe wurde dieser Ort vielfach als positives Beispiel benannt. Die Betroffeneninitiative hat inzwischen im ehemaligen Jugendwerkhof Eilenburg eine weitere Gedenkstätte eröffnet.

Der Wunsch nach einem Ort der Erinnerung wurde in einem Treffen der Forschungsgruppe aufgegriffen, und es wurde intensiv diskutiert, wie eine Umsetzung aussehen könnte. Anschließend wurde der Vorschlag in zwei Gruppendiskussionen erörtert und erneut mit der Forschungsgruppe besprochen. Deutlich wurde, dass ein solcher Ort sehr unterschiedliche Aspekte integrieren müsste, er sollte deutlich mehr sein als ein Denk- oder Mahnmal, das besucht werden kann.

Vielmehr sollte es ein Ort sein, an dem die Geschichten der Betroffenen einen Platz finden. Die Vorstellung einer Teilnehmerin der Forschungsgruppe:

„Wie cool wäre das, wenn Betroffene die Möglichkeit hätten, wie bei einer Postlagerstelle oder so einem Bankschließraum ihre Geschichte da unterzubringen. Und andere Menschen können hingehen, um dieser Geschichten zu gedenken, ohne dass sie transparent und offen sind.“

Die abgelegten Geschichten würden sich in einen Fundus anderer Geschichten einreihen und die große Zahl der Betroffenen auf diese Weise sichtbar machen. Gleichzeitig könnten sie ein

Gefühl von Zugehörigkeit vermitteln, ein „Du bist nicht allein“. Auch die Geschichten von Betroffenen, die nicht überlebt haben, sollten dort Platz finden.

„Wir alle kennen Menschen, die es nicht überlebt haben. Und vielleicht wäre das der Ort, wo wir auch für diese Menschen etwas hinbringen könnten und nicht auf den Friedhof.“

Die Möglichkeit, die eigene Geschichte aktiv an einem Ort abzulegen, könnte einen Beitrag zur gesellschaftlichen Anerkennung leisten.

„Es hätte was von Anerkennung, dass es eben diese Geschichte gibt und dass es noch viele geben wird und viele gab.“

Die Entscheidung darüber, ob und für welche Zwecke die Geschichten öffentlich gemacht werden würden, müsste bei den Betroffenen selbst liegen. Es sollte die Möglichkeit geben, sie verschlossen abzulegen, wie in der beschriebenen Idee des Schließfachs. Wenn es gewünscht ist, könnten die zur Verfügung gestellten Erfahrungen durch das Zusammenführen mit anderen Erfahrungen zu Verstehen und Aufarbeitung beitragen. Sie könnten für Präventionsarbeit verwendet werden oder in Forschungsprojekte eingehen.

Auch über die Entscheidung über die (Weiter-)Verwendung der eigenen Geschichte hinaus müsste der Ort nach Ansicht der Forschungsgruppe „betroffenenkontrolliert im wahrsten Sinne“ sein.

„Also ich glaube fest daran, dass die Leitung dieser Stelle Betroffene haben müssten. Von der Verwaltung bis wer weiß wohin.“

Ein zentraler Punkt der Diskussion in der Forschungsgruppe war, dass es ein Ort für alle Betroffenen sein müsste, der nicht auf einzelne Gruppen beschränkt ist. Wie oben bereits beschrieben, gibt es bereits unterschiedliche Denkmäler und Gedenkorte für einzelne Gruppen von Betroffenen, die aber an den (ehemaligen) Ort einer (ehemaligen) Institution gebunden sind. Sollte es einen Gedenkort für alle Betroffenen Gruppen gleichermaßen geben, bedeutet das auch, dass dieser Gedenkort nicht an eine Institution angegliedert sein dürfte, sondern gänzlich unabhängig sein müsste. „Es muss ein freier Ort sein.“ Und dies einerseits, weil der Institution ansonsten eine Macht über diesen Ort gegeben werden würde (sofern sie noch existiert), andererseits, weil der Ort auch für Betroffene, die durch Familienangehörige sexuelle Gewalt erlebt haben, zugänglich und passend sein sollte. Gerade für Betroffene aus diesem Kontext gibt es einen solchen Ort bisher nicht. In der Forschungsgruppe wurde dazu gesagt:

„Das ist ja häufig das Problem von Betroffenen, die im familiären Kontext Gewalt erlebt haben: Ich fühle mich nicht zugehörig. Ich bin nicht die Betroffene von der Odenwaldschule. Oder von sowieso. Sondern ich bin immer vereinzelt. Ich stehe immer trotzdem ein Stück weit für mich. Und da würde ich dann, glaube ich, zum ersten Mal dazugehören. Und es ist nicht so, dass ich es wieder nur machen würde für Betroffene familiär oder sonst irgendwas. Nein, meine Geschichte gehört zu ganz vielen mit dazu.“

Auch wenn der Erinnerungscharakter des Ortes als sehr wichtig hervorgehoben wurde, sollte er nicht ausschließlich Mahnmal sein, sondern lebendig gefüllt werden. Aber nicht wie ein

„Gruselkabinett“, an dem belastende Geschichten „vorgeführt“ werden. Möglicherweise könnten bereits bestehende Initiativen und Gedenkorte, die schon viel Erfahrung mit unterschiedlichen Konzepten gemacht haben, gemeinsam an einem solchen Ort arbeiten. Angesprochen wurde beispielsweise die Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, an der unter der Initiative von Betroffenen an das Unrecht erinnert wird, das Kinder und Jugendliche in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen der DDR erlebt haben. Der Ort sollte keine Konzepte und keine Praxis unsichtbar machen, die bereits entwickelt und erkämpft wurden. Gewünscht wurde, dass es ein Ort ist, an dem Veranstaltungen, Diskussionen und Kongresse durchgeführt werden können, aber auch Beratungsgespräche angeboten werden.

„Da könnte man so viel reinpacken, das könnte so ein Zentrum werden für ganz viele Stellen, die jetzt auch so ein bisschen vereinzelt sind, und das würde so viel zusammenführen.“

In der Forschungsgruppe wurde außerdem ein mögliches Risiko diskutiert: Der Ort sollte nicht zu einem Ort der „Gedenkoutine“ werden, „wo Vertreter von allen möglichen Organisationen hingehen, das absolvieren und dann weitergehen, ohne dass das Konsequenzen hat. Das würde mich ärgern.“ Er dürfte kein „Kristallisationspunkt für diese Pseudo-Betroffenheit“ sein. Dem könnte entgegengewirkt werden, indem die Entscheidung darüber bei Betroffenen liegt:

„Wirklich einen Ort zu gestalten von Betroffenen für Betroffene. Und dann kann man auch sagen, [...] ‚Warum wollen Sie kommen? Warum wollen Sie hier sein?‘ Und wenn der dann sagt, er möchte ein Zeichen setzen, dann sagen wir, [...] ‚Aber das machen Sie nicht hier.‘ Dass man schon einen Ausschluss macht: ‚Warum wollen Sie ein öffentliches Auftreten an diesem Ort?‘“

Ein solcher Ort könnte auf unterschiedliche Art und Weise zu mehr Gerechtigkeit beitragen. Eine Teilnehmerin der Forschungsgruppe empfand es z. B. als gerecht, dass „richtig Geld“ investiert werden müsste, um einen solchen Ort auf Dauer einzurichten. Damit würde deutlich, dass dem Erinnern und den Geschichten Betroffener eine entsprechende gesellschaftliche Bedeutung zugemessen wird.

In der Gruppendiskussion der Expertinnen und Experten aus Erfahrung wurde hier eine Parallele zum Staatsakt gesehen, der 2016 im österreichischen Nationalrat für Betroffene von sexueller Gewalt abgehalten wurde (s. Salzburger Nachrichten 2016). In dieser großen öffentlichen Veranstaltung erkannten hochrangige Vertreter und Vertreterinnen Österreichs das Unrecht in einer „Geste der Verantwortung“ an. Ein zentraler Unterschied ist, dass es sich bei einem Gedenkort nicht um eine einmalige Veranstaltung handelt, sondern um etwas, das auf Dauer angelegt ist. Das wurde in unterschiedlichen Diskussionsrunden als Beitrag zu Gerechtigkeit empfunden. Es wäre ein Ort für öffentliches Erinnern, der nicht aufhört, so wie auch für Betroffene das eigene Erinnern kein Ende hat:

„So ein Ort hat was für die Vergangenheit, es hat was für die Zukunft, gerade auch aus der Prävention heraus. Du kannst Ausstellungen machen, die einen präventiven Faktor haben. Aus meiner Sicht trägt das wahnsinnig zu Gerechtigkeit bei.“

An diesem Ort könnte auch die Vielfalt der Betroffenen sichtbar werden, die sehr unterschiedlich sind und sich nicht in ein Opferklischee pressen lassen. So könnte ein Beitrag zur Enttabuisierung und Entstigmatisierung geleistet werden.

„Wir sind ganz bunt und vielfältig, und es gibt eben, was es so gibt.“

Ein weiterer Vorschlag war, an einem solchen Ort ein Forschungszentrum zum Thema sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend einzurichten. In eine ähnliche Richtung geht die Idee, dass auch Schülerinnen und Schüler, Auszubildende oder Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen an diesen Ort kommen könnten, um von Betroffenen zu lernen:

„Das löst tatsächlich ein Gefühl von Gerechtigkeit bei mir aus. Weil ich denke, ja, die kriegen da nützliche Informationen, die Schülerinnen und Schüler, die da sitzen. Aber es ist ja auch gegen die Täter, weil darüber reden ist eben das, was Täter ja nicht wollen.“

Darüber hinaus gab es die Vorstellung, dieser Ort solle eine Art „Beobachtungsposten“ sein:

„Die Institutionen oder Familien oder sozialen Systeme, die nicht darüber reden wollen, [...] denen müsste man zu Leibe rücken, sie zu Veränderungen bringen, beobachten oder so was. Dass man sagt, von dort aus gucken wir uns die anderen an. Wir haben hier so eine Art Beobachtungsposten, den haben wir selber besetzt, jetzt gucken wir euch mal aus unserer Perspektive an.“

Das könnte vergleichbar zu Beobachtungsstellen gedacht werden, wie sie die EU zu verschiedenen Themen einrichtet und die die Aufgabe haben, Aufarbeitung und Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen kritisch zu beobachten, z. B. die Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa oder das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen.

Ein Punkt, der in allen Gesprächen kritisch gesehen wurde und nicht aufgelöst werden konnte, war die Frage danach, wo sich ein solcher Ort befinden sollte. Müsste er möglichst zentral liegen? Möglichst gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein? Könnten Betroffene Fahrtkosten erstattet bekommen, wenn sie eine längere Anreise haben? Sollte er so liegen, dass Menschen zufällig daran vorbeigehen und auf das Unrecht aufmerksam gemacht werden, das so vielen Menschen angetan wird? Oder an einem ruhigen, grünen Ort, an dem ein Zurückziehen möglich ist? Ideen, die dazu formuliert wurden, sind, mobile Angebote zu entwickeln, die aufsuchend an unterschiedliche Orte fahren, oder dezentral in jedem Bundesland einen entsprechenden Gedenkort einzurichten. Der Vorteil daran wäre die bessere Erreichbarkeit für einen größeren Personenkreis, gleichzeitig wurde davon ausgegangen, dass ein zentraler Ort einen „ganz anderen Impact“ haben würde.

Eine weitere offene Frage ist die nach der Finanzierung eines solchen Gedenkortes. Diskutiert wurde in den unterschiedlichen Gruppen eine öffentliche Förderung, etwa durch Bundesministerien oder Stiftungen, die dauerhaft abgesichert sein müsste. Die Finanzierung eines solchen Ortes dürfte nicht gegen individuelle Entschädigungszahlungen oder Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene aufgerechnet werden, sodass ein Entweder-oder ausgeschlossen wird.

Kritisch diskutiert wurde in der Gruppendiskussion mit Expertinnen und Experten aus Erfahrung auch die Benennung. Einige Teilnehmende hatten negative Assoziationen zu dem Begriff „Gedenken“, der in „Gedenkort“ enthalten ist:

„Das sind für mich diese Männer in schwarzen Anzügen,
die mit gefalteten Händen da stehen, aber hinterher wieder verschwunden sind.“

„Ich verbinde das mit Tod und Vernichtung.“

Vorgeschlagen wurde, den Fokus des Ortes auf „Aufklärungsaspekt mit Ausstellung“ zu legen. Ein solcher Schwerpunkt vernachlässigt wiederum den Aspekt des Gedenkens, der für das Ablegen der Geschichten relevant ist. Diskutiert wurde außerdem, ob der Ort ein „Mahnmal“ sein sollte, auch hier hatten die Teilnehmenden der Forschungsgruppe unterschiedliche Assoziationen. So brauche es einerseits einen „Ort der Trauer“, der andererseits aber nach vorne gerichtet und „lebendig“ ist.

Obwohl die konkrete Umsetzung durchaus kritisch diskutiert wurde, gab es überwiegend Zustimmung zu diesem Vorschlag. Er wurde als verhältnismäßig „widerspruchsfrei“ beschrieben.

Was kann für die weitere Planung dieses Weges zu mehr Gerechtigkeit festgehalten werden?

- Der Ort soll den Geschichten Betroffener einen Platz geben und die Gesellschaft an vergangenes Unrecht erinnern.
- Gleichzeitig soll es ein lebendiger Ort sein, der unter der Leitung von Betroffenen steht. Er soll für Veranstaltungen und Projekte genutzt werden und ein Dokumentations- und Forschungszentrum zum Thema sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend umfassen.
- Der Ort soll Betroffenen Zugehörigkeit vermitteln. Ihre Geschichte kann sichtbar gemacht werden und – wenn gewünscht – zu Verstehen, Aufarbeitung und Prävention beitragen. Betroffene sollen selbst entscheiden können, was mit ihrer Geschichte passiert.
- Der Ort darf an keine Institution gebunden und muss für alle Tatkontexte offen sein.
- Es darf kein Ort für „Gedenkroutine“ werden.
- Durch die Einrichtung dieses Ortes und konkret vor Ort soll ein Beitrag zu Prävention geleistet werden.

Offene Fragen sind zu klären:

- Wie kann die Finanzierung eines solchen Ortes aussehen?
Wünschenswert wäre eine öffentliche Förderung, die dauerhaft abgesichert ist.
- Wo kann ein solcher Ort liegen? Soll es ein zentraler Ort sein oder sind auch dezentrale Orte in unterschiedlichen Bundesländern oder mobile Angebote denkbar?
- In welcher Trägerschaft könnte ein solcher Ort liegen? Wie müsste eine angemessene personelle Ausstattung aussehen?
- Können Betroffene Unterstützung bei der Finanzierung von Fahrtkosten erhalten, wenn sie eine weite Anreise haben?
- Wie kann ein solcher Ort heißen? Ist der Begriff „Gedenkort“ angemessen? Soll der Ort den Charakter eines Mahnmals haben oder soll der Fokus auf der Aufklärung liegen?

5.2 Schriftliche Anerkennung des Unrechts und des verursachten Leids

Ausgangspunkt dieses Vorschlags waren Hinweise in den Interviews der Vorgängerstudie (Kavemann et al. 2019). Es ging darum, eine Anerkennung zu erhalten, und zwar in schriftlicher Form. Ein solches Dokument sollte dazu dienen, anderen gegenüber belegen zu können, dass die Gewalt wirklich stattgefunden hat und dass diese Tatsache geglaubt und bestätigt wird.

„Also ich weiß von anderen Betroffenen, die würden zum Beispiel so was gut finden, wenn die Aufarbeitungskommission zum Beispiel, nachdem die Geschichte dort erzählt wurde oder eingereicht wurde, sagt: Okay, wir erkennen an. Also das würden einige Betroffene begrüßen. Sozusagen ein Formular. [...] ‚Wir erkennen an, dass XY Opfer sexualisierter Gewalt ist. Wir haben ihre Geschichte gehört und wir glauben.‘ Aber wirklich auch mit diesem ‚wir GLAUBEN, wir haben das gehört und wir glauben.‘ Und die das dann am liebsten ihren Eltern schicken würden, die NICHT glauben, als Beleg: Mir ist was passiert, und auch wenn ihr es leugnet, HIER, es gibt Menschen, die uns glauben. Also die würden das schön finden. Habe ich gestern noch mit einer Freundin telefoniert, die gesagt hat: ‚Sag das bitte.‘“

In einer Sitzung der Forschungsgruppe wurde eine Idee formuliert, wie die Umsetzung dieses Vorschlags aussehen könnte: Eine Therapeutin bzw. ein Therapeut könnte ein Protokoll anlegen und aufbewahren, damit es zur Verfügung steht, wenn der Beleg der Gewaltbetroffenheit für ein Verfahren gebraucht wird.

„Sie glaubt mir, sie findet das schlüssig, was ich ihr erzähle. Also so alle Kriterien, die sie aus ihrer Perspektive so anlegen kann. Ja. Da entdeckt sie nichts, weswegen sie an der Geschichte zweifeln könnte.“

Damit wäre nicht nur die Geschichte dokumentiert, sondern zugleich deren Glaubhaftigkeit festgestellt.

Der Wunsch, ein solches Schriftstück im familiären Umfeld einsetzen zu können, wurde in der Forschungsgruppe aufgegriffen und weiter diskutiert. Die vertraulichen Anhörungen der Kommission wurden als ein Schritt in diese Richtung betrachtet:

„Also da habe ich meine Geschichte erzählt. Meine Geschichte ist dokumentiert und die hat einen Ort. Und es gab Menschen, die mir das geglaubt haben.“

Die Diskussion wurde dann um die Idee erweitert, dass das Dokument als Nachweis der Betroffenheit durch sexuelle Gewalt auch zum Einsatz kommen könnte, wenn Anträge bei Behörden gestellt werden. Vor allem geht es den Betroffenen um:

„Die Vermeidung davon, dass es öfter erzählt werden muss. Und dieses, dass ich jedes Mal vor eine Instanz trete, die die Macht darüber hat, mir zu glauben oder nicht.“

„Wenn ich dann sagen kann: So, jetzt habe ich aber einen Zettel, wo irgendwie eine Richterin oder ein Richter das festgestellt hat, das kann ja in dem Prozess tatsächlich auch eine Hilfe sein. Und vielleicht kann so was auch eine Hilfe sein bei Antragsverfahren, wenn ich eben eine Bescheinigung habe und nicht immer neu irgendwie meine ganze Geschichte darstellen muss, sondern eben einmal diesen Zettel: Es wurde schon festgestellt.“

Die interviewte Familienrichterin begrüßte den Vorschlag sehr: Ein „neutrales Verfahren“, das bescheinigen kann, „dass man extremes Unrecht erlitten hat“, und das durchaus auch in Kombination mit einem Strafverfahren in Anspruch genommen werden kann. Mit dieser Anerkennung von Unrecht in der Hand wäre es auch nicht mehr stigmatisierend, im beruflichen Umfeld darüber zu sprechen. Sie führt weiter aus:

„Ich stelle mir das immer so ein bisschen vor – ich bin nicht behindert –, aber so was in der Art wie dieser Behindertenpass, dass man einen Nachweis hat. Weil, was ich auch für mich persönlich schwierig finde in meiner Lebensentwicklung, dass ich bislang noch – im Kollegenkreis weiß es keiner, dass ich Betroffenenstatus quasi habe, was ich erlebt habe. Und ich empfinde es als extrem unbefriedigend, weil ich nicht mit meiner vollen Stimme sprechen kann.“

Rechtlich gebe es noch viele Hindernisse. Dennoch sah die Familienrichterin einen weiteren Gewinn in diesem Vorschlag. Die schriftliche „Attestierung“ einer befugten Stelle würde es erleichtern, Unterstützung zu bekommen, denn:

„Man müsste nicht jedes Mal beim Sozialamt, bei Beantragung von Psychotherapie usw. immer wieder bei Null anfangen alles zu erzählen. [...] Das ist extrem frustrierend und anstrengend und belastend.“

Die Bewilligung von Therapie könnte mit einer solchen Bescheinigung bedarfsgerechter gestaltet werden. So könnten z. B. in kleinerem Umfang Therapiestunden abgerufen werden, sollte Bedarf an einer kurzfristigen – auch präventiven – Intervention bestehen.

„Mir würde es helfen, dass ich weiß, ich kriege problemlos mal vielleicht einfach nur – ich brauche keine 20 oder 40 Stunden Therapie, aber ich weiß, ich habe eine Vorlage

an die Krankenversicherung, ich kann dann einfach mal auch nur drei, vier Stunden abrufen, weil ich eher Coaching will. Ich habe jetzt einfach Fragen, ich will über was reden, ohne groß da dramatisch was draus zu machen. Das würde vieles erleichtern.“

Ähnliche Gedanken formuliert ein Mitglied der Forschungsgruppe:

„Ich möchte eigentlich sagen können: Nein, ich hab als Kind echt richtigen Scheiß erlebt, und wenn ich heute sage, ich brauch mal drei Stunden [therapeutischen] Check-up oder Coaching oder whatever, dann möchte ich da hingehen können. Ohne dass ich erst zu fünf Ärzten gehen muss und denen einen vom Pferd erzählen muss, wie ach wie schlecht das es mir jetzt gerade geht. Dabei geht's mir gar nicht ach so schlecht. Sondern ich will da hin, damit es mir eben nicht ach so schlecht geht in drei Wochen. Das würde ich mir wünschen.“

Mit diesen Vorschlägen wird an die Ergebnisse zum Thema Bedarfsgerechtigkeit angeschlossen (s. Kap. 3.4).

Wichtig ist nach Einschätzung der Forschungsgruppe, dass Betroffene ihren Unterstützungsbedarf selbst definieren und dass die Unterstützung diagnoseunabhängig erfolgt, um eine Pathologisierung zu vermeiden.

In der Gruppendiskussion mit betroffenen Männern wurde die „gewisse rechtliche Verbindlichkeit“ eines solchen Dokuments hervorgehoben. Man habe damit etwas in der Hand, um z. B. beim Fonds Sexueller Missbrauch Anträge zu stellen. Dieses Mittel sei niedrigschwelliger als ein Gerichtsverfahren, biete aber trotzdem „gute Perspektiven und Effekte“.

Die Vorteile dieses Vorschlags, die vor allem in dessen unmittelbar praktischen Anwendung zum Ausdruck kommen, wurden in der Gruppendiskussion, in die weitere Expertinnen und Experten aus Erfahrung geladen waren, geschätzt, es wurden jedoch auch kritische Aspekte diskutiert. Bedenken kamen auf, dass Behörden einen unangemessen detaillierten Blick in die Biografie der Antragstellerinnen und Antragsteller erhielten, würde ihnen ein Schriftstück ausgehändigt, das Details enthält, die für den Antrag nicht relevant sind. Dies könne zur Stigmatisierung beitragen. Zwar greife der Vorschlag einer schriftlichen Anerkennung eine Forderung auf, die Betroffene schon seit Jahren stellen, in der Umsetzung müsse aber darauf geachtet werden, dass Betroffene nicht beschämt würden statt Entlastung zu erhalten – ein Risiko, das schwer auszu-schließen sei.

„Also es ist immer irgendwie so, ja, es ist dieser Kreislauf. Ich erzähle jetzt dieser stockfremden Person meine Geschichte. So. Dann gehe ich aufs Amt, da habe ich ja schon meine, da kommen ja schon Blockaden hoch, da krieg ich ja schon Schweißausbrüche, wenn ich das Wort ‚Amt‘ nur höre. Und dann soll ich noch zu einer Krankenkasse gehen, die ja grundsätzlich erst mal alles ablehnt. So, und dann lege ich eine Bescheinigung vor. Und dann ist im Kopf: So, jetzt lesen die meine Geschichte. Mit welchen Augen gucken die mich jetzt an? So, und dann kommt dieses enorme Schamgefühl wieder hoch. Und dann wieder dieser Druck im Kopf: Ja, was hast du denn dafür getan, dass das passiert ist? Bist du der Auslöser gewesen? Und wieder diese Schuldgefühle, die man schon früher gedrückt gekriegt hat.“

Die zitierte Teilnehmerin der Gruppendiskussion stellte sich das Vorlegen einer Bescheinigung unter Umständen sogar noch belastender vor als die persönliche Konfrontation mit einem Gegenüber in der Behörde, die immerhin den Vorteil hat, dass dessen Reaktion unmittelbar wahrnehmbar ist:

„Also, wenn ich jetzt jemandem die Beschreibung vorlege und der sagt:
Ich lese mir das mal in Ruhe durch und wir treffen uns in zwei, drei Tagen wieder.
So. Dann ist diese Unruhe, die dann aufkommt, wo man dann sagt: Was denkt
der jetzt in der Zeit? Dann kommst du wieder, dann gehst du in den Raum wieder rein.
Da stehst du dem gegenüber. Wenn ich das jetzt jemandem erzähle, dann sitzt er mir
gegenüber. Dann kann ich von Mimik und Gestik ablesen, wie weit kann ich gehen.“

Ähnliche Sorgen äußerten Betroffene, die 2010 an die damalige Unabhängige Beauftragte für sexuellen Kindesmissbrauch schrieben. Sie erlebten es als einen Kontrollverlust, den Brief bzw. die E-Mail abzuschicken und nicht zu wissen, wer ihr Schreiben lesen und wie diese Person darauf reagieren würde – eine Ungewissheit, die zutiefst beunruhigend für sie war (Etzel et al. 2022).

Auch Betroffene aus der DDR hatten negative Assoziationen zu diesem Vorschlag. Ein spontaner Kommentar dazu war:

„Na super, dann kann ich den Zettel ja auch da reinmachen in den Stapel
mit der Stasi-Akte.“

Als eine Lösung kam der Vorschlag, auf dem Dokument nicht spezifisch anzugeben, dass in der Kindheit sexuelle Gewalt erlebt wurde, sondern allgemeiner „Betroffene/r einer schweren Straftat“. Wenn ein solches Dokument nicht ausschließlich an Betroffene von sexueller Gewalt ausgegeben würde, sondern auch an Betroffene von anderen Gewaltformen, würde dies in der praktischen Umsetzung bedeuten, dass eine größere Anzahl von Personen die Möglichkeit hätte, ein solches Dokument und die damit verbundene Unterstützung zu erhalten. Damit wird die Frage der Finanzierbarkeit relevant. Möglicherweise sind für die Bewilligung spezifischer Unterstützungsmöglichkeiten – z. B. eine hohe Anzahl an Therapiestunden – aber auch Details erforderlich, die auf diese Weise nicht Teil der schriftlichen Anerkennung wären. Überlegungen, die den Blick auf ein Dilemma werfen, das diskutiert werden muss.

In der Gruppendiskussion der Expertinnen und Experten aus Justiz und Sozialwissenschaft wurde vor allem über die Frage der Umsetzung diskutiert. Aus juristischer Perspektive wurde der Vorschlag als sinnvoll angesehen, vor allem, weil sowohl das wiederholte Erzählen der Gewalterlebnisse vermieden würde als auch das Risiko, dass Vertreterinnen und Vertreter von Behörden sich „anmaßen“, Widersprüche in den Erzählungen aufzudecken. Die Praxis einer schriftlichen Anerkennung wurde grundsätzlich für umsetzbar gehalten, es bräuchte dafür aber einige rechtliche Änderungen in bestehenden Bestimmungen und es wäre eine Reihe offener Fragen zu beantworten. Ausgestellt werden könnte das Dokument von einer Amtsärztin bzw. einem Amtsarzt, so ein Vorschlag in der Gruppendiskussion. Diese müssten spezifisch qualifiziert sein und über gute Kenntnisse über die Beziehungsdynamik in Gewaltverhältnissen und die Folgen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend verfügen. Darüber hinaus wurde empfohlen, dass eine traumatherapeutisch qualifizierte Fachkraft an der Ausstellung des Dokuments mitwirkt.

Geklärt werden müsse, was das Dokument bescheinigt. Sollte schlicht das Faktum der Betroffenheit enthalten sein oder „dass man massive gesundheitliche und soziale und ökonomische Folgen zu tragen hat?“ Es sei zwar wahrscheinlich, dass solche Folgen auftreten, aber nicht automatisch gegeben. Hätten Betroffene, die nicht oder nicht mehr unter Folgen leiden, keinen Anspruch auf die schriftliche Anerkennung? Und dürfte der Erhalt von Unterstützung oder Entschädigungszahlungen von einem solchen Dokument abhängig sein? Die Familienrichterin machte im Interview deutlich, dass Wiedergutmachung nicht daran gekoppelt sein dürfe, ob es einem schlecht genug gehe, sondern diese stehe Betroffenen aus Gründen der Gerechtigkeit zu, weil ihnen ein Unrecht geschehen ist. Daher müsse diskutiert werden, wie sich das Ausstellen einer solchen Bescheinigung dazu verhält. In einer Gruppendiskussion wurde ein weiteres Risiko angesprochen: Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass die Zuständigen für die Bescheinigung die Geschichte der Betroffenen ihrerseits nicht glaubhaft finden und die Ausstellung verweigern.

„Was ist dann, wenn jemand mit einer Einschätzung nicht zufrieden ist? Wie geht das dann weiter? Also hat man dann Rechtsstreitigkeiten darüber, Gutachtenstreitigkeiten und so weiter. Also das wird dann schon, sieht mir nach einem sehr streitanfälligen Konstrukt aus. Und am Ende, wenn man dann bescheinigt bekommt, man ist nicht betroffen, und zwar schwarz auf weiß. Von Staats wegen ist man nicht betroffen. Na, das ist natürlich dann auch nicht einfach. Weil es vielleicht einfach nicht gelungen ist, das plausibel zu machen in so einem Verfahren.“

In der abschließenden Sitzung der Forschungsgruppe wurde diesen Bedenken entgegnet, dass es die Aufarbeitungskommission sein könnte, die die Dokumente ausfertigt. Dazu sei jedoch eine rechtliche Befugnis erforderlich, die die Kommission derzeit nicht hat. Zudem müsse geklärt werden, ob diese Aufgabe nicht von einer staatlichen Stelle übernommen werden müsste.

Der Vorschlag wurde als grundsätzlich gut bewertet, aber es müsste noch weitergedacht werden.

Was kann für die weitere Planung dieses Weges zu mehr Gerechtigkeit festgehalten werden?

- Das Dokument der Anerkennung, dass sexuelle Gewalt in Kindheit bzw. Jugend stattgefunden hat, muss eine Verbindlichkeit haben, die von Behörden akzeptiert wird und wiederholtes Erzählen der Gewalterlebnisse nicht erforderlich macht.
- Diese Akzeptanz muss zum Ziel haben, bedarfsgerechte und flexible Unterstützung bewilligt zu bekommen.
- Die Ausgestaltung des Dokuments darf nicht so ausfallen, dass eine Stigmatisierung als Opfer sexueller Gewalt befürchtet werden muss.
- Die mit der Ausfertigung des Dokuments beauftragten Fachkräfte müssen entsprechend qualifiziert sein und über spezifisches Wissen bzw. Erfahrung verfügen.
- Es bedarf entsprechender Fortbildungen für die Mitarbeiterschaft derjenigen Behörden, die mit den Anerkennungsdokumenten zu tun bekommen.

Offene Fragen sind zu klären:

- Welche Stelle ist geeignet, die Dokumente auszustellen? Amtsärztinnen/ Amtsärzte, Therapeutinnen/Therapeuten?
- Für welche Behörden wird es verpflichtend gemacht, die Dokumente zu akzeptieren?
- Wie detailliert soll erlebte Gewalt in dem Dokument aufgeführt werden?
- Soll das erlebte Unrecht bestätigt werden oder soll es vor allem um die Folgen, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die daraus erwachsenen Belastungen gehen?
- Wie wird vorgegangen, wenn Zweifel an dem Bericht auftauchen?
- Können Betroffene verpflichtet werden sich dieses Dokument ausstellen zu lassen?
- Wer übernimmt die Finanzierung? Soll im Rahmen der Tätigkeit der mit der Ausstellung beauftragten Fachkräfte abgerechnet werden oder soll es einen Rechtsanspruch geben?
- Wer übernimmt die Auswahl und Qualifizierung der Fachkräfte, die die Dokumente ausstellen?
- Wer übernimmt die Zuständigkeit für die Fortbildung der Mitarbeiterschaft in Behörden?

5.3 Unterstützende Begleitung – Mediation/mediatives Handeln

Ausgangspunkt dieses Vorschlags ist die sehr oft berichtete Situation Betroffener, dass sie in der Auseinandersetzung mit Institutionen, vor allem aber mit ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld allein gelassen sind. In Strafprozessen werden sie anwaltlich vertreten, bestenfalls durch eine Nebenklagevertretung, in allen anderen Situationen gibt es jedoch keine institutionalisierte Begleitung durch eine dafür qualifizierte Person mit einem entsprechenden Auftrag. Wollen Betroffene begleitend unterstützt werden, müssen sie das individuell und privat organisieren. Die Fallstudie „Sexuelle Gewalt in der Familie“ der Aufarbeitungskommission legt dazu eine Vielzahl von Beispielen aus den Anhörungen betroffener Frauen und Männer vor (Andresen et al. 2021b). Auch Mitwirkende in der zur Fallstudie gehörenden Diskurswerkstatt berichten von der Erfahrung des Alleingelassen-Werdens, wie in folgendem Zitat deutlich wird:

„Eine zentrale Erfahrung, die viele Betroffene teilen, ist, dass in der Familie die sexualisierte Gewalt verschwiegen und verschleiert wird, auch über den Tod der Täter und Täterinnen hinaus. Als ich mich 1977 mit 14 meiner Tante anvertraute und erzählt habe, dass der Vater sich nachts an meinem Körper befriedigt, passierte nichts. Auch nicht, als ich Jahre später allen Familienangehörigen einen Brief schrieb – ‚An alle Mitwisser und Mitwisserinnen‘ –, in dem ich die sexuellen Übergriffe des Täters und das Ausbleiben von Unterstützung trotz offensichtlich sichtbarer Strukturen von Kindeswohlvernachlässigung benannte. Wieder nur Schweigen – der Täter blieb in der Familie integriert und wurde weiterhin zu Familienfeiern und Hochzeiten eingeladen.“

Betroffene erhalten in der Auseinandersetzung mit ihren Familien im Kampf um die Anerkennung des Unrechts sehr oft keinerlei Unterstützung, sie müssen „als unbequeme Störenfriede die Last der Aufarbeitung alleine tragen“ (Ebd., S. 118). Dies kann dazu führen, dass sie die Situation nicht mehr aushalten und den Kontakt zu ihrer Familie abbrechen müssen, um psychisch gesund zu bleiben.

In der Diskurswerkstatt wurde über Möglichkeiten nachgedacht, diese als ungerecht erlebte Situation zu verändern, und folgender Vorschlag formuliert: „Eine ‚ambulante Lösung für Aufarbeitung‘ könnten professionelle Mediationsverfahren sein, die Betroffene in Aufarbeitungsprozessen mit Familienangehörigen begleiten. [...] Formen der Unterstützung und Hilfe sollten so gestaltet sein, dass sie als selbstverständlich zu Elternschaft und zum Familienleben dazugehörend wahrgenommen werden (unabhängig von Gewalt und Krisen) und nicht als Zeichen eines Makels“ (Ebd., S. 127).

Eine Betroffene beschreibt, dass nach 30 Jahren ihre Schwester als Erste in der Familie:

„... verantwortlich erkannt hat, dass nicht die große Schwester die Familie ‚kaputt‘ gemacht hat. Verstanden hat sie, dass der Täter, das Schweigen der Mutter sowie die Sprachlosigkeit in dieser Familie für die vergiftete Struktur auslösend waren und sind.“

Wir griffen im Forschungsprojekt den Vorschlag der Mediation auf. Von Anfang an stand infrage, ob es um einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) gehen kann, wie er im strafrechtlichen Kontext angewendet wird. Seit Langem wird kontrovers diskutiert, ob der TOA, der als eine Version von *restorative justice* gesehen werden kann, für Fälle sexueller Gewalt geeignet ist. Vor allem seitens feministischer Initiativen und Fachberatungsstellen werden hier deutliche Bedenken geäußert. Randall (2019) nennt mit Bezug auf Coker (2006) vier Kategorien dieser Bedenken gegen entsprechende Verfahren der *restorative justice*: „Das Zwangs-Problem, das Problem der billigen Lösung, das normative Problem und das Gesellschaftsveränderungsproblem“ (Randall 2019, S. 11). Kritisiert wird vor allem, dass zu wenig für die Sicherheit der Opfer gesorgt werde, Täter und Täterinnen zu wenig in die Verantwortung genommen werden, dass auf Vergebung beharrt werde, die Opfer unter Druck gesetzt werden an TOA teilzunehmen, wodurch ihre Integrität verletzt wird und ihnen daher letztlich keine Gerechtigkeit widerfährt. Vertreterinnen der Position, die sich für *restorative justice* bei sexueller Gewalt einsetzt, leugnen die Probleme nicht, die sie in mangelnder Qualifikation und fehlendem Wissen über die Machtdynamik bei sexueller Gewalt verorten. Sie argumentieren, dass diesem entgegengewirkt und eigenständiges, passendes Vorgehen bei sexueller Gewalt entwickelt werden könnte. Dieses Vorgehen müsste die Frage der Sicherheit, der Fachkenntnis, der Traumasensibilität und des respektvollen Umgangs mit den Opfern in den Mittelpunkt stellen. Randall eröffnet eine Debatte, ob es die Expertinnen in den Fachberatungsstellen sein sollten, die entscheiden, welche Schritte angemessen sind, oder die Betroffenen selbst. Die Gruppe der Betroffenen von sexueller Gewalt ist heterogen und ihre Wünsche an Aufarbeitung und gesellschaftliche Reaktion sind es ebenfalls (Kavemann et al. 2019). Daly und Curtis-Fawley (2005, S. 633) kommen zu dem Schluss, dass „wir es uns nicht leisten können, irgendetwas von vornherein auszuschließen“. Eine Orientierung bietet nach Ansicht dieser Autorinnen die Frage von Herman (2005, S. 571), „was Gerechtigkeit aus der Opferperspektive bedeuten mag“. Genau diese Frage war leitend für unsere Auseinandersetzung im Forschungsprojekt. Zentral geht es um die Selbstbestimmung der Betroffenen im Prozess von *restorative justice* und nicht um ein Verfahren, das auf individuelle Bedürfnisse und Ziele keine

Rücksicht nimmt. Für einige ist ein Gespräch mit dem Täter bzw. der Täterin das Ziel, für andere kommt dies nicht infrage, jede und jeder Betroffene muss den eigenen Weg und das eigene Ziel definieren können. Die jeweiligen Angebote müssen jedoch professionell konzipiert und ethisch geprüft sein.

Überlegungen dieser Art fanden wir in unseren Interviews und Gruppendiskussionen sowie in der Diskussion mit der Forschungsgruppe. Die Diskussion im Forschungsprojekt wurde unter den Stichworten „Mediation“ bzw. „professionelle Begleitung“ geführt.

Der Vorschlag von Mediation/professioneller Begleitung wurde in den Interviews diskutiert, u. a. mit einer Rechtsanwältin und mit einer Familienrichterin. Die Rechtsanwältin sprach über Bedeutung und Möglichkeiten des Einbezugs Betroffener in das Strafverfahren im Rahmen von Nebenklage oder psychosozialer Prozessbegleitung. Ein Gefühl für Gerechtigkeit könne auch erreicht werden, wenn im Verfahren der Strafraum ausgeschöpft werde. Von Bedeutung können aber auch individuelle Lösungen sein, z. B. sei es für viele Betroffene, deren Verfahren eingestellt werden musste, sehr wichtig, dass Täter und Täterinnen die Auflage bekommen, die Einstellung im persönlichen Umfeld nicht als „Freispruch“ zu bezeichnen. Die Familienrichterin begrüßte außerdem die professionelle Begleitung von Betroffenen, weil diese Gespräche mit nicht-missbrauchenden Familienmitgliedern befördern kann, die sich viele Betroffene wünschen. Sie betonte die Einbindung in Fachberatung bzw. Therapie und benannte die Grenzen dessen, was Familiengerichte zu Gerechtigkeit beitragen können:

„Grundsätzlich glaube ich, wenn [die Betroffene] wollte, wäre das ein super Verfahren, dass man da sehr viel für sich klären könnte, weil ich glaube, dass das sehr große Chancen bietet. Aber der Knackpunkt ist eben, dass die Familienangehörigen sich tatsächlich drauf einlassen müssen und mitmachen wollen. Und wie Familiengerichte noch unterstützend tätig werden können, ist natürlich (...) Was wir immer machen können, ist, auf Beratungs- und Therapiemöglichkeiten hinweisen. Also da wäre es eben auch gut, wenn es Therapeutenzentren gäbe oder Therapeutenlisten. Wenn es da spezielle (...) – wir auch Informationen an die Hand bekommen, dass man da direkt weiterverweisen könnte und dass da noch mehr Hilfsangebote auch sind, wo auch die Familienrichter vielleicht sensibilisiert werden.“

Um in Erfahrung zu bringen, wie Mediation in Fällen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend in Deutschland eingesetzt wird, führten wir zwei weitere Interviews. Eines mit einem Mediator, der explizit Mediation in Fällen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen anbietet. Ein zweites mit einer Mediatorin, die im strafrechtlichen Kontext Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich durchführt und ebenfalls Erfahrungen mit Fällen sexueller Gewalt hat.

In beiden Interviews wurde betont, dass Mediation und der TOA sehr wohl für Fälle sexueller Gewalt geeignet sein können und als solche auch praktiziert werden. Genannt wurden einige Voraussetzungen, die unbedingt eingehalten werden müssen: Zuerst müsse sichergestellt sein, dass die bzw. der Betroffene die Mediation wünscht und nicht womöglich seitens der Familie oder der Täter bzw. Täterinnen dazu gedrängt oder genötigt wird. Dazu bedarf es sorgfältiger Aufklärung und Vorbereitung. Eine Grundregel ist: „Therapie vor TOA“ – die psychische Stabilität der Betroffenen und ihre „psychosoziale Grundversorgung“ müssen gewährleistet sein. Als günstig gilt, wenn Mediation oder TOA auf Empfehlung einer Therapeutin bzw. eines Therapeuten

zustande kommt. Das Ziel müsse klar benannt und besprochen werden: Ob es als erreichbar angesehen werden kann bzw. was passiert, wenn der Versuch scheitert. Während für eine klassische Mediation ein Geständnis und die Verantwortungsübernahme durch den Täter bzw. die Täterin Voraussetzung sind, kann bei einer professionellen Begleitung, die sich nicht an die Vorgaben der Mediation gebunden sieht, das Ziel auch sein, diese Verantwortungsübernahme zu erreichen. In der Mediation/dem TOA kann es sowohl um eine persönliche Begegnung mit dem Täter oder der Täterin gehen als auch darum, diese zu vermeiden und die Botschaften über den Mediator/die Mediatorin zu übermitteln und auf demselben Weg Antworten zu erhalten (sogenannte Pendelmediation).

Es geht den Betroffenen dabei nicht immer um die Person des Täters bzw. der Täterin, sondern auch um andere Angehörige, häufig die Mutter. Es soll geklärt werden, warum keine Unterstützung von ihr kam, ob ein unterstützender, solidarischer Kontakt hergestellt werden kann und ob Anerkennung möglich ist. In anderen Fällen soll der Kontakt geregelt werden. Wenn Betroffene keinen Kontakt zu Familienmitgliedern wünschen, von diesen aber mit Kontaktwünschen bedrängt und belästigt werden, kann im Rahmen von Mediation/TOA angestrebt werden, Grenzen und Regeln des Kontakts zu etablieren, die den Wünschen der Betroffenen entsprechen.

„Kontakt kann beschränkt werden auf eine Karte zum Geburtstag und zu Weihnachten, wenn das gewollt ist.“

Ebenso können Vereinbarungen in Form von Annäherungsverboten getroffen werden. Wird die Mediation/der TOA durch eine offiziell dafür mandatierte Stelle durchgeführt, kann Verbindlichkeit durchgesetzt werden, und eine Finanzierung ist über den Auftrag der Beratungsstelle gesichert.

In beiden Interviews wurde einerseits davon gesprochen, dass es bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche immer um Machtmissbrauch geht und Machtverhältnisse auch weiter bestehen. Andererseits wird als Basis die Allparteilichkeit genannt. Der Mediator sprach von „gegenseitigem Verstehen“, die Mediatorin vom „Ausgleichen der Machtverhältnisse“ durch Allparteilichkeit. Hier liegt – nicht nur in sprachlicher Hinsicht – ein Konflikt mit parteilich arbeitenden Fachberatungsstellen vor.

Ein Ergebnis der Interviewauswertung war, im weiteren Verlauf des Projekts nicht eng von TOA oder Mediation zu sprechen, sondern den Begriff Mediation weiter zu fassen bzw. von „professioneller Begleitung“ und „mediativen Angeboten“ zu sprechen. So kann klargestellt werden, dass sich unsere Forschungsfragen nicht auf die Anwendung dieser bereits praktizierten Verfahren beschränkt, sondern dass es notwendig ist, über deren Regeln und Grenzen hinauszudenken.

Die Frage, ob Mediation ein geeignetes Mittel zur Unterstützung Betroffener sein kann, vertieften wir in zwei Gruppendiskussionen, in denen alle Vorschläge, die wir als Schritte zu mehr Gerechtigkeit herausgearbeitet hatten, zur Diskussion gestellt wurden.

In der ersten Gruppendiskussion erörterten Frauen und Männer, die in der Kindheit sexuelle Gewalt erlebt hatten und von denen einige auch in Beratung und Therapie tätig waren, unsere Vorschläge. Hier trafen wir überwiegend auf Skepsis. Ein Teilnehmer lehnte – vergleichbar mit der feministischen Position in der Fachliteratur – den TOA strikt ab:

„Mediation als Interessensausgleich zwischen Täter und Opfer kann ich mir nicht vorstellen. Mediation zur Aufarbeitung in einem sozialen Bezug, in einer Familie, unter Umständen ja. Aber mit einem Täter zusammen – ich weiß, dass es eine ganze Reihe von Betroffenen gibt, die haben einen Wunsch nach Versöhnung (...) Ich halte das – ohne jetzt irgendwie über sie urteilen zu wollen – für einen wahnsinnig schweren bis unerreichbaren Weg. Damit will ich ihnen überhaupt nicht das Recht absprechen, aber ich hätte große Bauchschmerzen, dass unter dem Namen Mediation auch ein Täter-Opfer-Ausgleich gebastelt wird, irgendwie, bei sexualisierter Gewalt.“

Von Konfrontationsgesprächen wurde grundsätzlich abgeraten, weil davon ausgegangen wurde, dass von Tätern und Täterinnen kein Schuldeingeständnis erfolgen würde. Und das wäre für die Betroffenen nicht hilfreich, sondern desaströs.

„Das würde so viel Aggressionen hochbringen, und ich weiß nicht, ob das dann irgendwie noch bremsbar ist. Wenn man einem Täter gegenüber sitzt, der ja mit permanenten Ausreden kommt.“

Relativiert wurde eine kategorische Ablehnung durch die Überlegung, dass der Einsatz von Mediation von der Art und dem Ausmaß sexueller Gewalt abhängen könnte, um die es im jeweiligen Fall geht. Es müssten nicht dieselben Regeln für die individuelle Aufarbeitung jeglicher Übergriffe gelten.

„Da ist mir was bei klargeworden. Ich hab mal wieder, wenn ich von Täter-Opfer geredet hab, von den massiven Formen sexualisierter Gewalt gesprochen. Und Mediation ist in der Tat etwas absolut Sinnvolles, wenn es sich um unbeabsichtigte sexuelle Grenzverletzung handelt. Und ich glaube, dass wir offensichtlich viel genauer gucken müssen, also auch differenzieren müssen: Was können Modelle von Gerechtigkeit sein? Abgestimmt nach den unterschiedlichen Formen und Ausmaßen sexualisierter Gewalt. Das sind nicht nur die Kontexte, wo es geschieht, sondern auch das Ausmaß der Verletzung.“

Mediation könne dann als eine Form „außerstaatlicher psychosozialer Prozessbegleitung“ gesehen werden.

Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage nach den Zielen von Betroffenen und der Abklärung von deren Erreichbarkeit:

„Wichtig ist, vorher zu wissen, ob es einen ‚Zweck‘ gibt. Soll es am Ende eine Entschuldigung geben? Wiedergutmachung? Oder geht es um die Konfrontation an sich?“

Die Bezeichnung „Mediation“ wurde kritisch gesehen, weil sie mit dem Ziel der Versöhnung konnotiert ist.

„Ich glaube wirklich, es braucht ein anderes Wort, denn ich merke jetzt: Ich habe die Unterzeile nicht bewusst registriert, wo steht: Unterstützung von Betroffenen in der Auseinandersetzung. Natürlich braucht es Unterstützung in der Konfrontation. Ja, bitte.“

Wenn überhaupt, dann war für die Teilnehmenden dieser Gruppendiskussion Mediation zur Aufarbeitung in einem sozialen Bezugssystem wie der Familie vorstellbar. Für die Auseinandersetzung mit Institutionen bestand Einigkeit, dass Betroffene durchaus Unterstützung und Hilfestellung brauchen, angesichts der ausgeprägten Machtfülle von Institutionen wie z. B. der Kirchen an ein mediatives Vorgehen aber nicht zu denken sei.

In der zweiten Gruppendiskussion, an der juristische und sozialwissenschaftliche Fachleute teilnahmen, gab es keine Einwände gegen Mediation bzw. Begleitung Betroffener in der Auseinandersetzung mit Tätern und Täterinnen bzw. dem Tatumfeld. Man ging davon aus, dass die entsprechende Kompetenz in Fachberatungsstellen vorhanden ist bzw. dort ausgebaut werden kann.

„Das geht natürlich auch an die Adresse der Fachberatungsstellen, die das ziemlich tabuisieren, diese Zusammenkünfte zwischen Betroffenen und Tätern. [...] Und dann find ich einfach, dass Fachberatungsstellen eigentlich gute Institutionen sind, um so was begleiten zu können, weil sie einfach viel darüber wissen, wie schwierig und komplex das auch für die Betroffenen ist. Und worauf man da auch achten muss. Und da find ich schon, wenn man das gut vorbereitet, wenn man vor allem die Erwartungen abklärt und gemeinsam zu einer Einschätzung kommt, wie realistisch ist es, dass die Erwartungen erfüllt werden? Find ich das, dass das einfach Teil vom Repertoire von Fachberatungsstellen werden soll und dass man dann eben auch, ja, letztlich auch eine Kompetenz gemeinsam aufbaut.“

In dieser Perspektive wird Mediation bei fachkompetenter Begleitung und gewünschter Auseinandersetzung bzw. Begegnung in geeigneter Form als Unterstützungsangebot für Klientinnen und Klienten gesehen. Als wichtig wurde benannt, dass dieses Angebot dezentral zur Verfügung steht, mindestens in jedem Bundesland in einer Stelle.

Ein Aspekt, der in der Forschungsgruppe angesprochen wurde, sollte hier nicht vernachlässigt werden: Familienangehörige könnten durch das Angebot fachlich begleiteter Gespräche motiviert werden, den Kontakt zu einer bzw. einem Betroffenen zu suchen, sollten sie eine verloren geglaubte Beziehung wieder aufnehmen wollen. Die Unterstützung könne eine Garantie dafür bieten, dass im Gespräch Raum für die eigene Perspektive und für eine Entschuldigung und Bedauern gegeben wird. Auch könnten Angehörige, die, obwohl sie darum gebeten wurden, das Gespräch mit Betroffenen bislang verweigert haben, möglicherweise gewonnen werden, wenn ihnen klargemacht wird, dass sie auf diesem Weg einen früher wichtigen Kontakt zurückgewinnen können. Basis für eine Entscheidung für oder wider diese Gespräche sei immer eine sorgfältige Abklärung der jeweiligen Ziele und Motive sowie eine gute Vorbereitung durch die unterstützende, begleitende Fachkraft. Hierfür könne von der Praxis der Mediation sicherlich gelernt werden.

Was kann für die weitere Planung dieses Weges zu mehr Gerechtigkeit festgehalten werden?

- Die unterstützende Begleitung von Betroffenen in der Begegnung mit Personen, denen sie von der sexuellen Gewalt berichten oder die sie mit Enttäuschungen oder Vorwürfen konfrontieren wollen, ist ein sinnvolles und gewünschtes Angebot.
- Es sollte eine professionelle, qualifizierte Begleitung sein, die ausschließlich auf expliziten Wunsch der Betroffenen erfolgt.
- Diese Begleitung scheint besonders für Begegnungen und Auseinandersetzungen im familiären Kontext geeignet.
- Es geht um die Ziele und Interessen der Betroffenen, alle anderen Interessen haben dahinter zurückzustehen.
- Sicherheitsfragen haben Vorrang. Betroffene dürfen in ihrer psychischen und physischen Integrität nicht gefährdet werden.
- Eine Einbindung der Betroffenen in Beratung oder Therapie ist Voraussetzung. Gute Aufklärung und Abklärung der Ziele ist von großer Bedeutung.
- Ein professionelles Vorgehen sollte durch spezialisierte Fachberatungsstellen vergleichbar den Qualitätskriterien der psychosozialen Prozessbegleitung entwickelt werden.

Offene Fragen sind zu klären:

- Wie soll vorgegangen werden, wenn Minderjährige eine solche Begleitung wünschen? Welche Belange sind abzuklären?
- Welche Grenzen dieses Vorgehens müssen gesehen werden? Wie sollen die zuständigen Fachkräfte sich verhalten, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass Betroffene in der gewünschten Konfrontation zu hohe Risiken eingehen?
- Wie kann die Finanzierung der professionellen Begleitung gesichert werden? Ist dies über Länder und Kommunen im Rahmen des Budgets der Fachberatungsstellen sinnvoll oder soll es einen Rechtsanspruch geben wie bei der psychosozialen Prozessbegleitung?

5.4 Anerkennungstribunal oder Anerkennungsforum?

Die Titelgebung für diesen Vorschlag zu mehr Gerechtigkeit zeigt bereits, dass er kontrovers diskutiert wurde. Zu Beginn wurde von „Anerkennungstribunal“ gesprochen, in weiteren Diskussionen wurde der Begriff des „Anerkennungsforums“ als passender empfunden.

Der Begriff des Tribunals ist verbunden mit den internationalen Tribunalen in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, die den Versuch darstellten, die systematische Straflosigkeit

von Tätern und Hauptverantwortlichen zu beseitigen. „Kein Vergessen, kein Vergeben“ war die Position von Überlebenden und Angehörigen, die die Tribunale initiierten und durch Menschenrechtskommissionen, Kriegsverbrechertribunale oder Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs durchführten. Neben der gerichtlichen Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen forderten sie Wahrheit und Aufklärung sowie Entschädigungen. Zu ihren Forderungen zählte darüber hinaus, dass sich die grausamen Ereignisse „nie wieder“ wiederholen dürften. Hier zeigen sich Parallelen zu den Interviews mit Betroffenen sexueller Gewalt in der Kindheit und Jugend, die ebenfalls Wahrheit und Aufklärung fordern – und die mit Blick auf die heutigen Kinder und Jugendlichen verlangen, dass mehr für deren Schutz getan wird, damit sie nicht dasselbe erleben müssen (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019). Das Thema Straflosigkeit zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichten der Betroffenen. Nur wenige berichten, dass sie ein Strafverfahren geführt haben, und, wenn doch, dass dieses mit einem für sie zufriedenstellenden Urteil endete. Aber auch andere Formen von Sanktionen – durch Institutionen, Familien oder das soziale Umfeld – blieben in der Regel aus.

Ausgangspunkt für diesen Vorschlag waren Überlegungen, die im Kontext der ersten Aufarbeitungsphase der sexuellen Übergriffe an der Odenwaldschule diskutiert wurden. Das Ziel war die eindeutige Benennung von Tätern und Opfern. Zur Umsetzung wurde an ein „Tribunal“ gedacht, ein Vorgehen der *restorative justice*, das sich eng an den Regeln der Strafprozessordnung orientieren sollte: Es sollten erfahrene Juristinnen und Juristen in den klassischen Rollen von Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung usw. auftreten und in einer öffentlichen Verhandlung Recht sprechen, und zwar in den Fällen, in denen die Taten verjährt waren und ein Zugang zu einer justiziellen Anerkennung des Unrechts somit nicht mehr möglich war. Die Betroffenen sollten sich durch Dritte vertreten lassen, wenn sie nicht persönlich vor dem Tribunal aussagen wollten. Dies galt auch für die Beschuldigten. Ein solches Tribunal erfordert klare Regeln. So wäre eine Beschränkung auf verjährte Fälle Voraussetzung, um den Einbezug von Beschuldigten möglich zu machen. Außerdem müsste deren Verzicht auf die Geltendmachung anderer Rechte gesichert sein, z. B. in zivilrechtlichen Verfahren, um Sorgen vor Verleumdungsklagen der Beschuldigten gegen aussagende Betroffene auszuräumen. Darüber hinaus benötigt es versierte Juristinnen und Juristen, die bereit sind, ein solches Verfahren zu leiten. Diese Idee wurde im Prozess der Aufarbeitung in der Odenwaldschule nicht weiter verfolgt, sie warf zu viele Fragen auf, die nicht geklärt werden konnten: Sollte ein solches Tribunal auch ohne die Beteiligung von Beschuldigten geführt werden? Was wäre, wenn die hier als Richterinnen bzw. Richter agierenden Personen den Einlassungen der Beschuldigten folgten, was bedeuten könnte, dass gegen Betroffene entschieden und so das Ziel der Anerkennung des Unrechts nicht erreicht würde? Rückblickend lautete die Einschätzung, „also kaum machbar, aber gar nicht so schlecht“.

Der Gedanke an ein Tribunal wurde in der Forschungsgruppe und in Gruppendiskussionen zur Diskussion gestellt. In der Gruppendiskussion mit Expertinnen und Experten aus Erfahrung wurden geteilte Meinungen deutlich, die jeweils unterschiedliche Konzepte von *restorative justice* aufgriffen. Die Teilnehmenden setzten sich mit dem Begriff „am Pranger stehen“ auseinander, der in der Gruppe aufkam.

Zum einen gab es die eher versöhnliche Position:

„Ich möchte nicht in Formen hineingehen, in denen ich Teil von neuer Gewalt werde. Egal in welcher Form. Das würde für mich nicht gehen. Auch nicht für das eigene Unrecht, das wäre nicht in Ordnung.“

Der Wunsch Täter bzw. Täterinnen an den Pranger zu stellen, sei einer, den man sich zwar „innerlich“ erlauben könne, der aber nicht umgesetzt werden sollte. Zudem wurde ein großes Risiko gesehen, da sich Täter bzw. Täterinnen diesem Verfahren „am ehesten verweigern“ können und die ausbleibende Klarstellung des Unrechts zu neuen Verletzungen bei den Betroffenen führen könnte.

Demgegenüber stand die Position, dass das Ziel des Tribunals eine gewünschte Konfrontation sei, eine Form der *retributive justice*, der vergeltenden Gerechtigkeit (s. Kap. 3.3). Das Risiko, das Betroffene eingehen, wenn sie vor einem Tribunal aussagen, wurde jedoch auch in dieser Position hervorgehoben:

„Ich hab immer das Gefühl, ich möchte sie an den Pranger stellen, weil sie mich abperlen lassen. Weil sie mich am langgestreckten Arm verhungern lassen. Du bist schuld, wenn du die Geschichte in der Öffentlichkeit auch noch erzählst. Über alles andere schweigen wir sowieso. Deswegen konnte ich mit diesem Tribunal viel anfangen, weil ich auch immer das Bedürfnis habe, ich will sie alle – aber ich wusste, ich würde das nicht, also würde es dann doch nicht wollen, weil ich wüsste, da könnten sie mich am meisten verletzen, weil sie mich weiter abprallen lassen könnten. Das war mein Gedanke mit dem Tribunal.“

Es zeigte sich, dass ein Tribunal als Alternative zum Gerichtsverfahren die Wünsche von Betroffenen nach einer Ermächtigung in der Konfrontation mit Tätern oder Täterinnen nicht erfüllen könnte, solange die der erlebten Gewalt zugrundeliegenden Machtverhältnisse unangetastet bleiben. Ohne die Beteiligung der für die Gewalttaten Verantwortlichen könne es keine Konfrontation geben. Eine Teilnehmerin der Gruppendiskussion betont die Bedeutung von Konfrontation für die persönliche Bewältigung:

„Tribunal hat ja auch dieses, dass du durch Konfrontation zu Gerechtigkeit kommst. Auch die anderen Themen haben das, du kommst durch Konfrontation zu Gerechtigkeit. Jemand begleitet dich, damit du konfrontieren kannst. Du kommst vielleicht zu deiner inneren Gerechtigkeit, wenn du dich über Therapie oder andere Sachen konfrontierst, ne? Rein in die Angst, um aus der Angst sozusagen rauszukommen.“

Im Verlauf der Diskussion zog die Teilnehmerin eine Parallele zur Aufarbeitung der Stasi-Verbrechen:

„Alle Modelle basieren auf Beteiligung. Nicht nur das Tribunal, sondern auch die anderen Sachen basieren darauf, dass irgendjemand mitmacht. Sowieso die Betroffenen. Und ich hatte da bei diesem Tribunal wieder so eine ostdeutsche Assoziation über das Thema Staatssicherheit, wo die Stasi nicht redet. Es reden immer die Opfer, die Betroffenen, und du findest ein, zwei Offiziere, die vielleicht mal bereit waren, über ihre Arbeit zu reden, aber im Grunde genommen haben wir bis heute auf diesem Feld keinen Täter-Opfer-Ausgleich. Und auch da gab es ja diese Tribunaldebatten: Wie kannst du Vergangenheit aufarbeiten?“

Für das Tribunal sprach sich ein Teilnehmer mit einem ganz anderen Hintergrund und einer anderen Argumentation aus. Seiner Vorstellung nach würden die Beschuldigten nicht an dem Verfahren teilnehmen – und sie würden auch nicht dafür gebraucht. Er zieht einen Vergleich zum vom britischen Nobelpreisträger Lord Russell 1966 einberufenen sogenannten Russell-Tribunal, das sich mit der Untersuchung und Dokumentation US-amerikanischer Kriegsverbrechen im Vietnamkrieg beschäftigte:

„Ich würd gerade noch mal fürs Tribunal kämpfen, als Begriff. Nicht für diese Form. Weil ich hab eine andere, ich komme aus einer Generation in Westdeutschland, wo das Russell-Tribunal eine große Rolle gespielt hat. Das heißt, selbstorganisiert wird ein Staat, eine mächtige Instanz angeklagt. Selbstorganisiert. Wir wissen, sie wird nicht erscheinen. Sie wird sich nicht verteidigen, nein. Aber wir haben uns Leute rangeholt, denen wir zutrauen, dass sie das beurteilen. Und auf diesem Weg, als Form, wie ich öffentlich Anklage erheben kann gegen einen übermächtigen Gegner, da kriegt das plötzlich wieder einen anderen Sinn.“

Diese Position betont die Bedeutung der Selbstorganisation als Ermächtigung und lehnt die „Kopie“ der Strafprozessordnung als einengend ab. Ziel sei die öffentliche Anklageerhebung, im Wissen, dass die Verantwortlichen nicht kommen werden:

„Das ist ganz wichtig. Wenn ich hoffe, ich krieg da einen Prozess mit einem Gerichtsurteil, was irgendwas durchsetzen kann – nein. Ich bin auf einer rein symbolischen Ebene und einer Ebene, wo ich aufkläre und Öffentlichkeitsarbeit mache. Auf so einer Ebene wäre ein Tribunal gegen die katholische Kirche längst überfällig gewesen.“

Der selbstorganisierte Rahmen, der sich nicht abhängig macht von der Mitwirkungsbereitschaft von Tätern und Täterinnen, verleihe ein Gefühl von Ermächtigung:

„Da ist mein Gefühl von Freiheit. Da komm ich in meine Kraft. Und da find ich mich. Und da find ich mich sofort in Verbundenheit. Da weiß ich: Da steh ich nicht alleine da.“

Ein ähnlicher Gedanke wurde bereits in einem Interview der Vorgängerstudie (Kavemann et al. 2019) formuliert. Demnach bietet ein Tribunal die Möglichkeit, die eigene Unschuld und die Schuld der Täter und Täterinnen auch in bereits verjährten Fällen öffentlich klarzustellen, auch wenn keine Konsequenzen für die Beschuldigten zu erwarten sind:

„Ich glaube, dass es hilfreich wäre, wenn es möglich wäre. Das Ding ist jetzt verjährt, aber wir machen einen Gerichtsprozess. Der Täter kann nicht mehr verurteilt werden zu einer Strafe, aber wir attestieren im Prinzip, dass dir das widerfahren ist, in einem öffentlichen Prozess. Das hat keine Folgen für den Täter, aber es hat Folgen für mich als Opfer, und zwar positiv.“

Als ein Vorteil wurde gesehen, dass hier nicht nur einzelne Betroffene vor das Tribunal ziehen können, sondern dass eine kollektive öffentliche Anklageerhebung möglich ist, die die Dimension der Verbrechen deutlich werden lässt. Allerdings habe auch diese Variante eines Tribunals Grenzen und stehe nicht allen Betroffenen zur Verfügung. Vorstellbar sei sie für Betroffene von sexueller Gewalt im institutionellen Kontext, jedoch nicht für diejenigen aus dem familiären Kontext:

„Und ich weiß leider nicht, wie wir gesamte Familien vor das Tribunal zerren können.“

Hier zeigt sich, dass es noch keine bewährten Strategien für die Aufarbeitung in Familien gibt. Die Aufarbeitungskommission, die bereits Empfehlungen für Aufarbeitung in Institutionen vorgelegt hat (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2020), beginnt in 2022 mit der Entwicklung von Empfehlungen für diesen Bereich.

In der Gruppendiskussion mit Vertreterinnen und Vertretern von Justiz und Sozialwissenschaft wurde ebenfalls der symbolisch-stellvertretende Charakter eines solchen Verfahrens hervorgehoben. Allerdings gab es die Position, dass die Seite der Täter und Täterinnen durchaus vertreten sein sollte:

„Also irgendjemand müsste da schon auch auf der anderen Seite sitzen.“

Gedacht wurde an Vertreter bzw. Vertreterinnen von Organisationen oder Institutionen, die Verantwortung tragen oder sich in dem Verfahren zur Verfügung stellen und symbolisch Verantwortung übernehmen, z.B. auch dann, wenn konkrete Beschuldigte schon verstorben sind. Es gehe nicht nur darum, dass es zur Anerkennung von Unrecht kommt, sondern wichtig seien Transparenz und Öffentlichkeit. Ein Teilnehmer zitiert den einschlägigen Satz: „Es ist nicht nur von einiger, sondern von grundlegender Bedeutung, dass der Gerechtigkeit nicht nur Genüge getan wird, sondern dass dies auch offenkundig und unzweifelhaft erkennbar ist“ (Datar 2020). Die Frage blieb offen, wer bereit sein könnte, auf diese Weise Verantwortung für die eigene Organisation zu übernehmen und sich damit möglicherweise Kritik und Angriffen auszusetzen. Denn es könne nicht irgendjemand kommen, sondern es müsse eine hohe Leitungsperson sein.

„Das Gegenüber muss irgendwie auch eine gewisse Fallhöhe haben. Und es ist auch nötig, glaube ich, damit nicht da so ein, da wird irgendein Beauftragter, der da hingesetzt wird nach dem Motto: Du musst dir das jetzt anhören, und dann geht's weiter. Sondern also das Gespür dafür, dass in der Hierarchie, in der Institution es eben auch Leute gibt, die eine Bedeutung haben, und dass je wichtiger die sind, auch offenbar das Anliegen ernster genommen und wahrgenommen wird.“

Die Voraussetzung müsse die Anerkennung sein, dass in der Organisation Unrecht geschehen ist. Zudem könnten Ergebnisse von wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudien zu den jeweiligen Organisationen in das Verfahren einbezogen werden und die Position der Betroffenen stärken.

In beiden Gruppendiskussionen wurde auf die katholische Kirche Bezug genommen. Angesprochen wurden aber auch andere Beispiele:

„Es könnte aber auch im Übrigen für den Staat gelten. Also wenn ich an den ganzen Bereich der Heimaufsicht denke, auch da müsste man sich überlegen: Wer übernimmt denn da auch symbolisch [die Verantwortung] vielleicht für einen Staat, der sich verändert hat, hoffentlich, aber der auch mal anders war.“

Unter den Fachleuten entspann sich eine Diskussion, ob im Rahmen eines solchen Verfahrens Betroffenen fraglos Glauben geschenkt werden könne oder ob das Ergebnis in Analogie an Strafverfahren offenbleiben müsse. Konsens war, dass es nicht um die Feststellung individueller

Glaubhaftigkeit gehe, sondern dass in jedem Fall ein symbolischer Akt der Anerkennung von Unrecht erfolgen müsse. Betroffenen, die hier aussagen, müsse ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden, und die am Verfahren Beteiligten müssen es aushalten, die Geschichten der Betroffenen anzuhören. Dies könne ein Schritt sein, der bei der Bewältigung hilft.

„Das kann offenbar für manche Betroffene wirklich ein Modus sein, in dem sie vielleicht auch besser ihre Geschichte dann selbst ertragen, aber indem sie die anderen irgendwie auch ertragen lassen. Und in gewisser Weise ein Stück weit auch aufdrängen.“

Der Rahmen würde für die Betroffenen eine Möglichkeit der Ermächtigung bieten und Vertretern und Vertreterinnen machtvoller Organisationen ausschließlich die Rolle des Zuhörens und der Übernahme von Verantwortung zuweisen. Den Erzählungen der Betroffenen sollte mit „öffentlicher, gesellschaftlicher Resonanz und Anerkennung“ begegnet werden.

In der abschließenden Diskussion der Forschungsgruppe kamen eine ganze Reihe von Fragen auf, die noch geklärt werden müssen, um einschätzen zu können, ob dieses Verfahren gewünscht und umsetzbar ist. Können Organisationen verpflichtet werden, an einem Anerkennungsforum teilzunehmen oder gibt es nur den Weg des moralischen Drucks über die Öffentlichkeit? Noch ist ein Recht auf Aufarbeitung gesetzlich nicht verankert und eine Variante, die Verantwortliche mit den Geschichten der Betroffenen konfrontieren will, nur mit deren Beteiligung durchführbar. Kooperieren Organisationen nicht, bleibt nur, diese in einem selbstorganisierten Tribunal öffentlich zur Verantwortung zu ziehen. Außerdem war unklar, was alles unter Anerkennung verstanden werden sollte. Wenn das Eingeständnis, dass es sexuelle Gewalt in der Organisation gegeben hat, als ausreichend betrachtet wird, würde dies eine „Luftblase“ bleiben, solange keine konkreten Konsequenzen folgen. Als von großer Bedeutung wurde die Partizipation von Betroffenen an der Konzeptionierung und Durchführung der Verfahren gesehen. Nur so könne garantiert werden, dass das Anerkennungsforum bzw. Anerkennungsforum nicht zur „Heuchelei“ verkommt.

Ein Ergebnis der Diskussionen in der zweiten Gruppendiskussion und der Forschungsgruppe war die Feststellung, dass „Anerkennungsforum“ ein schwieriger Begriff ist. Während er von denjenigen begrüßt wurde, die die Konfrontation suchen – auch wenn hier deutliche Risiken gesehen wurden –, lehnten ihn andere, die in der Konfrontation keinen gangbaren Weg sehen, ab. Der Begriff „Anerkennungsforum“ wurde von mehreren bevorzugt. Das Projektteam entschied sich für den Begriff des „Anerkennungsforums“, damit deutlich wird, dass es ausschließlich um die Vermittlung von Anerkennung geht und nicht um ein ergebnisoffenes Verfahren nach dem Modell einer Gerichtsverhandlung.

Was kann für die weitere Planung dieses Weges zu mehr Gerechtigkeit festgehalten werden?

- Konzeption und Durchführung müssen maßgeblich von Betroffenen bestimmt werden.
- Damit Betroffene keine falschen Erwartungen hegen und das Risiko eingehen, durch ihr Auftreten im Anerkennungsforum erneut verletzt zu werden, durch leugnende Beschuldigte oder machtvoll auftretende Vertretungen von Organisationen, braucht es eine gute Abklärung, für wen ein solches Verfahren geeignet ist und welche Absicherung und Unterstützung gebraucht wird.
- Das Ziel des Anerkennungsforums muss genau formuliert werden, und die Durchführung muss sich daran orientieren. Es kann allgemeine, aber auch individuelle Ziele geben. Generelles Ziel ist die öffentliche Anerkennung des Unrechts und die Klarstellung von Verantwortung. Es muss Konsequenzen geben, die an den unterschiedlichen Bedarfen der Betroffenen orientiert sind. Braucht es dafür einen Katalog an möglichen Beschlüssen der Leitung des Anerkennungsforums? Wie kommen Beschlüsse zustande?
- Die Leitung des Verfahrens muss in den Händen von qualifizierten Personen liegen. Dies müssen keine Juristinnen oder Juristen sein, es spricht aber auch nichts dagegen, solange sie sich ausreichend von den engen Regeln der Strafprozessordnung emanzipieren.
- Es kann zwei Varianten geben: unter Beteiligung der Beschuldigten bzw. der jeweiligen Organisation oder unter deren Ausschluss.
- Das Anerkennungsforum muss öffentlich und transparent durchgeführt werden.

Offene Fragen sind zu klären:

- Wer beauftragt die Leitung eines Anerkennungsforums? Angesprochen wurde, dass dies eine Aufgabe für die Justizministerien von Bund und Ländern ist. Hier könnte auch die Finanzierung verankert werden.
- Wie werden Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen, um deren Versagen es geht, ausgewählt? Welche Hierarchieebene sollte vertreten sein? Haben sie Rederecht? Können sie zur Teilnahme verpflichtet werden? Durch wen?
- Soll die Durchführung von Anerkennungsforen durch ein Recht auf Aufarbeitung begründet werden?
- Wie kann ein Anerkennungsforum für Betroffene aus dem familiären Bereich konzeptioniert und umgesetzt werden?

6. ABSCHLIESSENDE ÜBERLEGUNGEN

Die Studie ging der Frage nach, ob es Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend geben kann, und wenn ja, welche dies sein könnten. Der Beantwortung dieser Frage näherten wir uns aus zwei Richtungen. Zunächst befassten wir uns mit theoretischen Konzepten zum Thema Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit, wobei wir uns für vier Theorien entschieden, die uns besonders geeignet erschienen.

Erstens nahmen wir Bezug auf die Theorie der Anerkennung von Axel Honneth (1992), denn die Forderung nach Anerkennung von Leid und Unrecht zieht sich wie ein roter Faden durch alle Äußerungen von Betroffenen. Anerkennung wird in vielfacher Weise verweigert: Die Anerkennung des Unrechts im rechtlichen Bereich bleibt aus, weil so oft die erforderlichen Beweise nicht erbracht oder die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, wie z. B. Entschädigungen oder Renten, nicht erfüllt werden. Ebenso wird die Anerkennung des Leids, das durch das Unrecht verursacht wurde, versagt, wenn Betroffenen nicht geglaubt und ihnen nicht die nötige bzw. die passende Unterstützung und Therapie gewährt wird. Aber auch die Anerkennung des Zusammenhangs zwischen dem Unrecht und den anhaltenden gesundheitlichen und sozialen Folgen erfolgt in der Regel nicht. Die Auswirkungen des Gewalterlebens werden zu einem privaten Problem oder einer pathologischen Symptomatik umdefiniert.

Zweitens übertrugen wir die Theorie der epistemischen Ungerechtigkeit von Miranda Fricker (2007) auf das Thema der Studie. Sie verdeutlicht, weshalb Machtverhältnisse, die sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend ermöglicht haben, dazu führen, dass sich Ungerechtigkeiten im weiteren Leben ungehindert fortsetzen können. Betroffenen wird Glaubhaftigkeit abgesprochen, ihr Wissen um Dynamiken von Gewalt, Täterstrategien und Gewaltfolgen wird nicht in gesellschaftliche Wissensbestände aufgenommen. Wenn sie Zeugnis ablegen von dem Unrecht, das ihnen angetan wurde, werden sie nicht ernst genommen bzw. zum Schweigen gebracht – als Kinder und Jugendliche ebenso wie als Erwachsene.

Drittens bezogen wir uns auf die Theorie des ethischen Verlassen-Seins – *ethical loneliness* – von Jill Stauffer (2015). Sie beschreibt die spezifische Situation von Menschen, die von der Gesellschaft und ihren Institutionen im Stich gelassen werden. Dieses gesellschaftliche Ausgeschlossen-Sein spiegelt sich besonders stark in den Erzählungen Betroffener, die in Kinderheimen aufgewachsen sind oder in der DDR in Werkhöfe eingewiesen wurden. Ihre Kindheit war von Vernachlässigung und Grausamkeit geprägt und ihr weiteres Leben dadurch bestimmt, dass ihnen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe vorenthalten wurden. Aber auch Menschen, die sexuelle Gewalt durch Familienangehörige erleben mussten, können sich in einer ähnlichen Situation des Ausschlusses befinden. Bei ihnen kommt hinzu, dass sie nur vereinzelt für Wiedergutmachung kämpfen können – im Unterschied zu Betroffenen, die sexuelle Gewalt in derselben Institution erlebt haben, weil sie z. B. im selben Kinderheim oder Internat untergebracht waren. Ein Anspruch auf professionelle Begleitung bei der Auseinandersetzung mit der Familie (s. Kap. 5.3) kann hier entlasten und gesellschaftliche Solidarität spürbar machen.

Viertens griffen wir die Gerechtigkeitstheorie von Amartya Sen (2010) auf, in der es darum geht, dass Gesellschaften ihren Mitgliedern die Möglichkeit zur Verfügung stellen müssen, ein gutes Leben zu führen, und verknüpften sie mit Forderungen von bedarfsgerechter Unterstützung.

Damit ist mehr gemeint als bloße Chancengleichheit, denn obwohl diese leicht postuliert und formal eingeführt werden kann, haben längst nicht alle Mitglieder der Gesellschaft dieselben Möglichkeiten, Chancen auch zu nutzen und ihr Leben nach ihren Wünschen zu gestalten. Deswegen geht es in diesem Konzept nicht lediglich um individuelle „Kompetenzen“ von Betroffenen, sondern um die gesellschaftliche Strukturiertheit der individuellen Chancen. In den Interviews und der Gruppendiskussion wurde sehr deutlich sichtbar, dass das Erreichen von eigenen Zielen oft an Bedingungen scheitert, die außerhalb des Individuums liegen. Die oben aufgegriffene Metapher des „Kampfes“, sowohl um Anerkennung als auch für das normale oder gute Leben, verweist auf eine Kluft zwischen den gegebenen Möglichkeiten und dem konkreten Tun: Es wird gekämpft, sich bemüht, verschiedene Strategien werden entwickelt und erprobt – und immer wieder scheitern die eigenen Aktivitäten, die mit enormem Kraftaufwand verbunden sein können, an äußeren Bedingungen.

Außerdem diskutierten wir zwei bereits existierende Verfahren, die als Alternativen zum Strafrecht bzw. zu juristischer Aufarbeitung angewendet werden.

Erstens *transitional justice* als ein Konzept, das das Vertrauen in staatliche Institutionen (wieder-)herstellen soll und das beispielsweise in Wahrheitskommissionen zum Einsatz kommt. Betroffene stehen hier als Zeuginnen und Zeugen der Gewalt, die ihnen angetan wurde, im Fokus, und die Gewalt wird als gesellschaftliches Problem anerkannt.

Zweitens betrachteten wir *restorative justice*, ein opferorientiertes, aber auch kontrovers diskutiertes Konzept, das den Schwerpunkt auf die Bewältigungsprozesse der Betroffenen und die Rehabilitation von Tätern und Täterinnen legt. Voraussetzung hierfür ist ein Eingeständnis bzw. eine Verantwortungsübernahme von Tätern und Täterinnen, damit Betroffene mit ihnen – unterstützt von entsprechenden Fachleuten – ins Gespräch gehen können. Betroffene können diese Verfahren aktiv mitgestalten und -bestimmen.

Von diesen Konzepten abgesehen ist vielen Betroffenen eine juristische Aufarbeitung bzw. das Strafmaß, das in diesen ausgesprochen wird, wichtig – auch wenn sich die Interviewten überwiegend unzufrieden über gesprochene Urteile äußern. Die unterschiedlichen Verfahren dürfen kein Entweder-oder darstellen, sondern Betroffenen müssen verschiedene Wege der Aufarbeitung eröffnet und gesellschaftlich bereitgestellt werden.

In einem weiteren Schritt wählten wir einen empirischen Zugang: 50 Interviews mit Frauen und Männern, die sexuelle Gewalt erlebt haben, die im Rahmen der Studie „Erwartungen Betroffener an gesellschaftliche Aufarbeitung“ (Kavemann et al. 2019) geführt worden waren, wurden dahingehend kategorisiert, wie die spontanen Antworten der Befragten auf die Frage, ob es denn Gerechtigkeit gebe, ausgefallen waren. Etwa ein Drittel war der Meinung, dass es keine Gerechtigkeit mehr geben kann, ein Fünftel war sich unsicher, und weniger als die Hälfte hatte eine Vorstellung davon, wie Gerechtigkeit für sie aussehen könnte. Wir unterzogen eine Auswahl dieser Interviews einer Sekundäranalyse. Es zeigte sich, dass sich die theoretischen Konzepte tatsächlich gut mit den Ergebnissen der Interviewauswertung ergänzten bzw. umgekehrt die Gültigkeit der Theorien durch Aussagen in den Interviews bestätigt werden konnte (s. Kap. 3).

Alle Theorien, auf die in der Sekundärauswertung Bezug genommen und die in Kapitel 3 ausgeführt wurden, zeigen, dass es nicht lediglich um die Verbesserung der individuellen Lebens-

situation Einzelner gehen kann, sondern dass gleichzeitig die gesellschaftlichen Strukturen im Blick behalten werden müssen. Anerkennung von Unrecht und Anerkennung von Leid müssen in der Balance gehalten werden. Da es sich bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend um Unrecht handelt, muss allen Betroffenen der Zugang zum Recht offengehalten werden, und zwar ohne dass sie auf diesen Weg festgelegt werden. Sollte der formaljuristische Weg nicht gewählt werden, können alternative Formate, z.B. in Form der in Kapitel 5.4 ausgeführten Anerkennungsforen, einen wichtigen Beitrag zur Feststellung von Unrecht leisten. Gleichzeitig müssen rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Unschuldsvermutung ernst genommen werden. In welchem Verhältnis Opferschutz im Strafverfahren und alternative Verfahren von *restorative justice* zueinander stehen, muss zukünftig entwickelt und erprobt werden. Der Rechtsweg und Alternativen dazu sollten nicht als Entweder-oder-Entscheidung verstanden werden, sondern als sich ergänzende Schritte zu mehr Gerechtigkeit.

Die Anerkennung des Leids scheint leichter erreichbar zu sein als die des Unrechts. Hier greifen Zuschreibungen und Klischees vom Opfer – Unterstützung und vor allem Therapie können angeboten werden. Den Personen, die helfen wollen, stehen Wege offen, in dem Maße aktiv zu werden, wie und wie lange sie es möchten. Sie können ihr Engagement jederzeit beenden, was ihnen die Entscheidung leicht macht. Es können mehr oder weniger großzügige Summen als Entschädigung angeboten werden, die als freiwillige Leistungen der jeweiligen Institution definiert werden, denn es soll das Leid und nicht das Unrecht anerkannt werden. Was Betroffene brauchen, definieren sie in der Regel nicht selbst, sondern wird ihnen vorgegeben, und Unzufriedenheit kann leicht zu Undankbarkeit umdefiniert werden. Dauert das Leid zu lange an, kann das unterstützende Umfeld die Geduld verlieren oder die finanzierende Krankenkasse die Bewilligung nicht weiter verlängern. Geht es Betroffenen „zu gut“, können sie die Unterstützung verlieren, die sie für ihre Stabilität brauchen, bis es ihnen erneut sehr schlecht geht. Das gesellschaftliche Angebot reicht für viele nicht aus, um die gewünschte Normalität oder das gute Leben zu erreichen. Stattdessen können sie sich in einer Situation wiederfinden, in der sie gesellschaftlich ausgegrenzt und der Teilhabe beraubt sind. Wenn Betroffene offenlegen, was ihnen angetan wurde, kann eine weitere Stigmatisierung ihre Situation noch verschlechtern.

Die Anerkennung des Unrechts bedeutet unweigerlich, dass die Verursacher benannt werden und Verantwortung zugewiesen wird. Verantwortung zu übernehmen heißt dann für Institutionen und für Familien, Täter und Täterinnen als solche zu benennen und zu behandeln, die Betroffenen von ihnen aufgebürdeter (Mit-)Schuld zu entlasten, eigene Verwicklungen und Vertuschungen nicht mehr zu leugnen und ernsthaft Aufarbeitung zu betreiben. Wird Unrecht anerkannt, ergeben sich für Betroffene Ansprüche an die Gesellschaft und ihre Institutionen sowie an ihr soziales Umfeld. Um dies zu vermeiden, wird bislang wiederkehrend auf die Anerkennung von Leid ausgewichen. Oder es wird jegliche Anerkennung verweigert und Betroffene treffen auf die Strukturen, die sich mit der Theorie epistemischer Ungerechtigkeit beschreiben lassen und die es ihnen unmöglich machen, für ihre Interessen einzutreten.

Angesichts all dieser Fallstricke ist es bemerkenswert, in wie großer Zahl und mit welcher Energie betroffene Frauen und Männer seit vielen Jahren mit ihren Geschichten in die Öffentlichkeit gegangen sind. Sie haben ihr Wissen zur Verfügung gestellt, Täterstrategien und vertuschende institutionelle Strukturen beschrieben, die Politik informiert und das Unterstützungssystem, die Prävention und die Forschung vorangebracht. Trotzdem beklagen viele, dass ihnen keine Gerechtigkeit zuteilwurde. Nach wie vor fehlt eine angemessene gesellschaftliche Antwort.

Doch der Kampf um Gerechtigkeit darf nicht nur Anliegen der Betroffenen sein. Gesellschaftliche Organisationen und Kräfte müssen ihren Anteil übernehmen, sonst werden ungerechte Verhältnisse fortgesetzt. Die Anerkennung des Unrechts ist zentral und eine Grundvoraussetzung für eine gerechtere Gesellschaft, reicht allein aber nicht aus. Das Leid und die Folgen müssen ebenfalls anerkannt werden, und es muss bedarfsgerechte Unterstützung zur Verfügung stehen, um die Nachteile auszugleichen, die Betroffene durch die erlittene Gewalt haben. Beides ist notwendig.

Ein gesellschaftlicher Beitrag zu Anerkennung ist es, wenn auf allen gesellschaftlichen Ebenen und bei allen professionell Verantwortlichen mehr Wissen über sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend vorhanden ist, damit Betroffene sich nicht immer wieder erklären müssen bzw. sich ständig erneut infrage gestellt sehen. Wenn Betroffene bereit sind, über ihre Erfahrungen zu sprechen, muss es eine gesellschaftliche Bereitschaft zum Zuhören und eine angemessene Resonanz geben. Ein Dokument, das das Unrecht anerkennt und es ermöglicht, wiederholte Befragungen zu vermeiden (s. Kap. 5.2), wäre für viele ein Schritt zu gerechteren Verhältnissen.

Eine angemessene und notwendige Reaktion auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend ist die Verantwortungsübernahme durch Politik und Zivilgesellschaft. Es war nicht so, dass die Mädchen und Jungen Pech hatten, als sie sexuell missbraucht wurden – es war kein Unglück, kein anonymer Schicksalsschlag, sondern zu verantwortendes Unrecht. Staatliche Institutionen haben nicht geschützt, Personen des sozialen Umfeldes haben weggesehen. Gleichzeitig darf es nicht so sein, dass Glück dazugehört, angemessene Unterstützung und Entschädigung zu bekommen – weil es Unrecht war, ist ein Anspruch entstanden. Betroffene wenden sich nicht als Bittstellerinnen und Bittsteller, sondern als Anspruchsberechtigte an die Politik. Dabei ist als ein Kernproblem die untergeordnete gesellschaftliche Position von Kindern und ihre lang andauernde relative Rechtlosigkeit zu sehen. Auch heute noch stehen Kinderrechte nicht im Grundgesetz, in den 1950er- bis 1970er-Jahren gab es diesen Begriff gar nicht. Ein Einfordern von Rechten war somit nicht möglich. In den 1970er- und 1980er-Jahren wurden Kinderrechte gar für pädosexuelle Positionen vereinnahmt, indem das Recht von Kindern auf sexuelle Kontakte mit Erwachsenen gefordert wurde – ein weiterer Hinweis auf epistemische Ungerechtigkeit. Religiös und ideologisch begründete Konzepte von Kindheit und Erziehung führten zu gewaltvoller Erziehungspraxis und ermöglichten sexuelle Übergriffe, ohne dass Täter und Täterinnen Konsequenzen fürchten mussten. Die Straflosigkeit ist bis in die Gegenwart ein Problem, und die Kämpfe der Betroffenen z. B. im Kontext der Kirchen haben an Bedeutung und Aktualität nicht verloren.

Es gibt spezifische Kontexte von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, die eingebettet sind in weiteres historisches Unrecht. In Deutschland sind hier die ehemaligen Heimkinder und die Jugendlichen in den Werkhöfen der DDR zu nennen. Im Vergleich zur ebenfalls gewaltvollen und gesellschaftlich lange vernachlässigten Situation des Unrechts in Kinderheimen in der alten Bundesrepublik stellte in der DDR die Einweisung in ein Heim bzw. einen Werkhof an sich ein politisch motiviertes Unrecht dar, und Jugendliche in Werkhöfen galten als Straffällige. Diese Situation dauerte bis zur Wende und teilweise darüber hinaus an, weil die Einrichtungen nicht sofort geschlossen wurden und das Personal im Dienst blieb. Der Runde Tisch Heimerziehung bezog nur die westlichen Bundesländer ein. Alle folgenden Regelungen der Anerkennung und Entschädigung führten für Betroffene aus der DDR trotz einiger Verbesserungen in jüngster Zeit nicht zu Gleichbehandlung, denn die Bundesrepublik versteht sich nicht als Rechtsnachfolgerin

der DDR, wodurch Ansprechpartner bzw. Verantwortliche fehlen. Es wurden keine Archive eingerichtet, und viele Akten sind verschwunden, weshalb es für Betroffene unmöglich sein kann, Rehabilitation zu erreichen. Zudem dokumentieren die Akten nicht ihre Realität, sondern die Perspektive der Täterorganisation. Hierin ist ein weiteres Beispiel für epistemische Ungerechtigkeit zu sehen: Das Wissen der Betroffenen wird gesellschaftlich nicht aufgegriffen, auch von Richterinnen und Richtern nicht, die dann nach Aktenlage gegen eine Rehabilitation entscheiden.

Verantwortliche in mehreren Bereichen der Politik und der Zivilgesellschaft stehen vor vielfältigen Aufgaben. Auch für die Forschung stellen sich weitere Fragen, allein schon deshalb, weil sich diese Studie auf die Perspektive der Erwachsenen bezieht, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlebt haben. Zu untersuchen wäre, wie sich die Frage der Gerechtigkeit für Kinder und Jugendliche heute stellt und was ihre Vorschläge sind, wie gerechtere Verhältnisse erreicht werden können.

Abschließend soll noch einmal auf die Bedeutung von Erinnerung und Gedenken eingegangen werden. Mehrheitlich berichten Betroffene davon, dass die sexuellen Übergriffe im Geheimen verübt wurden, dass sie selbst nicht darüber sprechen durften und teilweise aus guten Gründen Jahre oder Jahrzehnte geschwiegen haben. Umso wichtiger ist das öffentliche Sprechen. Aber es fehlt an Initiativen, bei denen Dritte in die Verantwortung gehen. Es ist immer noch die große Ausnahme, dass pädagogische oder kirchliche Institutionen, Vereine oder Kliniken dafür sorgen, dass ihre Geschichte sexueller Gewalt aufgearbeitet und für das Hier und Heute sichtbar gemacht wird. Dafür sollte es von staatlicher Seite Ermutigung, aber auch Aufforderung geben. Betroffene sollten den gesellschaftlichen Wandel nicht aus eigener Kraft anstoßen müssen, Dritte sind in der Verantwortung. Eine Vielzahl von öffentlich zugänglichen Erinnerungsstätten würde ein Gegengewicht zur Verschwiegenheit der Gewalt in der Vergangenheit bilden. Gleiches gilt für eine Absicherung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die durch ihre Aktivitäten und ihre Forschung einem weiteren Verschweigen entgegentritt. Öffentliche politische Stellungnahmen wie eine staatliche Entschuldigung, dass die Grund- und Menschenrechte der Kinder von damals nicht geschützt wurden, und ein kontinuierliches Engagement der Politik wären wichtige Signale der Anerkennung des zurückliegenden Unrechts und ein wichtiges Zeichen in der Bekämpfung aktueller und zukünftiger Gewaltverhältnisse. Ein lebendiger Gedenkort, wie in dieser Studie vorgeschlagen (s. Kap. 5.1), wäre ein wirkungsvoller Beitrag zu einer Erinnerungskultur in Form von mehr Sichtbarkeit.

LITERATURVERZEICHNIS

Andresen, S. (2019): Was Aufarbeitung von Unrecht bedeutet. Ein Beitrag zur Klärung. In: S. Andresen, D. Nittel & C. Thompson (Hrsg.). Erziehung nach Auschwitz bis heute. Aufklärungsanspruch und Gesellschaftsanalyse. Frankfurt am Main, S. 23–44.

Andresen, S., Brachmann, J., Briken, P., Kavemann, B., Keupp, H., Nagel, B., Pohling, A., Reimann, D., Schaumann, N., Schoon, W., Schwennigcke, B. & Straus, F. (2021a): Die Bedeutung von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für Gegenwart und Zukunft. Leitthemen aus dem Verbundprojekt Aufarbeitung für wirksame Schutzkonzepte in Gegenwart und Zukunft (Auf-Wirkung). http://auf-wirkung.de/wp-content/uploads/2021/08/Aufwirkung_Aufarbeitung_sexualisierter_Gewalt_Kinder_Jugendliche_final.pdf (Abruf 13.06.2022).

Andresen, S., Demant, M., Galliker, A. & Rott, L. (2021b): Sexuelle Gewalt in der Familie. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart. Berlin.

Assmann, A. (2013): Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur. Eine Intervention. München.

Bergmann, C. & Power, K. (2022): Die Doppelt-Eingeschlossenen. In: S. Andresen, D. Deckers & K. Kriegel (Hrsg.). Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, S. 51–55.

Braithwaite, J. (1989): Crime, Shame and Reintegration. Cambridge.

Braithwaite, J. (2002): Restorative justice & responsive regulation. Oxford, New York, Auckland, Bangkok & Buenos Aires.

Braithwaite, J. (2003): Principles of Restorative Justice. In: A. von Hirsch, J. Roberts, A. E. Bottoms, K. Roach & M. Schiff (Hrsg.). Restorative justice and criminal justice. Competing or reconcilable paradigms? Oxford, S. 1–20.

Burroughs, M. D. & Tollefsen, D. (2016): Learning to Listen: Epistemic Injustice and the Child. *Episteme*, 13(3), S. 359–377.

Coker, D. (2006): Restorative Justice, Navajo Peacemaking and Domestic Violence. *Theoretical Criminology*, 10(1), S. 67.

Daly, K. & Curtis-Fawley, S. (2005): Gendered Violence and Restorative Justice: The Views of Victim Advocates. *Violence against Women*, 11(5), S. 633.

Datar, A. (2020): The origins of „Justice must be seen to be done“. <https://www.barandbench.com/columns/the-origins-of-justice-must-be-seen-to-be-done> (Abruf 13.06.2022).

Doll, D. & Nagel, B. (2019): Erwartungen an Anerkennung nach sexueller Gewalt in der Kindheit und Implikationen für die Soziale Arbeit. *Soziale Passagen*, 11(2), S. 305–322.

Dotson, K. (2011): Tracking Epistemic Violence, Tracking Practices of Silencing. *Hypatia*, 26, S. 236–257.

Eckiger Tisch (2018): ECKIGER TISCH fordert Gerechtigkeits- und Wahrheitskommission. <https://www.eckiger-tisch.de/2018/10/19/eckiger-tisch-fordert-gerechtigkeits-und-wahrheits-kommission/> (Abruf 10.08.2022).

Etzel, A., Gerke, J., Helfferich, C., Hoffmann, U., Kavemann, B., Lipke, K., Rassenhofer, M. & Fegert, J. M. (2022): „Those who break the silence break the power of the perpetrators“. The media campaign of the first Independent Commissioner for the Investigation of Child Sexual Abuse in Germany 2010–2011. In: D. Stelzmann & J. Ischebeck (Hrsg.). *Child Sexual Abuse and the Media*. 1. Aufl. Baden-Baden.

Fricker, M. (2007): Epistemic injustice. Power and the ethics of knowing. New York, N.Y.

Funke, C. (2017): Gerechtigkeit. Ein philosophischer Überblick für Pädagogen, Berater und Sozialarbeiter. Wiesbaden.

Glammeier, S. (2011): Zwischen verleiblichter Herrschaft und Widerstand. Realitätskonstruktionen und Subjektpositionen gewaltbetroffener Frauen im Kampf um Anerkennung. 1. Aufl. Wiesbaden.

Hänel, H. C. (2020): Hermeneutical Injustice, (Self-)Recognition, and Academia. *Hypatia*, 35(2), S. 1–19.

Hänel, H. C. (2021): Who’s to Blame? Hermeneutical Misfire, Forward-Looking Responsibility, and Collective Accountability. *Social Epistemology*, 35(2), S. 173–184.

Hasgall, A. (2018): Anerkennung von Unrecht in Transitional Justice-Prozessen. In: A. Mihr, G. Pickel & S. Pickel (Hrsg.). *Handbuch Transitional Justice*. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Wiesbaden, S. 28–45.

Heinrichs, J.-H. (2016): Grundgüter und Fähigkeiten. In: A. Goppel, C. Mieth & C. Neuhäuser (Hrsg.). *Handbuch Gerechtigkeit*. Stuttgart, S. 274–279.

Herman, J. L. (2005): Justice From the Victim’s Perspective. *Violence against Women*, 11(5), S. 571–602.

Honneth, A. (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. 1. Aufl. Frankfurt am Main.

Kavemann, B., Graf-van Kesteren, A., Rothkegel, S. & Nagel, B. (2016): Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben. Wiesbaden.

Kavemann, B., Nagel, B., Doll, D. & Helfferich, C. (2019): Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung. Studie. Berlin.

Kavemann, B., Nagel, B. & Etzel, A. (2021): Anerkennung als Haltung in Recht, Unterstützungssystemen und Gesellschaft. Ulm.

Kavemann, B., Etzel, A. & Nagel, B. (2022): „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. In: D. Doll, B. Kavemann, B. Nagel & A. Etzel (Hrsg.). Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen. Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays. Opladen, S. 137–156.

Keenan, M. (2014): Sexual Trauma and Abuse. Restorative and Transformative Possibilities? A Collaborative Study on the Potential of Restorative Justice in Sexual Crime in Ireland. Dublin.

Keenan, M. & Zinsstag, E. (2014): Restorative Justice and Sexual Offences. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 97(1), S. 93–106.

Keilson, H. A. (1979): Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Deskriptiv-klinische und quantifizierend-statistische follow-up Untersuchung zum Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden. Stuttgart.

Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2017): Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Wiesbaden.

Köhler, R. (2020): Räume des Gedenkens: Ein „Denk Mal“ im Kloster Ettal. Vortrag auf der Tagung „Aufarbeitung. Macht. Transformation“ am 27./28.01.2020 in Rostock. Das Denkmal in Ettal (wir-wissen-bescheid.de) (Abruf 08.09.2022).

Kuckartz, U. (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Aufl. Weinheim & Basel.

Lorenz, F. (2019): Der Vollzug des Schweigens. Dissertation. Wiesbaden.

McGlynn, C., Westmarland, N. & Godden, N. (2012): „I Just Wanted Him to Hear Me“: Sexual Violence and the Possibilities of Restorative Justice. Journal of Law and Society, 39(2), S. 213–240.

Medjedović, I. (2014): Qualitative Sekundäranalyse. Zum Potenzial einer neuen Forschungsstrategie in der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden.

Mehrick, M. (2021): Zerplatzte Sprechblasen. 10 Jahre Aufarbeitung aus Erzählendenperspektive. 1. Aufl. Norderstedt.

Mihr, A., Pickel, G. & Pickel, S. (Hrsg.) (2018): Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Wiesbaden.

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf> (Abruf 13.06.2022).

Nussbaum, M. C. (1999): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt.

Nussbaum, M. C. (2011): Creating capabilities. The human development approach. Cambridge, Massachusetts & London.

Otto, H.-U., Scherr, A. & Ziegler, H. (2010): Wieviel und welche Normativität benötigt die Soziale Arbeit? Befähigungsgerechtigkeit als Maßstab sozialarbeiterischer Kritik. neue praxis, 2, S. 137-163.

Oudshoorn, J., Jackett, M. & Stutzman Amstutz, L. (2015): The Little Book of Restorative Justice for Sexual Abuse. Hope Through Trauma. New York.

Randall, M. (2019): Feministische Überlegungen und Bedenken zu Restorative Justice in Fällen geschlechtsbezogener Gewalt. TOA-Magazin, 1, S. 11-15.

Rassenhofer, M., Etzel, A., Gerke, J., Lipke, K., Hoffmann, U., Helfferich, C., Kavemann, B. & Fegert, J. M. (2021): Sprechen hilft? Rückblick auf die Kampagne der ersten Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs nach 10 Jahren. Begleitbroschüre zum Auswertungsprojekt „Briefe aus der Amtszeit der ersten Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, Frau Bundesministerin a.D. Dr. Christine Bergmann“. Ulm.

Rawls, J. (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. 1. Aufl. Frankfurt am Main.

Reemtsma, J. P. (2004): Vorwort. In: C. Lüdke & K. Clemens (Hrsg.). Vernetzte Opferhilfe. Handbuch der psychologischen Akutintervention. Bergisch Gladbach, S. 11-13.

Reemtsma, J. P. (2005): Was sind eigentlich Opferinteressen? Rechtsmedizin, 15(2), S. 86-91.

Regner, F. (2008): Normatives Empowerment. Das Unrechtserleben bei politisch traumatisierten Menschen aus der Sicht von Unterstützern im Therapieumfeld. Saarbrücken.

Röh, D. (2013): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. Wiesbaden.

Salzburger Nachrichten (2017):: Staatsakt für Missbrauchsoffer im Parlament in Wien, 17. November 2017. Staatsakt für Missbrauchsoffer im Parlament in Wien | SN.at (Abruf 08.09.2022).

Scherr, A. (2020): Wie weiter mit dem capabilities approach? Soziale Gerechtigkeit als Bedingung von Freiheit. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.). Wie geht's weiter mit Sozialer Arbeit? Lahnstein, S. 34-45.

Sen, A. (2010): Die Idee der Gerechtigkeit. München.

Shklar, J. N. (1997): Über Ungerechtigkeit. Erkundungen zu einem moralischen Gefühl. Berlin.

Stauffer, J. (2015): Ethical Loneliness: The Injustice of Not Being Heard. New York, N.Y.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Statement Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Berlin. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/img/Pressemitteilungen/Statement_Kerstin_Claus_Amtsantritt_als_neue_UBSKM_30.03.22.pdf (Abruf 12.05.2022).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019):

Bilanzbericht. Berlin.

<https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/bilanzbericht-2019-band-1/>

(Abruf 23.09.2022).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2020):

Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

van Camp, T. & Wemmers, J.-A. (2013): Victim satisfaction with restorative justice.

International Review of Victimology, 19(2), S. 117-143.

van Galen, M. (2013): „Parallel Justice“ für Opfer von Straftaten – ein Verfahren mit

„Opfervermutung“ außerhalb des Strafrechts. Strafverteidiger, 3, S. 171-178.

Vereine Nationen (1989): Kinderrechtskonvention.

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

(Abruf 12.09.2022).

Weiffen, B. (2018): Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung.

In: A. Mihr, G. Pickel & S. Pickel (Hrsg.). Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Wiesbaden, S. 83-105.

Weiß, W. (2021): Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den

Erziehungshilfen. 9. Aufl. Weinheim & Basel.

Zupan, N. (2016): Vergangenheitsarbeit.

<https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54742/vergangenheitsarbeit/?msckid=44e43610cf8211ec92ec2560c6f0a4e2> (Abruf 23.09.2022).

IMPRESSUM

Herausgeberin

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Stand

November 2022
Alle Rechte vorbehalten.
© 2022

AUTORINNEN UND AUTOREN

Prof.in Dr. Barbara Kavemann, Soziologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen Freiburg SoFFI F. Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Bianca Nagel, M.A. Soziologin, wissenschaftliche Referentin bei SOCLES – International Centre for Socio-Legal Studies, bis Juli 2022 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen Freiburg SoFFI F.

Adrian Etzel, M.A. Soziale Arbeit, bis Mai 2022 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen Freiburg SoFFI F.

Prof.in em. Dr. Cornelia Helfferich †, Soziologin, ehemalige Leitung des Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts zu Geschlechterfragen Freiburg SoFFI F.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Weitere Informationen

Webseite: www.aufarbeitungskommission.de

Portal: www.geschichten-die-zaehlen.de

Twitter: @Aufarbeitung

Instagram: aufarbeitungskommission